



3 2044 103 237 681

442  
—  
477

HARVARD  
LAW  
LIBRARY  
1907

142  
—  
477



HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 21 1927





co

Die  
Kapitulationen der Türkei.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

*Präsident*  
E. L. Déligeorges  
aus Athen.

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. Jellinek.



Heidelberg.

Buchdruckerei von Karl Rössler.

1907.

SEP 21 1927

AN MEINE ELTERN.



## Vorwort.

---

Eine blosse Analyse der wichtigsten Kapitulationen kann uns unmöglich ein einheitliches Bild des Kapitularrechts, wie es heute in der Türkei seine Anwendung findet, geben. Zunächst weil die Kapitulationen manche Materien desselben überhaupt nicht berühren, dann, weil kein Jahr vergeht, ohne dass eine der verschiedenen Quellen des Kapitularrechts dieses bereichern, vermindern oder modifizieren. Die fundamentalen Reformen des osmanischen Staates während des vorigen Jahrhunderts, welche erst nach der Periode des Abschlusses der eigentlichen Kapitulationen eingetreten sind, haben in der Anwendung derselben bedeutende Aenderungen hervorgebracht. Die ausländische Gesetzgebung hat andererseits die Rechte und Pflichten der Ausländer in der Türkei positiv geregelt. Schliesslich haben sich Gewohnheiten gebildet, welche nicht selten eine wichtige Abweichung der von den Kapitulationen aufgestellten Prinzipien bedeuten.

Daher haben wir die Arbeit in zwei Hauptabschnitte eingeteilt. Der erstere begnügt sich mit der äusseren Geschichte der Kapitulationen, welcher sich jeweils eine kurze Analyse derselben anschliesst. Dieser erste Teil zerfällt selbst in zwei Abschnitte. Der erste umfasst die Kapitulationen von der Zeit des Eindringens der Osmanen in die jetzige Türkei bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Es ist dieses die Periode der eigentlichen Kapitulationen, sodass die Betrachtung der einzelnen Prinzipien derselben uns die Grundlage gibt, auf welcher wir später das sich darauf entwickelte Kapitularrecht zu untersuchen haben werden. —

Der zweite Abschnitt des ersten Teiles wird die Kapitulargeschichte umfassen, in dem weitesten Sinne verstanden, vom Anfang des XIX. Jahrhunderts bis zu unseren Tagen. Der Hauptgegenstand der Behandlung dieses Abschnittes ist nicht mehr die Analyse einzelner Kapitulationen, denn zunächst sind diese zu dieser Zeit in die Handelsverträge übergegangen, welche in der Regel auf die früheren Bestimmungen verweisen. Vielmehr handelt es sich hier um die Geschichte der Kapitulationen und des Kapitularrechts als völkerrechtliches Institut und in diesem Sinne werden die zahlreichen Modifikationen, welche dieses während dieser für die Türkei so bewegten Zeit erfahren hat, enthalten.

Der zweite Teil wird eine systematische Darstellung des „Rechtes der Kapitulationen“, wie es in der heutigen Türkei gilt, umfasst also, wie es aus der üblichen Bedeutung, die man dem „Recht der Kapitulationen“ zu geben pflegt, hervorgeht, nicht nur die in den Kapitulationen ausdrücklich berührten Materien, sondern die gesamte rechtliche Stellung der Ausländer in dem osmanischen Reiche.

Der ganzen Behandlung ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche einige allgemeine Fragen zu erläutern sucht, zunächst das so oft aufgestellte Problem des Ursprungs und der Berechtigung der Kapitulationen, sodann die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Akte.

Die vorliegende Arbeit umfasst nur die Einleitung und den ersten Abschnitt des ersten Teils.

## Inhaltsverzeichnis.

### Einleitung.

	Seite
Definition der Kapitulationen und Uebersicht ihres Inhalts . . .	1
Das Personalitätsprinzip im Altertum und im Mittelalter . . .	4
Ursprung und Gründe der ersten Kapitulationen. Rechtlich: Natur des islamischen öffentlichen Rechts. Materiell: Interessen des Handelsverkehrs . . . . .	10
Die ersten arabischen Kapitulationen . . . . .	15
Das Gesagte gilt auch für den osmanischen Staat: osmanische Staatsverfassung . . . . .	17
Fortfall des Personalitätsprinzips im christlichen Europa . . .	19
Gründe seiner Erhaltung im osmanischen Reich . . . . .	21
Reformbewegungen in der Türkei . . . . .	23
Selbstbindung der Türkei . . . . .	26
Ueber die rechtliche Natur der Kapitulationen . . . . .	28
Die Aufhebung der Kapitulationen . . . . .	36

### Erster Teil.

#### Erster Abschnitt.

Kapitulation mit Genua (1453) . . . . .	42
„ „ Venedig (1454) . . . . .	43
Kapitulation mit Florenz und Pisa (1460) . . . . .	44
Kapitulation mit der Walachei (1460) . . . . .	45
Beziehungen der Pforte mit Venedig (1454—1480) . . . . .	45
„ „ „ „ Katalonien (1480) . . . . .	45
„ „ „ „ Ragusa (1365—1612) . . . . .	46
„ „ „ „ den italienischen Städten, nament- lich Venedig (1479—1534) . . . . .	46
Französische und katalonische Kapitulationen in Egypten (1508—28)	47
Kapitulationen mit Ancona (1514—1520) . . . . .	47
Kapitulationen mit Frankreich (1535) . . . . .	47

	Seite
Beziehungen Frankreichs mit der Türkei im 14. Jahrhundert . . .	49
Charakter und Geschichte der französischen Kapitulation von 1535	50
Inhalt der französischen Kapitulation von 1535 . . . . .	52
Beziehungen mit Venedig (1537—1701) . . . . .	55
"    "    Polen (1493—1621) . . . . .	55
"    "    Frankreich (1535—1569) . . . . .	56
Kapitulation mit Frankreich (1569) . . . . .	58
Die Schutzgewalt im Orient. Ihr Ursprung und Entwicklung . . .	59
Die ersten Handelsbeziehungen Englands mit dem Orient . . .	61
Rivalität Englands und Frankreichs im Orient . . . . .	62
Erste Kapitulation mit England (1580) . . . . .	62
Unterhandlungen und Kapitulation mit Frankreich (1580—1581)	63
Unterhandlungen Spaniens . . . . .	66
Kapitulation mit England (1583) . . . . .	67
Rivalität Englands und Frankreichs betr. der Schutzgewalt . . .	68
Kapitulation mit Frankreich (1597) . . . . .	69
Die religiöse Schutzgewalt Frankreichs im Orient . . . . .	71
Kapitulation mit Frankreich (1604) . . . . .	72
Neue Rivalitätskämpfe Englands und Frankreichs betr. der Schutz- gewalt . . . . .	74
Kapitulation mit den Niederlanden (1612) . . . . .	76
Beziehungen der Pforte mit Oesterreich . . . . .	78
Wiener Vertrag (1615) und Kapitulation mit Oesterreich (1617)	79
Kapitulationen mit Venedig, Genua, Toskana, Polen, Hol- land, England im Laufe des 17. Jahrhunderts . . . . .	81
Beziehungen mit Frankreich (1604—1673) . . . . .	86
Kapitulation mit Frankreich (1673) . . . . .	87
"    "    England (1675) . . . . .	89
"    "    Holland (1680) . . . . .	95
Karlowitzer Vertrag mit Oesterreich und Venedig (1699) . . .	99
Passarowitzer Vertrag mit Oesterreich und Venedig (1718) . . .	100
Kapitulation mit Oesterreich (1718) . . . . .	102
Beziehungen der Pforte mit Russland bis 1739 . . . . .	105
Handelsvertrag mit Schweden (1737) . . . . .	107
Belgrader Vertrag mit Russland und Oesterreich (1739) . . .	110
Kapitulation mit Frankreich (1740) . . . . .	112
Handelsvertrag mit Sicilien (1740) . . . . .	120
"    "    Dänemark (1756) . . . . .	122
"    "    Preussen (1761) . . . . .	122
Vertrag von Kutschuk-Kainardji mit Russland (1734) . . . . .	124
Handelsvertrag mit Spanien (1782) . . . . .	126
"    "    Russland (1783) . . . . .	127

## Literatur.

---

- Amari. I diplomi arabi del archivio fiorentino. Florenz 1864.
- Ancien diplomate, un. Le régime des capitulations, son histoire, ses applications, ses modifications. Paris 1898.
- Annuaire de l'Institut de droit international. 1877 ff.
- Antonopoulos und Meyer. Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen (aus dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung). *Ἀντωνόπουλος. — Περί τῆς ἐν Τουρκίᾳ ἐτεροδικίας.* Athen.
- Archives diplomatiques. Recueil international de diplomatie et d'histoire, par L. Renault. Paris 1861 ff.
- Aristarchi-Bey, Législation ottomane, ou recueil des lois, réglemens, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire ottoman. Constantinople 1873—88, 7 vol.
- Arminjon. Etrangers et protégés dans l'Empire ottoman. Bd. I, Paris 1903.  
— Origines, sources et nature du droit des capitulations, in Journal de droit intern. privé, Jahrg. 1905, S. 123 ff., 556 ff., 922 ff.
- Arvieux (Mémoires du Chevalier d'). Paris 1735. 6 Bde. (zum Teil abgedr. b. Testa.)
- Barbeyrac. Histoire des anciens traités, ou recueil historique et chronologique des traités . . . depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'Empereur Charlemagne. Amsterdam 1739, 2 Bde.
- Baschet. Les archives de Venise. Histoire de la chancellerie secrète. Paris 1870.  
— La diplomatie vénitienne. Les princes de l'Europe au XVI siècle. Paris 1862.
- Belin. Des capitulations et des traités de la France en Orient. Paris 1870.
- Benoit. Etude sur les capitulations entre l'Empire ottoman et la France et sur la réforme judiciaire en Egypte. Paris 1890.
- Bluntschli. „Muhammedanische Staatsidee“ im Deutschen Staatswörterbuch.

- Brauer. Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit. Berlin 1879.
- v. Bulmerincq. „Konsularrecht“ in Holtzendorffs Handbuch für Völkerrecht, Bd. III, S. 685 ff.
- Réformes désirables dans les institutions judiciaires aujourd'hui en vigueur dans les pays d'Orient etc. in Revue de droit intern. et de législat. comp. Jahrgang 1888, S. 379 ff.
- Charrière. Négociations de la France dans le Levant (documents inédits sur l'histoire de France). Paris 1848—1860. 4 Bände.
- de Clercq et Vallat. Guide pratique des consulats. Paris 1861.
- Δουβουνιώτης. — Ἑλληνομοί μώδιμες. Athen 1901.
- Du Mont et Rousset. Corps universel diplomatique du droit des gens und Supplement . . . Amsterdam 1736—1739. 13 Bände.
- Engelhardt. La Turquie et le Tanzimat. 1884. 2 Bände.
- Férand-Giraud. La juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie. Paris 1866. 2 Bände.
- de Flassan. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française. 1811. 7 Bände.
- Gatteschi. Du droit international public et privé en Egypte (extrait de la Revue historique de droit français et étranger. No. de Sept.-Oct. 1862).
- Gavillót. Essai sur les droits des européens en Turquie et en Egypte. Les capitulations et la réforme judiciaire. Paris 1875.
- v. Hammer. Des osmanischen Reichs Staatsverfassung. Prag 1815. 2 Bde.
- Geschichte des osmanischen Reiches. Prag 1840. 4 Bände.
- Mémoire sur les premières relations diplomatiques entre la France et la Porte. (Journal Asiatique. Bd. X, S. 19 ff.)
- Harburger. Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität (Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. XL.)
- Hautefeuille. Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international. Paris 1858.
- Heffter. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. (7. Ausgabe.) Berlin 1881.
- Herodoti. Libri XII. Ἱστοριῶν.
- Heyd. Geschichte des Levantehandels.
- de Heyking. L'exterritorialité. Berlin 1889.
- Holtzendorff. Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Rechts und Staatsbeziehungen bis zum westf. Frieden in Holtzendorffs Handbuch für Völkerrecht, Bd. I.
- Handbuch für Völkerrecht. 4 Bände.
- Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Berlin 1900.
- Jellinek. Das Recht des modernen Staats. 2. Auflage. Berlin 1905.
- Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.

- Journal de droit international privé et de jurisprudence comparée**, fondé et publié par Eduard Clunet, Paris 1874. 32 Bde.
- König. Handbuch des deutschen Konsularwesens.** (6. Ausg.) 1902.
- Koran.**
- Lastig. Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts.** Stuttg. 1877.
- Lawrence. Commentaire sur les éléments de droit international de Henry Wheaton.** Leipzig 1880. 4 Bände.
- Lippmann. Die Konsularjurisdiktion im Orient.** Leipzig 1898.
- v. Liszt. Das Völkerrecht systematisch dargestellt.** (3. Aufl.) Berlin 1904.
- Mancini. La réforme judiciaire en Egypte.** Rom 1875.
- Mas-Latrie. Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen-âge.** 1868. 1872.
- Martens, Ch. de. Guide diplomatique.** Leipzig 1866. 3 Bände.
- Martens, F. Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient (deutsch von Skerst).** Berlin 1874.
- Martens, G. F. de. Précis du droit des gens moderne de l'Europe.** Paris 1864. 2 Bände.
- **Recueil de traités de 1761.** (2. Aufl.) Göttingen 1817—1835. 8 Bände. — **Nouveau Recueil de traités de 1808 à 1839.** Göttingen 1817—1842, 16 Bände. — **Nouveau Recueil général de traités de 1840 à 1874.** Göttingen 1843—1875. 20 Bände. — **Nouveau Recueil général.** 2. Série 1876.
- Miltitz. Manuel des consuls.** Paris und London 1837. 4 Bände. (I, II 1, II 2a, II 2b).
- Neumann. Handbuch des Konsularwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen.** Wien 1854.
- Noradounghian. Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman.** Paris 1897. 4 Bände.
- Pardessus. Collection des lois maritimes . . . antérieures au XVIII siècle.** Paris 1828—1845. 6 Bände.
- Pélissié du Rausas. Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman.** Paris 1902. Bd. I.
- Phillimore. Commentaries upon international law.** London 1879. 4 Bde.
- Pradier-Fodéré, La question de capitulations in Revue de droit international.** Jahrgang 1869. Bd. I.
- Rapport de la commission française sur la réforme judiciaire en Egypte.**
- Renault. „Capitulations“ in La grande Encyclopédie.**
- Revue de droit international public et de législation comparée.** Paris-Bruxelles 1879 . . .
- Rey. La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie.** Paris 1899.
- Salem. Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie, in Journal de droit international privé.** Jahrgang 1891, S. 393 ff., 795 ff., 1129 ff.

- Salem. Du mariage des étrangers en Turquie, in *Journal de droit international privé*. Jahrgang 1889, S. 23 ff. etc.
- v. Savigny. *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*. Bd. I. 1815.  
— *System des heutigen römischen Rechts*. Bd. VIII. Berlin 1849.
- Schoell. *Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie*. Brüssel 1897. 4 Bände.
- de Testa. *Recueil des traités de la Porte ottomane avec les puissances étrangères, depuis le 1<sup>er</sup> traité conclu en 1535 . . . jusqu'à nos jours*. Paris 1864. 10 Bände.
- Treaties between Turkey and foreign powers, compiled by the librarian and keeper of the Papers Foreign office*. London 1855.
- Ullmann. *Völkerrecht 1898* (in Marquardsens *Handbuch des öffentlichen Rechts*).
- Wheaton. *Elements of international law* 1889.
- Wenck. *Codex juris gentium recentissimi*. Leipzig 1781—95. 3 Bde.  
*Χατζηλουκάς-Η δικαστική εξουσία τοῦ προξένου ἐν Τουρκίᾳ*.  
Athen 1906.
- Zorn. *Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches*. Berlin 1901.
-

## Einleitung.

---

Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet unter dem Namen „Kapitulationen“ die Akte, ob einseitig oder zweiseitig, durch die der osmanische Staat fremden Staaten eine Art Exterritorialität für ihre in der Türkei weilenden Staatsangehörigen einräumt.

Die Wissenschaft hat dagegen die Bedeutung von „Kapitulation“ in diesem Sinne weiter und nicht immer mit genügender Präzision ausgeführt. Sie umfasst darunter nicht nur die betreffenden Akte der osmanischen Regierung, sondern ebenfalls die früheren einseitigen Urkunden der ersten mohammedanischen Herrscher, die den Staatsfremden auf islamischem Boden bedeutende Privilegien und Immunitäten gewähren.

Obwohl der Inhalt sowie übrigens die rechtliche Natur der Kapitulationen im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren hat, ist es zu bemerken, wodurch sich auch die übliche Bezeichnung der Kapitulationen als der völkerrechtlichen Akte, die die Stellung der Ausländer in der Türkei regeln, erklären wird, dass die durch die ersten dieser Akte geschaffene privilegierte Stellung der Ausländer sich ohne tiefgehende Aenderungen bis heute erhalten hat.

Vielmehr, die Kapitulationen, die zuerst zu Gunsten einzelner Regierungen ergingen und in Form provisorischer und widerruflicher Gnadenbriefe der mohammedanischen Souveräne, haben sich mit der Zeit auf alle zivilisierten Staaten erstreckt, zum Teil auch auf Grund des von den Kapitulationen sanktionierenden Schutzrechtes fremder Mächte auf Angehörige

von Staaten, die keine Kapitulation erworben haben, und sind durch förmliche Verträge mit der „Meistbegünstigungsklausel“ wiederholt oder bestätigt worden, sodass man heute sagen kann, dass die Ausländer in der Türkei eine gesicherte und der osmanischen Regierung gegenüber gleiche rechtliche Stellung haben. Danach nennt man Kapitularrecht<sup>1)</sup> den Inbegriff der Normen und Gebräuche, die aus den Grundprinzipien der Kapitulationen hervorgegangen, neben diesen die rechtliche Stellung der Ausländer in der Türkei regeln<sup>2)</sup>.

Diese Grundprinzipien gewähren dem Fremden nicht nur die individuelle und religiöse Freiheit, die Freiheit der Niederlassung, des Handels und des Verkehrs, sondern befreien ihn in grossem Masse von der lokalen Besteuerung, sichern die Unbetretbarkeit seiner Wohnung und vor allem exemieren ihn weitgehend von der türkischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, indem sie ihn ebenso in Zivil- wie in Strafsachen der Gerichtsbarkeit der diplomatischen und konsularischen Agenten (diese übrigens selbst mit einem quasi-diplomatischen Charakter bekleidet) seines Heimatstaates überlassen, welche ihr nationales Gesetz in Anwendung bringen und das gegen ihre Nationale gefällte Urteil selbst zu vollziehen das Recht haben, sodass man glaubt, von einer exterritorialen Stellung der Ausländer in der Türkei sprechen zu können<sup>3)</sup>.

1) Droit des capitulations, droit capitulaire.

2) Quellen des Kapitularrechts sind demnach ausser den völkerrechtlichen Urkunden: 1. die im Orient eine grössere Rolle spielende Gewohnheit; 2. die osmanische Gesetzgebung, insofern, dass sie häufig nicht ohne Einfluss auf das Kapitularrecht geblieben ist; 3. die Gesetzgebung, die alle von den Kapitulationen begünstigten Staaten getroffen haben, um ihre Rechte in den Kapitularländern zu organisieren. (Für Deutschland ist heute massgebend das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 (R.G.Bl. 213) nebst Dienstanweisung, weiter die Verordnungen vom 25. und 27. Oktober 1900 etc. (R.G.Bl. 999, 574, 576) s. Zorn, Konsulargesetzgebung.

3) Der zuletzt oft angefochtene Begriff der Exterritorialität in bezug auf den rechtlichen Zustand in der Levante kann erst in einem anderen Teile dieser Arbeit besprochen werden. Vgl. vorläufig: für Fiktion von Exterritorialität hauptsächlich Feraud-Giraud, la juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie, Bd. II, S. 59. Gatteschi,

Man braucht kaum auf den Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen hinzuweisen, gegenüber den allgemeinen Prinzipien des heutigen öffentlichen Rechts. Denn die Gebietshoheit verpflichtet allgemein die Ausländer als „subditi temporarii“ oder „subditi secundum quid“ sich der territorialen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, und auch die Anwendung des heimatlichen Gesetzes auf jeden Staatsfremden, die „Personalität“ des Rechts, ist durch die Gebietshoheit des modernen Staates fast vollständig beseitigt worden<sup>1)</sup>. Ganz anders in der Türkei, wo nicht nur nationales Recht fast unbeschränkt in Anwendung kommt, sondern auch die Gerichtsbarkeit über Ausländer zum grössten Teil von ausländischen Behörden ausgeübt wird, ein Institut, das wenigstens in Europa eine zweifellose Abnormität bedeutet.

Die Erforschung der Gründe, die zu der Entwicklung dieses Instituts geführt haben, scheint daher das erste Problem zu sein, das bei einer Betrachtung der Kapitulationen zu lösen ist.

---

Wenn es ein anerkanntes Prinzip des allgemeinen Völkerrechts ist, dass kein Staat eine Ausübung fremder Hoheitsrechte auf seinem Gebiete zu dulden braucht, so berührt dies den Umstand nicht, dass jeder souveräne Staat durch völkerechtliche Akte einem anderen Staate die Erlaubnis geben kann, Herrschaft zu üben, ohne dass diese Selbstbeschränkung die Herrschaft seiner Staatsgewalt zu

---

du droit international en Turquie et en Egypte, S. 13 ff. Brauer, Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten, und die Konsulargerichtsbarkeit, S. 89 u. s. w. Für tatsächliche Exterritorialität: v. Heyking, L'Exterritorialité, S. 138, Harburger, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität (krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. und Rechtsw. Bd. XL.) Dagegen: G. Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'empire ottoman, S. 218 ff. Salem in Revue de droit internationale, Jahrgang 1889, S. 30—31.

1) Vgl. speziell: Surville, de la personnalité des lois comme principe de droit international privé, im Journ. de droit intern. pr., Jahrg. 1889, S. 523 ff.

vermindern vermag<sup>1)</sup>). Infolgedessen wird neben der Frage nach der Rechtfertigung eines so anomalen Instituts die Frage der Selbstbeschränkung der Türkei von besonderem Interesse.

Eine geschichtliche Betrachtung erscheint hier umso mehr angebracht, nicht nur darum, weil die Kapitulationen in eine frühere Zeit zurückreichen, sondern auch weil die völkerrechtlichen Prinzipien, zu welchen die Kapitulationen eine Ausnahme bilden, dem essentiell modernen Begriff der Staatsgewalt als Territorialgewalt entsprechen. Nicht ohne Recht sind die Kapitulationen als ein scheinbarer „Anachronismus“ bezeichnet worden<sup>2)</sup>). Denn im Laufe seiner geschichtlichen Entwicklung hat nicht selten der Staat Institute aufgewiesen, die mit denen, welche wir zu behandeln haben eine grosse Aehnlichkeit gezeigt haben. Wir wollen daher die Entwicklung der Kapitulationen parallel mit der dieser staatlichen Einrichtungen im allgemeinen betrachten, sowohl um dadurch eine bessere Erklärung davon zu gewinnen als eine aus der Aehnlichkeit der Situationen entstandene Verwechslung zu beseitigen.

Am wenigsten war das territoriale Element des Staates im Altertum ausgepägt. Der Staat erscheint als ein Bürgerverband zugleich staatlicher und religiöser Natur<sup>3)</sup>). Sowohl der griechische als der römische Staat erscheinen als eine „Kultgemeinschaft“<sup>4)</sup> und zugleich ist der Mensch schlechthin als Person nicht anerkannt<sup>5)</sup>). Welche muss danach die Stellung des Fremden sein? Der Fremde ist natürlicherweise rechtlos, denn er steht ausserhalb der Rechtsgemeinschaft, als nicht Stadtbürger, als nicht theilhaftig des Kultus am gemeinsamen Altar. Doch konnte sich diese ursprüngliche Rechtlosigkeit des Fremden dauernd nicht bewahren, und die Kultur brachte in diesem Sinne schon im alten Staat

---

1) Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 2. Aufl., S. 384. Vgl. ferner S. 722.

2) G. Pélassié du Rausas a. a. O. S. 2.

3) Jellinek, Recht d. mod. Staates, S. 304.

4) *ibid.* S. 304—305.

5) *ibid.* S. 305.

bedeutende Fortschritte<sup>1)</sup>. Wir wissen dass in Athen die Proxenen, in Rom die Patronen mit dem Schutze der Fremden betraut waren. Es scheint jedoch nicht, dass diese Beamten unter ihren Funktionen die der Rechtsprechung fremder Gesetze über die Fremden hatten<sup>2)</sup>. Ueberhaupt scheinen sie uns mehr ein Produkt verfeinerter Kultur, als hervorgerufen durch eine rechtliche Notwendigkeit. Aber neben der steigenden Kultur stieg der Verkehr und mit der Steigung des Verkehrs ergibt sich die Notwendigkeit den Fremden nicht mehr ausserhalb des Rechtes zu lassen. Neben der Exklusivität des Rechtes des Staates dem Fremden gegenüber, als rechtliche Grundlage, ist der Verkehr immer der faktische Grund des Erwerbs von Rechten überhaupt seitens des Fremden und es ist in diesem Sinne charakteristisch, dass es in Griechenland die *ναντοδῖμοι* waren, also wie aus ihrem Namen ergeht „Seerichter“, mit analogen Funktionen der heutigen Handelsrichter, die namentlich Gerichtsbarkeit über Fremde auszuüben hatten, und wenn besondere Verträge dieses vereinbart hatten, ausländisches Recht in Anwendung brachten<sup>3)</sup>. Ausländisches Recht, denn es ergibt sich klar genug aus der oben angeführten Natur des Staates als religiöser Bürgerverband, dass eine Anwendung des für Staatsangehörige geltenden Rechtes unmöglich war. Die Römer haben dies am klarsten ausgedrückt in dem bekannten Gegensatz vom sakralen und daher exklusiven *ius civile* zum *ius gentium*.

Man kann jedoch im Altertum von keiner Gerichtsbarkeit eines Staates im Gebiete eines andern sprechen. Wohl sehen wir den Fall, dass griechische Kaufleute, die sich im Auslande niedergelassen hatten, vom fremden Staatshaupt die Erlaubnis erhalten hatten, in dessen Gebiet ihre Götter

---

1) Jellinek, R. d. m. St. S. 305.

2) S. Lippmann, Die Konsulargerichtsbarkeit im Orient, S. 3. — Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, dass selbst in diesem Falle sie unmöglich als direkte Vorgänger der Konsuln mit richterlichen Funktionen aufgefasst werden können, da sie Untertanen des Staates waren, in dem sie ihre Funktionen ausübten. Aus diesem Umstand scheint es unrichtig in den Proxenen die Vorgänger der heutigen Konsuln überhaupt zu sehen.

3) S. Pardessus, Collection de lois maritimes, Bd. I, S. 50.

nach ihrer heimatlichen Art zu feiern<sup>1)</sup>, und ihre Streitigkeiten vor eigene Magistrate zu bringen. Jedoch erscheint uns diese Einrichtung noch keineswegs als ein Ausfluss der Personalhoheit des Heimatstaates. Was die Römer anbetrifft, erscheint es unmöglich, dass ihre Intoleranz die Ausübung irgendwelcher fremder Hoheitsrechte bei ihnen anerkannt hätte; anderseits, hauptsächlich der Landwirtschaft ergeben, reisten sie selbst wenig, zu friedlichen Zwecken, und geben uns daher kaum Gelegenheit zu betrachten wie sie die rechtliche Stellung ihrer Angehörigen im Ausland geregelt hätten.

Erst im Mittelalter werden wir Institute finden, die sich mit den heutigen noch in der Türkei geltenden vergleichen lassen. Es ist klar, dass die Völkerwanderung eine Entwicklung des territorialen Elements des Staates unmöglich machte. Die Nationalität blieb der Grund der Rechtsgemeinschaft und erhielt sich im germanischen Recht auch nach der festen Niederlassung. Die Zersplitterung des Landes in eine Mehrheit von kleinen Völkerschaften hatte zur Folge, dass nebeneinander eine Mehrzahl von einzelnen Rechten, der Franken, Lombarden usw. neben dem für die ursprünglichen Einwohner geltenden römischen Recht erschienen<sup>2)</sup>, und jeder wurde nach der *lex originis*, d. h. nach dem Recht, in welchem er geboren war, beurteilt. Das Prinzip der Personalität des Rechtes fand dort seine breiteste Anwendung.

Im Mittelalter besonders ist die faktische Wirkung des Verkehrs auf die Anwendung fremder Rechte auf die Fremden zu ersehen<sup>3)</sup>. In den *leges Visigothorum* in Spanien finden wir das älteste Monument der Ausübung richtlicher Funktionen fremder Beamten auf Staatsfremde<sup>4)</sup>. — Auf der

---

1) S. Herodoti Libr. XII, Cap. 178. — Weiter Barbeyrac, *Histoire des anciens traites*, S. 52. — Holtzendorff in H. H. f. V. Bd. I. Vor ihnen hatten die Tyrier in Memphis schon gewisse Privilegien genossen. Herodoti, Libr. II, Cap. 112.

2) Savigny, *System des röm. Rechts*, Bd. VIII, S. 8.

3) Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter*, Bd. I, S. 92—93.

4) *Leges Visigothorum libri XII*, Titel III, Art. 2. S. auch Pardessus a. a. O. Buch I, S. 153.

ganzen Mittelmeerküste hatten sich nach dem Fall des oströmischen Reiches Kaufleute auf Grund von Konzessionen der dortigen Städte niedergelassen. Bald befanden sie sich in der Notwendigkeit, ihre Körperschaften zu organisieren und übertrugen einigen Mitgliedern derselben eine schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit und das Recht der Vollziehung<sup>1)</sup>. Später sehen wir in den meisten italienischen Städten ständige Gerichte der *juges consuls* oder *consuls de mer* deren Kompetenz mehr sachlich aus der Handelsnatur der vor sie gebrachten Streitigkeiten, als persönlich durch die Fremdenqualität der Parteien geregelt scheint. Deshalb bleiben sie als Handelsgerichte bestehen, auch nachdem sie die Gerichtsbarkeit über die Fremden verloren hatten<sup>2)</sup>. Wir können hier die noch so unklare Frage des Ursprungs der Konsulate im Ausland nicht betrachten. Ob diese zuletzt erwähnte „domestic institution“, wie sie Phillimore nennt, der Institution der Konsulate im Auslande ein Vorbild gegeben hat oder umgekehrt ist sehr bestritten<sup>3)</sup>. Es wird gewöhnlich nicht genug unterschieden werden können, wegen des Mangels an den älteren völkerrechtlichen Urkunden, die zu der Einsetzung der Konsuln führten, zwischen den Konsuln, die aus der Mitte der Handelskörperschaften durch die Mitglieder derselben gewählt wurden, und den vom Absendestaat selbst bestellten, und vom Empfangsstaat anerkannten. Doch können vom völkerrechtlichen Standpunkt allein die letzteren als die ersten Konsuln betrachtet werden. Auf jeden Fall scheinen diese in ihrem Ursprung eng verbunden zu sein mit den sogenannten *consuls sur les navires*<sup>4)</sup>, welche die Handelsstädte auf ihre abfahren-

---

1) Lawrence, *Commentaire sur Wheaton, Elements de droit international*, Bd. IV, S. 3.

2) Arminjon, *Origines, sources et nature du droit des capitulations*, im *Journal de droit intern. pr.*, Jahrg. 1905, S. 129.

3) Holtzendorff in *H. H. f. V.*, Bd. I, § 77. Phillimore, *Elements of international law*, Bd. II, S. 259. — Dagegen Lastig, *Die Quellen des Handelsrechts*. Bulmerincq in *H. H. f. V.* Bd. III, S. 689. Ch. de Martens, *Guide diplomatique I*, S. 236.

4) S. darüber Lastig a. a. O. S. 153, betrifft Genua. Holtzendorff

den Schiffe einsetzen um die Befolgung ihrer Handelsstatuten seitens der Mannschaft zu sichern; diese Beamten behielten die Gerichtsbarkeit auf ihre Landsleute, als sie sich neben diesen in den fremden Staat niederliessen, und haben schon zweifellos eine von ihrem Staate delegierte Gewalt ausgeübt.

Hauptsächlich mit der Levante unterhielten die westlichen Städte sehr rege Handelsbeziehungen. Erst Dokumente des 11. Jahrhunderts sprechen von italienischen Konsuln in Konstantinopel, es ist aber aus dem frühen Ursprung des Verkehrs, besonders der italienischen Städte mit dem früherem Kaiserreich, zu schliessen, dass diese schon viel früher dort ihre Funktionen über ihre Landsleute ausübten<sup>1)</sup>. Amalfi zuerst, dann Venedig hatten von den griechischen Kaisern bedeutende Privilegien erhalten. Zweifellos aber den Kreuzzügen ist die grosse Steigung der Beziehungen mit der Levante zu verdanken und dadurch auch eine besondere Entwicklung der Konsulate. Gegen den Transport von Truppen und Munitionen bedungen sich die damaligen Seemächte, die Mittelmeerstädte, bedeutende Privilegien seitens der Kreuzfahrer aus in den von diesen eroberten Ländern. Und diese einerseits vom Interesse belebt, den fremden Handel an sich heranzuziehen, anderseits weil die gesamte feudale Verfassung, die sie nach Palästina verpflanzt hatten, fremden Kaufleuten wenig angepasst erschien, erkannten fremden Körperschaften das Recht an, ihre Heimatsgesetze zu behalten, sowie sich eigens durch eigene Beamte zu verwalten. In der Regel hat jede dieser Körperschaften ihre eigene Strasse, ihre Kirche, ihr Warenlager und einige Grundstücke in der Umgebung der Stadt<sup>2)</sup>. Und so sehr machten die fremden Handelsstädte von den ihnen erteilten

---

in H. H. f. V. Bd. I, § 77. — Im einzelnen bei Miltitz, Manuel des consuls, Bd. II, S. 41. Pardessus a. a. O. Bd. IV, S. 233.

1) Nach Baschet, Archives de Venise, S. 270, unterhielt Venedig Beziehungen mit der Levante schon seit seiner Gründung.

2) Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie, S. 27 ff.

Privilegien Gebrauch, dass sich z. B. in St. Jean d'Acre nicht weniger als 19 verschiedene unabhängige Obrigkeiten nebeneinander befanden.

Ungefähr in derselben Zeit fing auch in Konstantinopel das Institut der fremden Konsuln sich dermassen zu entwickeln an, und dieses Amt erlangte eine solche Bedeutung, dass es nicht selten, insbesondere des venezianischen *bailus* und des genuesischen *podestats*, den griechischen Kaisern zu Gefahr wurde. Die weitgehenden Befugnisse, die den Konsuln über ihre Angehörigen zustanden, und die Unabhängigkeit dieser den lokalen Obrigkeiten gegenüber, erinnern an den durch die Kapitulationen noch der späteren osmanischen Zeit geschaffenen Zustand. Die Freiheit des Verkehrs, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Konsuln über ihre Landsleute sogar auf Strafsachen (gewöhnlich jedoch nicht auf Tötungsverbrechen), finden sich auf allen von den griechischen Kaisern erteilten Privilegien wiederholt. Und nicht nur im Orient, sondern ebenso im ganzen westlichen Europa entwickelten sich ähnliche Zustände, und die Zahl der Akte, durch welche eine Stadt einer anderen bedeutende Handelsprivilegien und namentlich das Recht, einen Konsul mit umfangreichen Rechten über seine Nationale zu halten, erteilte, ist so gross, dass es uns unmöglich ist, auch nur einen Teil davon zu erwähnen. So sehr herrschte das damalige Prinzip, dass der Fremde seinem persönlichen Rechte unterworfen bleiben solle, dass wir Vereinbarungen in diesem Sinne selbst zwischen kaum von einander entfernten Städten finden, also selbst dort, wo keine Sprachen- oder Sittenunterschiede vorhanden waren, welche diese eigene Gerichtsbarkeit als notwendig erscheinen liessen<sup>1)</sup>. Und überall, wo der Handelsverkehr die Niederlassung fremder Kaufleute begünstigte, sehen wir an ihrer Spitze eine nationale unabhängige Obrigkeit. Die Hansa brachte das Institut ihrer *aldermen*, die über ihre Faktoreien regierten, bis an den nördlichsten Küsten

---

1) Vgl. z. B. das im Jahre 1190 von Neapel erteilte Diplom dieses Inhalts zugunsten der dortigen Angehörigen der Nachbarstadt Amalfi, abgedr. bei Miltitz, z. T. auch in Mancini, *La réforme judiciaire en Egypte*, S. 9, Anm. 3.

Europas und liess sich ausserdem immer für ihre Angehörigen individuelle Verantwortlichkeit, Exemption vom Strandrecht und andere Privilegien garantieren, die wir auf allen früheren Kapitulationen wieder finden werden.

Jedoch glauben wir nicht, dass in der oben erwähnten Situation der Ursprung der durch die Kapitulationen geschaffenen Stellung der Ausländer im osmanischen Reich zu suchen ist, und wir haben nicht die oben erwähnten rechtlichen Phänomene vorgeführt, um davon die Kapitulationen abzuleiten, sondern vielmehr um diese von jenen besser in ihren Gründen unterscheiden zu können. — Der Ursprung der türkischen Kapitulationen ist, glauben wir, allein in den von den ersten mohammedanischen Herrschern erteilten Privilegien zu suchen und nicht in den ähnlichen Akten der christlichen Staaten im Mittelalter. Denn nicht nur die Umstände, die auf jede dieser beiden Erscheinungen gewirkt haben, haben zu solchen verschiedenen Situationen geführt, wie zu der Stellung der Staatsfremden in den christlichen zivilisierten Staaten einerseits und der heidnischen Türkei andererseits. Schon vom Moment ihrer Entstehung an müssen wir sie von einander trennen; denn die inneren Gründe, welche die Kapitulationen hervorgerufen haben, wenn auch in mancher Beziehung analog denen, welche die ähnlichen Akte der christlichen Staaten gebracht haben, hatten in den islamischen Ländern eine viel tiefere Wurzel, und dies wird z.T. erklären, warum ihr Schicksal sich so verschieden gestaltet hat.

Eine Betrachtung der Grundprinzipien des öffentlichen Rechts des Islams bringt uns auf die Lehre des Propheten selbst zurück<sup>1)</sup>. Auf dieser Lehre, ob schriftlich oder münd-

---

1) Damit ist gleich das wichtigste Moment der Unterscheidung zwischen christlichem und islamischem Recht ausgesprochen: dass während es eine christliche Staatsidee nicht gibt, da der Begründer derselben nie als politischer Messias sich aufgestellt hat, Mohammed zugleich Religionsstifter und Staatengründer gewesen ist (Bluntschli im deutschen Staatswörterbuch, Bd. VI, S. 683), daher ist das Recht der christlichen Staaten nicht „christliches Recht“, während das Recht des islamischen Staates untrennbar vom Glauben ist.

lich (sunna), neben dem Khoran, stützt sich das cherih oder religiöse Gesetz, der Inbegriff aller islamischen Gesetze, nicht nur in der Auslegung der Kommentatoren (Imane) der ersten Jahrhunderte der Hegira<sup>1)</sup> Quelle des bürgerlichen, sondern auch die Grundlage des öffentlichen Rechts des islamischen Staates. Denn es soll gleich bemerkt werden, dass die von den jeweiligen Souveränen erlassene Staatsregel (Kanun) mit dem cherih in keinem Widerspruch stehen dürfen, und sind daher blosse Ausführungsverordnungen oder vielmehr, weil meistens schon im cherih enthalten, nur Normierungen des Anwendungsgebiets dieser Verordnungen<sup>2)</sup>.

Die theistische Weltanschauung, durch die Mohammed im 6. Jahrhundert den Götzendienst seiner Stammesgenossen ersetzte, war keineswegs eine blosse Verpflanzung der christlichen oder jüdischen Religion. Mohammed wusste, dass diese den langjährigen Sitten seines Volkes wenig angepasst gewesen wären und bildete vielmehr seine Religion „aus einem Gemisch von Glauben und Traditionen vieler anderen, denen er alle Vorschriften, alle Versprechen und alle Freiheiten hinzufügte, die bei den Völkern, die er kannte, die Annahme einer neuen Religion erleichtern konnten<sup>3)</sup>.“ Eine der wichtigsten Besonderheiten der mohammedanischen Lehre tritt uns entgegen bei der Frage von dem Verhältnis des Islams zu anderen Religionen. Während die jüdische Religion einen national beschränkteren Charakter hatte, während es sich um Erziehung zu Gott nur des einen Volks handelte, wollte dagegen der Islam die Gottesherrschaft und das Gottesreich über die ganze Welt verbreiten und Heidentum ausrotten, wo es sich auch findet<sup>4)</sup>. Aber die Art des Proselytismus ist eine ganz andere als in der christlichen Welt. Nach den Grundprinzipien der mohammedanischen Lehre ist jeder, der nicht den Glauben am Islam teilt, ein Feind, gegen den ein fortwährender Krieg um Erweiterung des dar-Ul-Islams,

---

1) Diese, Hanifé, Maleki, Schafi und Hambeli haben jeder eine Schule, die ihren Namen führt, gegründet.

2) v. Hammer, Des osman. Reichs Staatsverfassung, Bd. I, S. 1—3.

3) Gavillot, Des droits des Européens en Turquie et en Egypte, S. 4.

4) Bluntschli im deutscher Staatswörterbuch.

des islamischen Gebiets, bis zur vollständigen Vernichtung des dar-UL-harabs oder feindlichen Gebiets eine heilige Tat erscheint; Krieg ohne willkürlichen Waffenstillstand, denn nach einer Stelle des Korans<sup>1)</sup> ist es den Muselmännern nicht erlaubt, mit Andersgläubigen Friede zu schliessen, so lange sie die Mächtigeren sind. Aber nicht nur, glauben wir, weil die Interessen des Verkehrs bei den Muselmännern das Bewusstsein erweckten, dass sie nicht die Mächtigeren waren<sup>2)</sup>, aber weil diese Bestimmung durch die Lehre des Propheten selbst und ihre spätere Interpretation bedeutende Abmilderungen erfahren hat, ist das Prinzip der absoluten Intoleranz so wenig angewendet worden. Der Koran liess sich wegen unbestreitbaren Widersprüchen sehr weit interpretieren, und praktische Gründe erklären genügend, dass von den verschiedenen Auslegungen die mildere die erfolgreichste war. Uebrigens sind schon bezüglich des Verhaltens des Propheten selbst zu diesem Prinzip des schonungslosen Krieges gegen die Ungläubigen einige Widersprüche erhoben worden, und man zitiert namentlich ein bekanntes Privileg Mohammeds, worin er den Christen versprach, ihre Kirchen, Heilstätten und ihre Richter in Schutz zu nehmen<sup>3)</sup>.

Auf jeden Fall steht es fest, dass wenn der Kampf gegen die Harbis, die eigentlichen Feinde, geführt werden sollte, diese Qualität des Harbis verschiedene Beschränkungen erleiden konnte, entweder durch Unterwerfung unter den Islam oder durch Gewährung von Gnadenbriefen seitens der muhammedanischen Souveräne. Es wurde danach unter den folgenden Klassen nach ihrem Verhältnis zum Islam unterschieden, neben den Gläubigen (Moslems), und den Harbis. Die Zimmis<sup>4)</sup> sind alle Ungläubige, ob Christen, Juden oder

---

1) Koran, Kapitel LX, Vers 9.

2) Gavillot a. a. O. S. 5.

3) Abgedruckt in Miltitz a. a. O. Bd. II, S. 500. — Charrière, *Négociations de la France dans le Levant*, Bd. I, S. 66. — Vgl. Pardessus a. a. O. Bd. I, und die dort angeführte Literatur. Die Autentizität dieser Urkunde wird jedoch nunmehr allerseits in Abrede gestellt.

4) Zimmi: eigentlich wer eine Obligation eingeht (nämlich die Zahlung der Kopfsteuer), s. *Journal de droit intern.* pr. 1905, S. 589.

Götzendiener, die sich dem Islam unterworfen haben. In diesem Fall werden sie muselmännische Untertanen, es ist ihnen aber erlaubt, ihre Religion, ihre Sitten und ihr Eigentum zu bewahren; jedoch können sie den Gläubigen nicht gleichgestellt werden. Ihre Stellung ist eine entehrende, schon äussere Zeichen müssen sie scharf von den Muselmännern trennen. Sie sind aller Art Verboten ausgesetzt, und sind ausserdem zur Zahlung einer besonderen Kopfsteuer, „Karadsch“ oder „Djezie“ verpflichtet. Die Zimmis wurden später raaja oder rajet genannt, d. h. die Herde, unter welcher Bezeichnung die ganze Verachtung des Eroberers für den Besiegten zum Ausdruck kommt<sup>1)</sup>.

Von den Zimmis unterscheiden sich die mostamens, vorübergehende Ausländer, die unter dem Schutze besonderer Privilegien der Kalifen stehen, entweder Waffenstillständen oder persönlichen Schutzbriefen (Aman). Jedoch muss dieser Schutz ein zeitlich begrenzter sein; der nach Verlauf der Frist noch auf islamischem Boden weilende Ausländer muss immer daran gebunden bleiben, bei Strafe der Aechtung und Beschlagnahme seines Eigentums.

Schon diese allgemeinen Sätze des Islams scheinen uns die Frage nach der Entstehung, und wenn man gedenkt, dass sie als Cherih bis ins vorige Jahrhundert noch, die Basis des öffentlichen Rechts der Türkei bildeten, nach Erhaltung der Kapitulationen bedeutend zu erleichtern. Zugleich zeigen sie uns, auf welcher Grundlage die ersten Kapitulationen beruhen und wie sie sich dadurch von den oben erwähnten analogen Akten der christlichen Staaten unterscheiden.

Nicht die Staatsangehörigkeit, nicht die Nationatität in unserem Sinn<sup>2)</sup>, bestimmen den Erwerb von Pflichten, sondern über ihnen steht das Verhältnis zur Religion des Islams; denn auch die Zimmis sind mohammedanische Untertanen, und doch sind sie vom mohammedanischen Recht aus-

---

1) v. Hammer, Osmanische Staatsverfassung, Bd. I, S. 183ff.

2) Nationalität deckt sich hier mit Religionsangehörigkeit. Jeder Muselmann ist Bürger des muselmännischen Staates.

geschlossen, solange sie nicht bekehrt sind, und dies hat sich bis heute in der von der Pforte anerkannten Autonomie der Rajas erhalten. Es musste doch auch natürlich so sein, dort wo wie gesagt, Religion und Gesetz unzertrennbar verbunden waren.

Und damit ist das erste Moment gewonnen, der zwingende Ausschluss des Fremden vom muselmännischen Recht. Aber neben diesem Prinzip findet sich auch die Grundlage des Erwerbs von Rechten überhaupt seitens des Ausländers, dadurch, dass die mohammedanische Gemeinschaft sich von der Masse der Ungläubigen desinteressierend, ihr das Recht der Autonomie anerkennt.

Auf diesem Boden sollte sich das Institut der Kapitulationen entwickeln. Es scheint uns daher nicht zu genügen, den Ursprung der Kapitulation einfach dadurch zu erklären, dass sie mit den Regeln, die durch das Mittelalter walten, in vollem Einklang standen<sup>1)</sup>. Und nicht nur öffentlich rechtliche Prinzipien charakterisieren den inneren Unterschied zwischen der scheinbar gleichen rechtlichen Stellung der Ausländer in mohammedanischen und nichtmohammedanischen Ländern. In den ersten, wo die rechtliche Ueberzeugung unmittelbar aus einer ihnen ureigenen Religion entprang, mussten sich die sozialen Erscheinungen ganz anders als in den europäischen Ländern gestalten, wo, wenn auch die Kultur nicht überall auf der gleichen Stufe stand, das Christentum ein unleugbares Band zwischen den verschiedensten Rassen bedeutete. Diese sozialen Unterschiede, die so oft zu der Erklärung der Kapitulationen zu Hilfe gezogen werden<sup>2)</sup>, scheinen uns in ihrem Ursprung von der blossen juristischen Rechtfertigung der Kapitulationen untrennbar zu sein; ihre Wichtigkeit darf jedoch nicht übersehen werden, und sie haben seit dem vorigen Jahrhundert für die theoretische Erklärung der Erhaltung der Kapitulationen, wie wir sehen werden, eine grosse Bedeutung gewonnen.

Von Anfang an zeigt sich der Abgrund, der die Welt

---

1) Wie z. B. Mancini, *La réforme judiciaire en Egypte*, S. 8.

2) Féraud-Giraud a. a. O. Bd. I, S. 29 u. a.

der Gläubigen von der der Ungläubigen trennt, sowohl im vorsichtsvoll detaillierten Inhalt der arabischen Privilegien als in der faktischen Stellung, die die Christen den Einheimischen gegenüber besaßen. Eingesperrt in ihren „fondachi“, die nachts geschlossen wurden, erscheinen die Fremden auf islamischem Gebiet vielmehr von den Inländern abge sondert als in ihren Niederlassungen in Europa. Und dies ist nicht nur eine Folge der rechtlichen Situation der Ungläubigen auf islamischem Boden, sondern mit Recht als eine Massnahme der Vorsicht bezeichnet worden, seitens der Lokalobrigkeiten Leuten gegenüber, die mit den Inländern so wenig Gemeinsames hatten.

Dies war also die rechtliche und damit die ethische Grundlage, auf welcher sich das Personalitätsprinzip frei entwickeln konnte. Und auch hier war der Faktor dieser Entwicklung der Verkehr, ohne welchen die Toleranzprinzipien, deren Anwendung zur Entfaltung des Kapitulationsinstituts geführt haben, tote Buchstaben geblieben wären. Aber auch der Verkehr fand im Koran seinen theoretischen Ausgangspunkt. Denn das heilige Gesetz verbietet dem Muselman, sich anders als bloss vorübergehend von seinem Lande zu entfernen; da nun die Araber im Besitz eines fruchtbaren Bodens sich befanden, weiter Küsten und schöner Häfen, verstanden ihre Herrscher bald das materielle Interesse, das ihnen im Heranziehen des fremden Handels gelegen war<sup>1)</sup>. Und sie fingen bald an, ihren Befugnissen gemäss, die Sätze des Charih bezüglich der Ausländer in ihrer zweckmässigsten Auslegung anzuwenden.

Die Beziehungen der Mittelmeerstädte mit den afrikanischen Küstenländern reichen schon vor die Eroberungszeit der Araber zurück. Es wurde früher bestritten, wer von den Franzosen oder Italienern die ersten Privilegien der arabischen Kalifen erhalten hatte. Die französischen Schriftsteller stützen sich hauptsächlich auf die sagenhafte Kapi-

---

1) Féraud-Giraud a. a. O. Bd. I, S. 33 ff. Pradier-Fodéré, La question des capitulations in Revue de droit int. publ. Bd. I, S. 119.

tulation, die Harun-al-Raschid Karl dem Grossen gewährt hatte, durch welche er ihm die Erlaubnis gegeben haben soll, ständige Niederlassungen in Jerusalem zu gründen, sowie Klöster, Kirchen, Spitäler und Bibliotheken zu besitzen. Daher soll auch die Bezeichnung aller Ausländer in der Levante als „Franken“ stammen<sup>1)</sup>.

Jedoch erscheint es nach den Forschungen von Amari nunmehr zweifellos, dass die Italiener, namentlich Pisa und Genua schon viel früher Diplome von den muselmännischen Staaten erhalten hatten<sup>2)</sup>. Zwar reichen die ältesten bekannten Urkunden nicht weiter als in die Mitte des 12. Jahrhunderts, sie verweisen aber alle auf frühere Vereinbarungen. Auch hier ist die mächtige Wirkung der Kreuzzüge auf die Entwicklung der Handelsbeziehungen sehr vernehmbar. Die Städte, die, wie bereits gesehen, auf Grund von Konzessionen der Kreuzfahrer Handelsniederlassungen in den Kreuzländern gegründet hatten, liessen sich die eingeräumten Rechte von den Mohammedanern bestätigen, als diese Länder wieder in deren Hände fielen. Und bis in die letzte Zeit können wir die ununterbrochene Reihe verfolgen von Privilegien, Gnadenbriefen und ähnlichen Akten, welche die italienischen Städte, später auch die französischen und katalonischen, hauptsächlich von den Herrschern von Egypten und Tunis erhalten haben<sup>3)</sup>.

Die allgemeinen und immer wiederkehrenden Privilegien, die diese Kapitulation den Fremden gewähren, sind<sup>4)</sup>: Sicherheit der Person und des Eigentums am Land und Meer,

---

1) Pardessus a. a. O. Bd. I, S. ilxvj. Hautefeuille, Histoire du droit maritime international, S. 96; eine noch ältere Urkunde, deren Existenz aber mindestens so zweifelhaft erscheint, soll vom Kalifen Omar ergangen sein, zugunsten des Patriarchen Zephirinus von Jerusalem (Pradier-Fodéré in Revue de dr. int. publ., Bd. I, S. 121. — Miltitz a. a. O. II, S. 500.

2) S. Amari, Diplomi arabi, S. XXVI.

3) Selbst der Rhodiserorden erhielt das Recht in Damiette sich einen Konsuln zu halten.

4) Amari a. a. O. S. XXIX. — Der Umfang der Rechte der Ausländer schwankt mit der Zeit, lässt sich aber im grossen Ganzen auf die obigen Bestimmungen reduzieren.

Freiheit des Verkehrs nach Zahlung der Zollgebühren (die Freiheit des Verkehrs im Innern des Landes ist jedoch nicht in grosser Allgemeinheit anerkannt). Wie schon gesagt worden, erhielten die Christen auf Kosten der lokalen Regierung ein Quartier. Das Standrecht wird abgeschafft und ebenso der Anspruch des Fiskus auf die Erbschaft eines im Gebiet intestat verstorbenen Ausländers. Es wird bestimmt, dass diese für die Erben in Gewahrsam genommen werden soll. Es wird das Recht eingeräumt, fremde Konsuln zu halten, die zweimal monatlich das Recht der Audienz bei der höchsten Obrigkeit des Orts haben. In Egypten haben sogar Privatleute selbst dies Recht. Die Konsuln haben über ihre Landsleute die Zivil- und Straferichtsbarkeit, jedoch werden die Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen gewöhnlich von den Lokalbehörden entschieden. Und so sehr ist die Konsulargerichtsbarkeit die Regel, dass sie in Egypten den Pisanen stillschweigend anerkannt zu sein scheint. Im 15. Jahrhundert sehen wir die Sultane selbst die Gerichtsbarkeit zwischen Florentinern und Fremden ausüben. Und fast überall ausser in der frühesten Zeit, wird die Verantwortlichkeit jedes Kaufmanns nur für die von ihm begangenen Handlungen oder Delikte festgesetzt.

Von einer ursprünglichen Rechtslosigkeit der Fremden in mohammedanischen Ländern kann also trotz der tiefen Unterschiede und der prinzipiell feindlichen Stellung des Moslems jedem Andersgläubigen gegenüber nicht die Rede sein. Denn durch das Mittel der Kapitulation ward jedem Staat, der im Handelsverkehr mit Afrika stand, eine Sicherheit für seine dorthin reisenden Angehörigen gegeben.

Wir sagten bereits, dass die ursprüngliche privilegierte Stellung der Ausländer im Islam sich prinzipiell wenig modifiziert hat. Und der Uebergang zu der nächsten geschichtlichen Stufe der Kapitulationen, nämlich speziell der osmanischen Regierung, geschieht, ohne irgend welche Aenderung in der Natur dieser Akte herbeizuführen. Denn die Gründe der Kapitulationen blieben dieselben, und was im allgemeinen über die islamische religiös-rechtliche Doktrin gesagt wurde,

gilt insbesondere auch für den türkischen Volksstamm, welcher nach dem Aussterben der Dynastie der Seleuciden in kurzer Zeit zu dem gewaltigen osmanischen Staat sich erhob. — Zu Grunde des osmanischen Rechts liegt immer noch das allgemeine Gesetz des Islams, das Cherih oder Cherih Cherif, das edle Gesetz, als über alle irdische Gewalt, über den Willen des Despoten, als von Gott selbst durch den Propheten und die ersten Kalifen und Imanen gegeben<sup>1)</sup>. Neben diesem erscheinen die Kanun, Staatsregeln, als Fermane (Befehle), Hatti Cherif (kaiserl. Handschreiben) der jeweiligen Fürsten nur als Ergänzungen, namentlich „auf alle bürgerlichen und politischen Einrichtungen, welche die Klugheit, die Umstände und das öffentliche Wohl von der Staatsverwaltung und der höchsten Staatsgewalt erfordern<sup>2)</sup>.“ Ja selbst das Herkommen (Aaded), diese andere Quelle des osmanischen Rechts, steht über die Kanuns, und so sehen wir die Staatsgewalt in der Erhaltung der ursprünglichen Lehre erstarrt, deren blosse Interpretation und Anwendung ihr in gewissem Masse zugestanden ist. Nur dahin beschränkt sich ihre Aufgabe. Würde die Willkür des Souveränen (Urf) dem Geiste des Cherifs widersprechen, so wäre dieser als Verbrecher gegen die heilige Majestät des Gesetzes der vollen Rache der Religion ausgesetzt<sup>3)</sup>.

Die rechtliche Grundlage der osmanischen Kapitulationen ist also dieselbe wie die früheren Akte der afrikanischen Kalife und daher ist auch das für die politische Geschichte der Kapitulationen allerwichtigste Moment des Eindringens der Türken in Europa für ihre rechtliche Entwicklung unbedeutend. Auch die faktischen Gründe, die Interessen des Verkehrs, behalten für die Entwicklung der osmanischen Kapitulationen ihre volle Wichtigkeit. Schon vor ihrer Ansiedelung in Europa hatten die siegreichen osmanischen Eroberer den fremden Handel an ihren Küsten begünstigt durch zahlreiche Vereinbarungen<sup>4)</sup>. Nach seinem Eintritt

1) v. Hammer, Osman. Staatsverf., Bd. I, S. 36.

2) *ibid.*

3) *ibid.* S. 29—32.

4) S. die Reihe davon unter den in Noradounghian Recueil d'actes intern. de l'Empire Ottoman, S. 4 ff., verzeichneten völkerrechtl. Akte.

in Konstantinopel fand nun Mohammed II. Niederlassungen fremder Kaufleute, die sich auf Grund von Konzessionen<sup>1)</sup> der griechischen Kaiser dort organisiert hatten und eine Art Exterritorialität genossen. Und als er diesen die ersten Freiheiten gewährte, so tat er äusserlich nichts als die bisherigen Privilegien der byzantinischen Kaiser bestätigen; doch war dies ganz anders als eine blosser Bestätigung. Nicht an die griechischen Konzessionen, sondern an die früheren afrikanischen und asiatischen Kapitulationen schloss sich die Reihe der Kapitulationen auf türkischem Boden, die wir nunmehr zu betrachten haben. Gerade das Verhalten der Türken nach dem Fall des griechischen Kaiserreiches ist bezeichnend für die Anwendung der früher auseinandergesetzten Prinzipien des islamischen Rechts. Die die Fremden betreffenden Bestimmungen des Korans in der tolerantesten Auslegung, die einerseits die instinktive Absonderung der Türken von den Andersgläubigen, andererseits das materielle Interesse bereitet hatten, fanden nach der Eroberung Anwendung, abgesehen von einigen Grausamkeiten der ersten Stunde, in denen sich nichts als die natürliche Brutalität des Herrschers äussert. Von Anfang an haben sich die Türken die fremden Elemente auf ihrem Territorium nicht zu assimilieren versucht, „das Geheimnis ihrer grossen Schwäche unter einer äusserlichen Macht<sup>2)</sup>.“ — Die Griechen, Armenier, Juden behielten ihre religiöse Verfassung und damit ihre Autonomie<sup>3)</sup> — und fasst unmittelbar danach erteilte der Eroberer den Fremden die nötigen Freiheiten für die Weiterführung des Levantehandels, die den Anfang bildeten zu der bis heute reichenden Reihe der Kapitulationen der Türkei.

Die Kapitulationen müssen umsomehr von den analogen Vereinbarungen der christlichen Staaten im Mittelalter scharf getrennt werden, und bedürfen umsomehr einer Untersuchung für sich, die wir von Anfang an durchgeführt haben, dass

---

1) Vgl. oben S. 8 ff.

2) Rey a. a. O. S. 8.

3) S. *Un ancien diplomate, Le régime des capitulations*, S. 32–33.

man nunmehr unmöglich ihre Entwicklung durch die Allgemeinheit der Prinzipien, denen sie entsprechen, erledigen kann; von jetzt an sehen wir einen immer weiteren Abstand zwischen den geltenden Sätzen des öffentlichen Rechts einerseits und dem Institut der Kapitulationen andererseits, bis dieses zu der heutigen scheinbaren Abnormität wird. Seine Entwicklung ist nunmehr jener der analogen Akte der christlichen Länder entgegengesetzt. In diesen tritt eine allmähliche Aenderung der Stellung des Fremden dem Staate gegenüber, er verliert seine Unabhängigkeit von der territorialen Staatsgewalt, bis er vor ihr im grossen Ganzen die gleiche Stellung des Inländer erwirbt; gleichzeitig büsst natürlicherweise der Konsul die wichtigste seiner früheren Funktionen ein, die Gerichtsbarkeit<sup>1)</sup>, bis er schliesslich nur noch die freiwillige erhält, — so wie er übrigens zugleich mit der Bildung von ständigen Gesandtschaften grösstenteils den diplomatischen Charakter verliert, um fast ausschliesslich Handelsinteressen des Absendestaates zu vertreten. Diese Umänderungen waren bis zum 17. Jahrhundert bereits vollzogen. Während derselben Zeit, gewinnen die Kapitulationen, ohne eine Aenderung ihres Inhalts zu erfahren, nur an Bestimmtheit, ja entwickeln sich zu einem zwingenden, ständigen Institut, das in dem Völkerrecht als eine dauernde Erscheinung allgemein anerkannt ist.

Nach der Betrachtung des Ursprungs der Kapitulationen scheint jedoch dies nicht nur erklärlich, sondern die notwendige Folge, der ihm zu Grunde liegenden Tatsachen zu sein, dass die Gründe des Fortfalls der Konsulargerichtsbarkeit auf sie nicht wirken konnten.

Es ist klar, dass der Verkehr zwischen den Völkern, der eine grosse Milderung der Kulturunterschiede unter diese brachte, und dadurch den Fortfall des Personalitäts-

---

1) Allerdings ist es zu beachten, dass dies nicht überall der Fall gewesen ist — und konsularische (kontentiöse) Jurisdiktion ist vereinzelt noch bis ins vorige Jahrhundert auch in christlichen Staaten aufzufinden gewesen. Regelmässig wurden aber in diesen Fällen die Konsuln mit viel beschränkteren obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet wie in der Türkei.

prinzips ermöglichte, bei weitem nicht dieselbe Wirkung im mohammedanischen Orient haben konnte; wir möchten fast sagen, dass anstatt dass der Verkehr die Grenze zwischen Islam und christliche Staaten verwischte, er diese sich noch klarer definieren liess, eine natürliche Folge der Qualität der Andersgläubigen vor den Augen des Muselmannes. Wenn auch wichtige Lebensinteressen nicht zuliesse, dass der instinktive Hass der Türken für die Christen seinen vollen Ausdruck findet, so blieb doch die Verachtung und systematische Ausschliessung da, und hinderte jede Annäherung unter diesen Völkern. Was aber in Europa der Konsulargerichtbarkeit den letzten Schlag geben sollte, war die sich entwickelnde Gebietshoheit. Bis jetzt hatte sich die Staatsgewalt nicht befremdet unter den vielen Mächten, die neben ihr herrschten, die Ausübung einer fremden Gerichtsbarkeit zu dulden. Aber mit dem Sieg der Staatsgewalt über diese Mächte, als die Staatsgewalt als die höchste Gewalt im Staatsgebiet dastand, widersprach das Wesen dieser Einrichtung dem neugewachsenen Bewusstsein dieser Staatsgewalt. — Parallel mit den Rechten wuchsen natürlicherweise die Pflichten des Staates bezüglich der Fremden. Er erkannte die Verpflichtung an, den Ausländern denselben Schutz zu gewähren wie seinen eigenen Angehörigen, namentlich auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Die Gerichte wurden völlig den Fremden erschlossen, man sorgte sogar für die Einsetzung eigener Handelsrichter, unter welchen der fremde Handel trotz der Beseitigung der Exterritorialität fortbestehen könnte<sup>1)</sup>. Jede Abgabe und Last des Fremden als solche wurde beseitigt und im grossen Ganzen bildet die Gleichheit des Staatsfremden den Inländern, ausser im politisch-rechtlichen Gebiet, ein Prinzip des heutigen Völkerrechts<sup>2)</sup>.

Während diese gewaltigen Umwälzungen des modernen Staates die völkerrechtlichen Beziehungen neu gestalteten, blieb das osmanische Reich in seinem inneren wie äusseren

---

1) Heffter, Völkerrecht, S. 473.

2) Liszt, Völkerrecht, S. 73, 199 ff.

Verhältnis völlig unbeweglich. Die Erklärung davon ergeht klar genug aus der theokratischen Natur seiner Verfassung. Solange das Prinzip aufrecht erhalten bleiben sollte, dass der Koran über der Staatsgewalt steht, sollte diese zu einem blossen Erhaltungsmittel der ewig bleibenden Lehre sinken; und diese Lehre war es gerade, die den Fremden ausserhalb des Rechtes liess. Nur durch Beseitigung dieser Tatsachen, dass das Recht unmittelbar mit der Religion verbunden war, konnte natürlicherweise auch die Autonomie der Christen beseitigt werden, aber wie schwer konnte eine Aenderung in dem Sinn eintreten, dort wo Loslösung von der Religion zugleich Lösung von der Basis der Verfassung bedeutete, denn auf der Religion allein stützte sich die Staatsgewalt<sup>1)</sup>. Zwar entwickelte sich neben dem Koran als Quelle des religiösen Rechts, ein ziviles Recht, das sich auf die Kanuns oder Nizams der Sultane stützte — ein schwacher Versuch, den Erfordernissen der modernen Zeit nachzukommen. Aber diese Kanun waren immerhin an das Cherihs gebunden, denn sie sollten ihm nicht widersprechen und manche der erlassenen Gesetze sind nur eine Kodifizierung der Prinzipien des Cherihs<sup>2)</sup>. Doch war eine Umgehung aus den Prinzipien des Cherihs selbst möglich<sup>3)</sup>. Doch wenn dies neugewachsene Recht Andersgläubigen schon in gewissem Masse zugänglich sein sollte, wie erklärlich ist es, dass die Aus-

---

1) „Die Religion“, sagte Rifaat Pascha im Jahre 1854, „ist die Basis unserer Gesetze, das Prinzip unserer Regierung. Der Sultan kann nicht mehr als wir daran ändern. Ein Dekret zu verlangen, das virtuell ein Axiom unseres Rechts aufhebt, heisst unsere Macht in der Wurzel treffen“. — Ebenso Min-Ali-Paschah: „Würde der Sultan gegen einen Axiom verstossen, so wäre er nicht mehr das geistliche Haupt der Nation, er würde nicht mehr lange ihr Souverän sein“. S. Engelhardt, *La Turquie et le Tanzimat*, I. Bd. S. 30.

2) Z. B. das Code civil ottoman des transactions. S. *Journal de droit international pr.* 1905. S. 586.

3) „La nécessité de remédier à une situation embarrassée est un motif pour prendre dans ce but, des mesures propres à résoudre les difficultés et pour se montrer tolérants“. — „Ce qui est exigé pour la satisfaction d'un besoin public ou privé est admis comme une nécessité légitime“ Art. 17 und 32 der Grundprinzipien des rel. Rechts als Einführung zum osmanischen bürgerlichen Gesetzbuch.

länder von dieser teilweisen Erschliessung des Rechtes keinen Gebrauch gemacht haben und sich mehr als je an die von ihnen gewonnenen Kapitulationen hielten. Denn welche Garantien konnte eine Einrichtung geben in einem Lande, wo ein fremdes Dogma jeder staatlichen Einrichtung, sowie jedem individuellen Bewusstsein zu Grunde lag.

Die Grundprinzipien der osmanischen Staatsverfassung erklären uns auch, wie die Türkei während längerer Zeit zu dem Bewusstsein der Gebietshoheit noch nicht kommen konnte, und daher sich nicht gegen die Ausübung von Rechten fremder Staaten auf ihrem Gebiete gewehrt hat. Prinzipiell steht für den osmanischen Staat über das Staatsgebiet das Dar-Al-Islam, über das Staatsvolk die Schar der Gläubigen, über die Staatsgewalt das heilige Gesetz<sup>1)</sup>. Wenn schon den osmanischen Untertanen, solange sie nicht Muselmänner werden, ihre Autonomie gelassen wurde, wie mehr sollten die Staatsfremden von der Staatsgewalt unabhängig erscheinen. Nicht auf territorialer Grundlage, sondern nur auf die Gesamtheit der gläubigen Untertanen bezog sich in der Gesamtheit seiner Eigenschaften die osmanische Staatsgewalt<sup>2)</sup>.

Und doch wurde, trotz der zur Unbeweglichkeit verurteilten osmanischen Verfassung, in dem folgenden Jahrhundert ein wichtiger Versuch gemacht, um die staatlichen Einrichtungen von ihrem exklusiv religiösen Charakter teilweise zu befreien. Mit wievieler Vorsicht die türkische Regierung bei dieser Aufgabe vorgehen sollte, ergibt sich aus der Auseinandersetzung ihrer Verfassung. Es war auch keine radikale Aenderung dieser Verfassung, sondern nur

---

1) Selbst das Bewusstsein der Nation in unserem Sinne (s. Jellinek, *Recht des mod. Staates*, S. 104 ff.) fehlt dem Türken. „Patriotismus für den Muselman ist die Treue zum Islam“. Engelhardt a. a. O. S. 159 Anm.

2) „Dans ce système admirablement compris pour faciliter et assurer les conquêtes du peuple de Dieu en possession de la vérité révélée, sur le reste des hommes en proie à l'ignorance et à l'erreur, le Sultan n'est pas le fondé de pouvoirs d'une communauté organisée, façonnée en un corps homogène et cohérent, sur un territoire qui lui appartient en propre, c'est le chef de croyants“. Arminjon in *Journal de droit intern.* Jahrgang 1905, S. 132.

eine Umgehung derselben. Das Hatti-Scherif von Gulhane oder Tanzimat, mit einer ausserordentlichen Solenität am 3. November 1839 vor sämtlichen höheren Staatsbeamten und Vertretern der fremden Mächte proklamiert, sollte nicht die Grenzen der Befugnisse der Staatsgewalt ändern, es bezweckte lediglich Verwaltungsänderungen<sup>1)</sup>. Nicht eine unmittelbare Säkularisation des Rechtes wurde versucht, sondern es handelte sich um eine Emanzipierung dieses Rechts von der primitiven Doktrin durch eine freiere Auslegung derselben. In diesem Sinne bedeuteten die von dem Tanzimat aufgestellten Grundsätze einen bedeutenden Fortschritt. Die Gleichheit der Religion vor dem Gesetz, die Sicherheit der Ehre, des Lebens und des Vermögens jeder in der Türkei sich befindlichen Person waren eine wichtige Abweichung von der ursprünglichen Lehre. — Noch bedeutender ist das Hatti-Humayum von 1856, durch welches die Bestimmungen des Tanzimats eine Bestätigung und ausführlichere Regelung erfahren. Das Gesetz bezieht sich hauptsächlich auf die christlichen Untertanen der Pforte, doch die Versprechen, die ihnen zu Gute kommen sollen, beweisen, dass im Prinzip das Recht nicht mehr unmittelbar aus dem Koran entspringt. Die absolute Gleichheit der Religion, der Sprache und der Rasse vor dem Gesetz, vor der Steuer und der Dienstpflicht, vor der Bekleidung der öffentlichen Aemter, die Oeffentlichkeit der Gerichte wird versprochen und gleichzeitig wird die Redigierung einer neuen Gesetzgebung, die Einrichtung eines neuen Pönentialsystems, und eine Reorganisation der Polizei in Aussicht gestellt.

Jedoch konnte der wichtigste Schritt nicht gemacht werden: die Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt, die sich in der Türkei in der Person des Sultans identifizierten. Und auch in der im Jahre 1876 verkündigten Verfassung wagte man nicht, dem Wunsche Midhat-Paschas gemäss eine Trennung der temporellen von der spirituellen Macht des Sultans durchzuführen. Es war wieder nur eine Umgehung der früheren Verfassung, die sich selbst auf einen

---

1) Engelhardt a. a. O. Bd. I, S. 36.

Satz des Cherihs stützte<sup>1)</sup>. Dort blieb das theokratische System nicht ganz unberührt, und der Islam überliess den zivilen Autoritäten einige der öffentlichen Dienste, die ihm früher gebührten<sup>2)</sup>.

Es wäre unrecht zu behaupten, dass die von der Türkei durch die zwei erwähnten Gesetze versprochenen Reformen überhaupt keine Verwirklichung erfahren haben. Nacheinander wurden ein Handelsgesetzbuch, ein Seerechtsgesetz, ein Zivilprozessgesetz, ein Straf- und Bürgerliches Gesetzbuch erlassen. Die Organisation gemischter Gerichtshöfe in den hauptsächlichlichen Städten des Reiches wurde angeordnet, gemäss der Bestimmung der Hatti-Humayums, wonach Prozesse zwischen Christen und Muselmännern von solchen gerichtet werden sollten.

Jedoch vermochten diese Reformen an der Situation nichts zu ändern; denn für sie war die Türkei noch nicht reif, sie waren wie bekannt von den europäischen Mächten erzwungen, um die Stellung der christlichen Untertanen der Pforte zu verbessern. Sie entsprangen nicht aus dem Bewusstsein des Staatsvolkes, sondern aus dem reinsten Erhaltungsinstinkt eingegeben, waren sie nur ein Schritt der Regierung, das in der Bevölkerung keinen Reflex hatte und an die Ueberzeugung dieser scheitern mussten. „Zwischen Recht und Wirklichkeit gibt es in der Türkei den enttäuschendsten Gegensatz. Die Säkularisation mag in den Gesetzen sein, sie ist nicht in den Sitten; das theoretisch verschwundene religiöse Gesetz hat das religiöse Bewusstsein überlebt, und dieses Bewusstsein dominiert alle die juristischen Verhältnisse entweder der einzelnen unter sich, oder der einzelnen mit der Regierung<sup>3)</sup>.“

---

1) „Diese Verfassung setzt fest, dass keine religiöse Vorschrift die Anwendung der Reformen verhindert, und die Einsetzung eines richterlichen Verwaltungszustandes, das den Bedürfnissen eines Landes und den Prinzipien des modernen Rechts gemäss ist“. S. diesen Text in Ulbicini Constitution Ottomane, S. 13, Journal de droit intern. pr. Jahrg. 1905, S. 587.

2) Engelhardt a. a. O. Bd. II, S. 302—303.

3) Pélissié du Rausas a. a. O. S. 121.

Die Sachlage ist also in Wirklichkeit nicht geändert worden, jedoch ist dieses Moment ein sehr wichtiges für die Erforschung der Gründe der Ausübung des Kapitularrechts in der Türkei. Nach wie vor den Reformen bleibt der Koran die Basis der Rechtfertigung der Kapitulationen, aber seine Wirkung ist eine andere in jeder der zwei Perioden. In der ersten wie oben geschildert ist er Koran, nicht nur wie er auf die rechtliche Ueberzeugung der Mohammedaner gewirkt hat, aber besonders weil er ursprünglich die einzige Quelle des Rechts ist, und dies dadurch den Ausländern in grossem Masse nicht zugänglich sein kann, der rechtliche Grund der Kapitulationen. In der zweiten Periode kommen die ethisch-sozialen Gründe in erster Linie in Betracht. Zwar ist noch heute das Cherih ein grosser Teil des osmanischen Reichs. Doch hat sich neben diesem ein Recht, das jeder Religion angepasst erscheint, organisiert. Aber, gerade die Reformen haben es bewiesen, die Volksüberzeugung ist es, noch mehr als die umgängliche Verfassung, die jeder näheren Organisation und Erhebung auf die staatlichen Anschauungen der zivilisierten Staaten im Wege steht.

---

Damit ist aber die Frage nicht erschöpft. Wir haben bis jetzt hauptsächlich die internen Gründe der Kapitulationen angedeutet. Bei einer Betrachtung vom völkerrechtlichen Standpunkte aus bleiben noch mehrere Fragen zu lösen und zunächst wird sich das Problem der Selbstbindung der Türkei bis auf den heutigen Tag stellen. Es erklärt sich sehr leicht, dass die fremden Staaten angesichts der Mangelhaftigkeit der staatlichen Einrichtungen in der Türkei, ganz ungenügende Garantien für eine unparteiische Rechtspflege bietend, gegenüber der feindlichen Gesinnung des muselmännischen Volkes, ihre Angehörigen nicht den einheimischen Justizbehörden haben preisgeben wollen. Aber wenn staatliche und soziale Unterschiede nicht fehlen, die die Bewilligung der Mächte an einem Institut erklären, an dem sie nur gewinnen konnten, so gebraucht der Konsens der Türkei eine besonderen Betrachtung, umsomehr als durch

das Mittel der Kapitulationen den Mächten immer grössere Privilegien selbst politischer Natur zugestanden worden sind.

Wir brauchen nicht auf die Gründe zurückzukommen, die zuerst die mohammedanischen Herrscher zu der Erteilung der Kapitulationen gebracht haben. Nur bemerken wir, dass, wenn wie gesagt die Kapitulationen in ihrer Ursache von den Anwendungen des Personalitätsprinzips in Europa verschieden waren, die Allgemeinheit der Anerkennung der Autonomie der Staatsfremden überall, die Kalifen und Sultane in der Gewährung der Kapitulationen noch ermutigen musste. Man denke, dass die Araber selbst in Konstantinopel sechzig Jahre vor der Eroberung ihre eigene Gerichtsbarkeit besaßen. — Ebenso ist es aus der Erläuterung der osmanischen Verfassung hervorgegangen, dass die Türkei, selbst wenn die Konsulargerichtsbarkeit allgemein als unversöhnlich mit dem Begriff der Gebietshoheit erschien, diese in dieser Hinsicht noch nicht als eine Last empfinden konnte. Die Kapitulationen bedeuteten durch die Erleichterung, ja die Möglichmachung der Handelsbeziehungen, eine Quelle von Reichtum für den osmanischen Staat. Uebrigens war damals die Rolle des Konsuls keineswegs eine mit der einheimischen Staatsgewalt konkurrierende, sie beschränkte sich darauf, für die Ordnung innerhalb der fremden Niederlassungen zu sorgen. Und selbst diese Niederlassungen waren vom Heimatsstaat sorgfältig ausgesucht <sup>1)</sup>. Die Türkei hatte damals noch keinen Grund, sich gegen das Kapitularsystem zu erheben.

Ganz anders gestaltete sich die Sache in der neueren Zeit. Je mehr das Völkerrecht sich entwickelte, desto mehr musste die Türkei, die schon durch ihre äussere Lage eine so wichtige, wenn auch passive Stellung in der europäischen Geschichte einnahm, ihre faktische Minderstellung neben den zivilisierten Staaten einsehen. Vielmehr ist daraus zu ersehen, als aus dem klaren Bewusstsein des Strebens zum vollen Begriff der territorialen Gewalt, zu dem er ohne radikale Änderung seiner Verfassung nicht kommen wird, dass der

---

1) Renault, „Capitulations“ in der Grande Encyclopédie.

osmanische Staat unter dem Kapitulationensystem zu leiden hatte. Mit der Zeit wuchs der Abstand, der durch die Kapitulationen zwischen der Völkerrechtsgemeinschaft und der Türkei, trotz ihrer Aufnahme in dieselbe, geschaffen worden ist. Die Kapitulationen bildeten eine immer grössere Ausnahme zu den Völkerrechtsgrundsätzen. Sie rechtfertigten eine permanente Intervention der Rechte in den inneren Angelegenheiten der Türkei; sie schafften selbst der inneren Verwaltung des Staates ein Hindernis. Sie paralysierten jede Aenderung des Steuerwesens, des Zollwesens, wenn sie irgendwie die althergebrachten durch die Kapitulationen zugestandenen Rechte der Ausländer berühren sollte. Es ist danach nicht zu verwundern, dass die Türkei wiederholt um Aufhebung des Zustandes Versuche gemacht hat. Die Kapitulationen waren nach den Worten Ali-Paschas im Pariser Kongress „der Grund aller Schwierigkeiten, die den Handelsbeziehungen und der Aktion der osmanischen Regierung im Wege standen. Die Konsulargerichtsbarkeit der fremden Agenten bildete so viele Staaten im Staate und daher ein unüberwindliches Hindernis aller Verbesserungen“; und vielfach hat sich die Türkei besonders seit ihrer Aufnahme in dem europäischen Konzert gegen die Erhaltung ihres „Ostrazismus“, das mit dieser Tatsache selbst im Widerspruch stand, aufrecht erhalten.

Die natürlichste Antwort auf die materielle Frage, warum trotz ihrer Wünsche die Türkei eine Aufhebung des Kapitularzustandes nicht unmittelbar herbeiführen kann, ist, dass die Kapitulationen Verträge sind und dass daher die Türkei durch einseitige Willensäußerung keine Aenderung derselben zu bewirken befugt ist. Dies ist zweifellos richtig, damit ist aber keine der Schwierigkeiten der Frage nach der bindenden Kraft der Kapitulationen gelöst.

Wir möchten zuerst bei dem aufgeworfenen Problem der Vertragsnatur der Kapitulationen verweilen. Auf die gewöhnlich gestellte Frage: sind die Kapitulationen Verträge? vermögen wir a priori keine Antwort zu geben.

Denn wenn die meisten Schriftsteller dem schon in seiner Existenz so zweifelhaften Privileg Mohammeds I. den

Namen Kapitulation geben, um ihn bis zu den im vorigen Jahrhundert abgeschlossenen Handelsverträgen beizubehalten, so umfasst diese Bezeichnung zeitlich die ganze Periode, in welcher durch einen geschichtlichen Entwicklungsvorgang die Kapitulationen, von den einseitigen Gnadenbriefen der ersten Kalife zu dem zwingendem Institut der heutigen Verträge gewachsen sind.

Bevor wir uns auf die innere rechtliche Natur der Kapitulationen wenden, möchten wir die Betrachtung von ihrer formellen Seite aus erledigen. Und es muss von diesem Standpunkte aus zugestanden werden, dass von den ersten an, bis zu einer vorgerückten Zeit sie in der Regel keineswegs die Form eines völkerrechtlichen Vertrags haben, sondern rein staatsrechtlicher Erlasse der osmanischen Sultane sind. Mit der üblichen orientalischen Emphase weist sich der muselmännische Herrscher eine lange Reihe von Titeln zu, um danach in der ersten Person, auf seine eigene Grossmut hinweisend, dem fremden Fürsten für seine Staatsangehörigen die nachfolgenden Privilegien zu gewähren<sup>1)</sup>. Zwar sind einige dieser Kapitulationen in der Form weniger einseitig als die übrigen<sup>2)</sup>, wir glauben aber nicht, dass ein allzugrosser Wert auf die Eingangsformeln dieser Akte gelegt werden soll: denn in der ersten Zeit waren die Texte allein auf der türkischen Seite redigiert und die Uebersetzungen, die uns überliefert worden sind, rührten von Dolmetschern her, deren Kenntniss der türkischen Sprache nicht immer perfekt war, die ander-

---

1) z. B. „Le commandement est tel qui s'ensuit: . . . nous avons accepté et accordé et, en outre, concédé cette présente notre capitulation (franz. Kap. von 1569). — Notre Majesté venant à succéder à l'empire, nous avons donné la susdite capitulation à l'empereur de France (franz. Kap. von 1604). — Segno Nobile del sublime honore, . . . questa è la Sentenza per la gratia d'Iddio, e con la volontà della direzione dell' Altissimo, Io Re delli Re del Monde, e Monarca delli Monarchi dell' universo, Donatore delle Corone Reali Sultan Mehemet Han . . . (genuesische Kap. von 1665). — Le commandement . . . est celui-ci: Moi qui suis . . . au glorieux entre les grands Princes de Jésus . . . etc. etc. [Englische Kap. von 1675].

2) Vgl. namentlich die venezianische Kapitulation von 1454, die französische von 1535.

seits vielleicht keine allzugrosse Bedeutung auf die rein formelle Seite dieser Akte legten<sup>1)</sup>.

Und selbst wenn in späterer Zeit zwei Urkunden, in der Sprache jedes vertragsschliessenden Teiles ausgefertigt wurden, die dann zur Unterschrift ausgetauscht wurden, weicht oft in der Redaktion die Uebersetzung von dem einzig offiziellen türkischen Text ab, und dieser Text erhält sich in der einseitigen Form bis zu einer späteren Zeit<sup>2)</sup>. Gerade diese Einseitigkeit in der Form ist das Kriterium der Bezeichnung von Kapitulation, denn so wie diese Akte die Form eines üblichen Vertrags erwerben, werden sie allgemein als Handelsverträge bezeichnet<sup>3)</sup>. Im Laufe des 18. Jahrhunderts haben alle diese Akte sowohl die förmliche Natur, als die Benennung von Handelsverträgen erworben. Beim ersten Anblick erscheinen uns also die Kapitulationen in der Form eines Ausflusses der Grossmut der türkischen Herrscher, eines Privilegs oder Gnadenbriefs — (*lettres-patentes*).

Soviel über die rein äusserliche Form der Kapitulationen. Jedoch soll diese nicht zu der Meinung verleiten, dass die Kapitulationen Ausfluss des einseitigen Willens der Pforte sind. Bezüglich ihres konkreten Inhalts ist es zweifellos, dass eine Willensübereinstimmung mit dem ausländischen Staat immer vorhanden gewesen ist. Die Initiative der Kapitulation ging wenigstens für die Kapitulationen der osmanischen Zeit immer von fremden Staaten aus und die Festsetzung des Inhalts beruhte immer auf zweiseitigen Unterhandlungen der Bevollmächtigten der beiden Staaten<sup>4)</sup>.

---

1) Vgl. namentlich als Beispiel von Unrichtigkeiten in der Uebersetzung die Noten von Bianchi zu der französischen Kapitulation von 1740; weiter Noradounghian a. a. O., Bd. I, S. VIII.

2) Selbst der Passarowitzer Handelsvertrag von 1718 ist in der türkischen Urkunde in der ersten Person ausgefertigt, während die deutsche Uebersetzung den förmlichen Charakter eines Handels-Vertrags trägt. S. Noradounghian a. a. O. S. VIII.

3) z. B. führt die im Jahre 1740 mit Karl von Sizilien geschlossene Konvention den Namen Handelsvertrag, während der im selben Jahre der französischen Regierung erteilte Akt, der mit den Worten anfängt: „*Tel est ce signe glorieux*“, noch als Kapitulation bezeichnet wird.

4) Anders Pradier-Fodéré in *Revue de droit internat.*, welcher die Einseitigkeit der früheren Kapitulationen daraus schliessen will, dass

In Form einer Verordnung geschah dagegen die Verkündung<sup>1)</sup> und die Sanktion der Kapitulation gebührte meistens dem Sultan allein. Deshalb aber die Willensübereinstimmung betreffs des Inhalts zu verneinen, ist irrig.

Ebenso wertlos sind die Bemühungen mancher Autoren, um die Vertragsnatur der Kapitulationen zu beweisen, hie und da aufgefundene Reziprocitätsbestimmungen aufzuzählen. Ein Vertrag kann doch ein einseitig verpflichtender sein, wenn über das Wesen der Verpflichtung die Willensübereinstimmung der beiden Parteien vorhanden ist — und es ist unnötig, den Kapitulationen im Allgemeinen einen gegenseitigen Charakter beibringen zu wollen, den sie nur ausnahmsweise und in sehr beschränktem Umfang haben.

Die Schwierigkeit ist eine andere. Die eigentliche Frage der Vertragsnatur der Kapitulationen dreht sich um die nach ihrer verpflichtenden Kraft. Ist die Uebereinstimmung über die Verpflichtung vorhanden gewesen bei den Kapitulationen, und wann? In anderen Worten: Wann hat die Türkei in ihrer Willensäußerung das selbstverpflichtende Moment gezeigt, das zu unserem Begriff von Vertrag erforderlich ist?

Es wäre falsch, sich durch die nominelle Aufnahme der Türkei in das europäische Konzert der Gegenwart, das ein Merkmal ihres Nachgebens den Regeln des Völkerrechtes setzte, bei der Betrachtung der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Natur der Kapitulationen die allgemeinen Sätze anzuwenden, die die Beziehungen der zivilisierten Staaten untereinander beherrschten. Schon bevor von einem Völkerrecht gesprochen werden konnte, wirkte das Christentum auf die europäischen Staaten vereinheitlichend, und seinem Ursprunge nach ist das Völkerrecht „das Recht der christlich-

---

sie spontan und ohne vorherige Diskussion zustande gekommen sind. Diese Ansicht behält er sogar (ganz irrig) für die französische Kapitulation von 1535! Deutsch firmieren sogar oft die Texte unter dem Namen „Zusageschreiben“.

1) Nach Gavillot (a. a. O. S. 9) war dies nichts als Ratifikation eines vorher debattierten und von den Bevollmächtigten der beiden Staaten unterschriebenen Vertrags. Dies trifft jedoch nur für die Kapitulationen der späteren Zeit zu.

europäischen Staaten<sup>1)</sup>“. Damit ist zugleich ausgesprochen, dass die Türkei noch lange ausserhalb der allgemeinen Ueberzeugung bleiben musste. Und dies hat für die Frage, die wir zu behandeln haben, eine ganz besondere Wichtigkeit<sup>2)</sup>.

Und wenn zur Zeit des Zustandekommens der ersten Kapitulation ein Völkerrecht noch gar nicht vorhanden war, das Band, so schwach es auch gewesen sein mag, das die christlichen Völker untereinander verband, konnte den mohammedanischen Staat nicht berühren. Ein Staat, der das Prinzip der Feindlichkeit oder wenigstens der Absonderung gegenüber der ganzen christlichen Welt aufgestellt hatte, selbst wenn dies undurchführbare Prinzip nie vollständig angewendet wurde, musste eine eigentümliche Auffassung der friedlichen Beziehungen mit den zivilisierten Staaten haben.

Bevor wir diese Auffassung betrachten, bemerken wir, dass wenn dies Prinzip undurchführbar war, so war es dies doch bei weitem nicht im selben Masse wie heute. Der mohammedanische Staat von der europäischen Welt abge sondert, war allmächtig. Es ergab sich nicht für ihn so wie jetzt die Notwendigkeit Beziehungen mit dem Auslande anzuknüpfen, zu dieser Zeit wo der internationale Verkehr weder den Umfang noch den ständigen Charakter von heute hatte. Es war eine Frage von materiellem Interesse, nicht auch eine politische Notwendigkeit, die die Zustimmung der muselmännischen Herrscher zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen hervorgebracht hat. Die Grundprinzipien des muselmännischen öffentlichen Rechts mussten diesen Beziehungen einen besonderen Charakter verleihen. Nach dem Koran konnte kein Vertrag in unserem Sinn mit Christen abgeschlossen werden. Jede Vereinbarung mit einem christ-

---

1) Liszt, Völkerrecht, S. 3.

2) „Kein völkerrechtliches Problem hängt mehr von der Existenz eines gemeinsamen Rechtes ab, als die Frage nach der rechtlichen Natur der Staatenverträge. Wenn von zwei vertragschliessenden Staaten ein jeder für die Bourteilung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten ein anderes Recht hat, dann ist ein Vertrag eine *conventio plurium* in *idem placitum* als völkerrechtliches Institut gar nicht möglich. Jellinek, Die rechtl. Natur der Staatenverträge, S. 47.

lichen Staat hatte vielmehr den Charakter eines Waffenstillstandes (eine Uebersetzung des Wortes *soulh* das uns nach der Ansicht vieler Schriftsteller eine andere Erklärung des Ursprungs des Wortes Kapitulation gibt<sup>1)</sup>). Dadurch mussten die Kapitulationen nicht nur zunächst eine zeitliche Beschränkung erfahren (und in der Tat die arabischen Kapitulationen wurden auf kurze Dauer, meistens zwei bis drei Jahre abgeschlossen), sondern weil die Gewährung dieser Waffenstillstände allein in der Hand des muselmännischen Staatshauptes liegen sollte, waren diese nur als Akte der Grossmut der Sultane angesehen und daher von ihm selbst jederzeit widerrufflich.

Wenn die muselmännische Staatsgewalt die Kapitulationen wollte, erscheint es eigentümlich, dass sie nicht die Sanktion ihres Willens, seine Gebundenheit anerkennen wollte. Eine solche Auffassung entspricht unserem Begriff von Willkür, nicht von Willen. Man muss aber nicht vergessen, dass im muselmännischen Staat die ethischen Fragen ganz anders als bei uns sich zu stellen pflegen. Die Akte der Staatsregierung entsprangen einer ähnlichen Auffassung, durch die jedem Muselman erlaubt war, ein an einem Ungläubigen gegebenes Versprechen zu brechen.

Die Auffassung der einseitigen Widerruflichkeit der Kapitulationen hat die Türkei bis zu einer vorgerückteren Zeit<sup>2)</sup> im Prinzip verteidigt, um dadurch die Willkür der lokalen Obrigkeit zu entschuldigen. Und solange die Türkei ihre Selbstbindung nicht anerkennen wollte, kann natürlich von einem Vertrage nicht gesprochen werden.

Man muss sich jedoch nicht wundern, dass die Türkei

---

1) Ueber die Etymologie des Wortes Kapitulation herrscht Streit. Für die obige spricht Gavillot a. a. O. S. 5. Benoit a. a. O. S. 9 Anm. 3. Richtiger ist es, dass das Wort Kapitulation aus der Einteilung in Kapitel stammt (griechisch *κεφαλαίωσις*). So Pelissié a. a. O. S. 1, Anm. 1.

2) Noch i. J. 1871. S. Engelhardt a. a. O., Bd. III, S. 100. — Nach den Worten des türkischen Vizirs (1577) waren sie: „... un commandement favorable et volontaire, et non traité de prince à prince ni confirmé d'un côté et d'autre, pour être réciproquement obligatoire. (S. Charrière a. a. O., Bd. III, S. 695.)

trotz ihres primitiven Grundsatzes zu einem Abschluss bindender Verträge gekommen ist. Wäre sie bei ihrem Prinzip geblieben, so bedeutete dies, dass sie bei der Entwicklung des völkerrechtlichen Verkehrs vollständig ausserhalb desselben bleiben musste; denn vor allem dort, wo die Kulturunterschiede so gewichtig sind, ist der Verkehr ohne Vertragsrecht unmöglich. Die Türkei hätte unmöglich in dauernden friedlichen Beziehungen mit der zivilisierten Welt treten können, wenn sie ihre Willensäusserung nicht wirklich als gebunden betrachten sollte. Das äussere Moment der Notwendigkeit war es also, das die verpflichtende Kraft der Kapitulationen zuerst bestimmte, aber dies äussere Moment musste zu einem inneren werden und damit die rechtliche Natur der Kapitulationen als Verträge schaffen: denn wenn die Türkei immer mehr zu der Anerkennung kommen sollte, dass die Erschliessung ihres Landes Selbsterhaltungsbedingung war, musste sie, indem sie in den Verkehr wollte, auch die einzigen möglichen Mittel der Realisierbarkeit dieses Zweckes, nämlich den Staaten Garantien gebenden Versprechen zum Gegenstand ihres Willens erheben<sup>1)</sup>. Von diesem Moment, das natürlich nicht ein Zeitpunkt ist, sondern mit einer ganzen Entwicklung zusammenhängt, kann man sagen, dass die Kapitulationen Verträge wurden, d. h. wenn die Willenserklärung der Türkei in Uebereinstimmung mit dem anderen Teile eine sich selbst verpflichtende wurde.

Wollen wir nun dies auf die konkrete Geschichte der Kapitulationen anwenden, so ergibt es sich, dass diese eine Vertragsnatur schon viel früher erlangt haben müssen, als es durch ihre äussere Form zu schliessen wäre. Und gerade bei der Betrachtung einzelner wichtiger Kapitulationen würde sich zeigen, dass die bindende Kraft dieser Akte anfangs immer durch äussere Tatsachen bestimmt worden ist. Die fremden Staaten, wiederholen wir, haben immer an eine Einräumung der Kapitulationsprivilegien für ihre Angehörigen festgehalten, und haben bald die Wichtigkeit derselben anerkannt, die meisten, wie hauptsächlich im Anfang der

---

1) Vgl. Jellinek, Rechtl. Natur der Staatenverträge.

Kapitulationsgeschichte die italienischen Städte für ihre kommerzielle Ausbildung, andere, wie später Frankreich und noch später Russland, sogar auch aus politischem Interesse. Mit der wachsenden Bedeutung der Kapitulationen mussten sie, besonders wenn man diese Entwicklung parallel mit dem langsamen Verfall des osmanischen Reiches betrachtet, immer mehr an Gebundenheit gewinnen. Das Interesse allein war es, das in der Türkei die Treue bestimmte; wo ein grösseres Interesse im Spiele war, namentlich wenn sie mit einem mächtigeren Staate es zu tun hatte, nahmen die jeweiligen Kapitulationen nicht nur einen breiteren Umfang, sondern gewannen innerlich an Festigkeit. So muss man sich auch nicht wundern, wenn die Kapitulationen schon vorher von der Türkei mit innerer Kraft ausgestattet in Friedensverträgen, namentlich seit dem Passarowitz und Karlo-witzer mit dem Deutschen Reiche, wiedererscheinen, also in zweiseitigen und bindenden Urkunden; denn schon vorher war die Türkei von der Notwendigkeit sich zu binden, überzeugt und von der verpflichtenden Kraft der Kapitulationen sich bewusst.

Auf die innere Natur folgte auch die äussere Form. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden, wie gesagt, keine eigentlichen Kapitulationen mehr abgeschlossen. Ja, die Kapitularbestimmungen hatten sich derart zu einem ständig bildenden System entwickelt, dass die Wiederholung der einzeln erteilten Privilegien nicht mehr erforderlich schien. Man begnügte sich damit, auf die früheren ausführlichen Kapitulationen zu verweisen und nur die mit der Zeit immer wechselnden Interessen des Handels werden in diesen Akten näher geregelt. Daher bezeichnet man sie auch als Handelsverträge; doch ist diese Bezeichnung eine wenig glückliche, denn der ganze Entwicklungsvorgang wird darunter verschwiegen, der die einseitigen Kapitulationen der ersten Zeit zu dieser zweiseitigen, bindenden, in Form sowie im Wesen den völligen Charakter eines völkerrechtlichen Vertrags aufzuweisenden Urkunden gebracht hat, und der in dem einzigen Artikel, der die früheren Vereinbarungen bestätigt oder die „Meistbegünstigungsklausel“ gewährt, enthalten ist.

Wir haben bis jetzt sowohl auf die inneren wie die äusseren Gründe des Kapitularrechts hingewiesen — *de iure* der Einfluss des Korans auf Recht und Sitten der Türkei — *de facto* die bindende Natur der Verträge, die ihm zugrunde liegen. Es bleibt nun nach dem Gesagten festzusetzen, wie das immer wiederkehrende Problem der Aufhebung der Kapitulationen sich unserer Ansicht nach zu stellen scheint.

Und zunächst ist vom theoretischen Standpunkt aus die Aufhebung der Kapitulationen, die heute in Form und Natur Verträge sind, nach denselben völkerrechtlichen Normen zu beurteilen wie die anderen Verträge. Auch die *clausula rebus sic stantibus* kommt ihnen wie nach der herrschenden Ansicht jedem Staatsvertrag<sup>1)</sup> prinzipiell zugute, und es wäre unsinnig, aus den auf einigen Verträgen des vorigen Jahrhunderts sich befindenden Worten: „*Nous confirmons ces privilèges maintenant et pour toujours*“ die Ewigkeit des Kapitularsystems schliessen zu wollen.

Jedoch stellt sich die Frage in Wirklichkeit anders. Man denke, dass, wenn die Kapitulationen heute völkerrechtliche Verträge sind, sie doch Grundsätze aufgestellt haben, die dem Wesen des Völkerrechts selbst widersprechen. Uebrigens würden die völkerrechtlichen Prinzipien voll und ganz auf die Türkei angewendet werden, so müsste ihre Aufnahme in das europäische Konzert, die prinzipiell eine Gleichberechtigung mit den Kulturstaaten bedeutete, dem anomalen Kapitularsystem *ipso iure* ein Ende bereitet haben. Es ist dies wieder eine Frage, die aus der Verschiedenheit des internationalen öffentlichen Rechts, das für die Beziehungen mit der Türkei gilt, von dem allgemeinen Völkerrecht zu erklären ist; auch die Frage der Aufhebung der Kapitulation muss praktisch anders untersucht werden.

Und zunächst muss eine einseitige Aufhebung der Kapitulation sofort als unmöglich beseitigt werden; weder eine wesentliche Aenderung der Gründe der Erhaltung der Kapitulationen, noch eine Kollision der höchsten Staatszwecke würde jede Kündigung dieses Instituts seitens der Türkei

---

1) Jellinek, Die rechtl. Natur der Staatenverträge, S. 62.

ermöglichen. Wir haben Beispiele davon, die um so bezeichnender sind, dass sie uns zeigen, dass die Mächte der Türkei nicht erlauben, dass sie Privilegien aufhebt, die sogar in keinem Vertrag je anerkannt wurden und auf einfacher Duldung der osmanischen Regierung beruhen: so z. B. das fremde Postwesen und obwohl dies gegen die Gebietshoheit verstößt. Ja selbst unbestrittene Missbräuche, die aus einer Erweiterung der durch die Kapitulationen eingeräumten Privilegien durch den immer zugunsten der Mächte ausfallenden Brauch entstanden sind, versucht die Türkei nur auf dem Wege von Unterhandlungen mit den Mächten zu beseitigen und sogar dies gelingt ihr nur selten.

Der einzige Weg einer Aufhebung der Kapitulation ist ein konsensualer der interessierten Partei; und zwar nicht auf dem Wege einer Uebereinstimmung zwischen einem einzelnen Staat mit der Türkei würde praktisch die Aufhebung beginnen. Alle Mächte haben durch die Erlangung des „*traitement de la nation la plus favorisée*“ einen gleichen Umfang von Rechten und Privilegien im osmanischen Reiche erlangt, und angesichts der Rivalität der Interessen der fremden Staaten in der Türkei ist es als sicher anzunehmen, dass keine auf ihre Begünstigungen verzichten wird, bevor die Aufhebung auch gegenüber den anderen Staaten geltend gemacht werden würde. Ein Beispiel davon bietet der deutsch-türkische Handelsvertrag vom 26. August 1890<sup>1)</sup>. So wie es in Aegypten der Fall gewesen ist, würde eine radikale Aenderung oder Aufhebung der Kapitulationen durch die kollektive Zustimmung der Mächte geschehen. Vor der

---

1) Durch diesen Vertrag sollte Deutschland auf die Privilegien der Kapitulationen verzichten. Jedoch lautete das Protokoll zur Unterschrift: „Il est pourtant bien entendu, que . . . ni le tarif, ni une stipulation quelconque du Raité ne pourront être, sans le consentement du gouvernement allemand, mis en vigueur vis-à-vis de l'Allemagne, s'ils ne sont pas en même temps mis en vigueur vis-à-vis de toute autre nation“. Weder Deutschland hat seine Zustimmung zur Geltendmachung des Vertrags gegeben, noch hat eine andere Macht bis jetzt ihre Adhäsion erklärt. Jede Beschränkung der Kapitularprivilegien ist also toter Buchstabe geblieben.

Betrachtung dieser Zustimmung muss die Wichtigkeit der Frage der Kapitulationen für die Mächte hervorgehoben werden, die auch ihr Verhalten zu der Aufhebung entsprechend gestalten wird. Zwar kann es nicht mehr gesagt werden, dass die Kapitulationen heute eine so direkte politische Bedeutung haben wie im vorigen Jahrhundert. Die politischen Interessen der Mächte in der Türkei stützen sich rechtlich auf anderen völkerrechtlichen Erscheinungen, jedoch haben sich wichtige Staatsinteressen unter dem Schutze der Kapitulationen entwickelt; denn die Türkei ist und will kein industrielles Land sein; sie ist daher die natürliche Ablage der europäischen Ueberproduktion. Deutschland besonders hat sich durch seine freundliche Stellung zu der jetzigen osmanischen Regierung eine kommerzielle Oberhand in der türkischen Levante gesichert. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass die fremden Staaten immer bei der Aufhebung der Kapitulationen sehr vorsichtig vorgehen werden. Solange diese zur Gedeihung des Handelsverkehrs mit der Türkei notwendig erscheinen werden, wird es voraussichtlich bei dem jetzigen Zustand bleiben. Und dies materielle Moment deckt sich mit dem ideellen. Denn solange eine Aufhebung der Kapitulationen den Verkehr mit der Türkei paralisieren würde, haben diese zugleich eine sittliche Rechtfertigung, und umgekehrt erst vom Moment, wo sie nicht mehr materiell erforderlich sein würden, würde sich auch die sittliche Pflicht ergeben, zu ihrer Aufhebung zuzustimmen.

Wann würde aber dies Moment eintreten? Wir kommen damit auf den innersten Grund der Kapitulation zurück; wir haben gesehen, dass alle Anstrengungen der Türkei, um sich auf die Stufe der Kulturstaaten zu erheben, an der religiösen Ueberzeugung des Volkes gescheitert sind. Nicht ein Gesetz wird diese Ueberzeugung zu beseitigen vermögen; es ist dies selbstverständlich eine Frage mehr religiös-sozialer als rechtlicher Natur. Es sind zwar Fortschritte in dem Sinne gemacht worden, schon ist die fortschrittliche Partei bedeutend gewachsen, sie bleibt aber immer noch eine enttäuschende Minorität, und der Traum des Panislamismus schwebt noch unbewusst über der grossen Masse des Volkes.

Wird das osmanische Reich die Zeit erleben, wo nach einer durchgreifenden Säkularisation der Volksüberzeugung die Regierung endlich diese Ueberzeugung mit den Ansprüchen der zivilisierten Welt wird aussöhnen können? Die Ansichten der Politiker sowie der Publizisten gehen hier auseinander, doch gehört diese Frage ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung.

Es bleibt uns nur den Schluss zu ziehen, dass die Kapitulationen, solange sie ihre völkerrechtliche Rechtfertigung haben werden, nicht nur bestehen werden, sondern dass die Türkei, die, wenn sie auch unter ihnen leidet, sich gegen den fremden Handel nie erhoben hat, weitere Verträge im Sinne der Kapitulationen noch schliessen wird; zu der Aufhebung würde sie es nur bringen können durch eine fortwährende Einwirkung auf ihre inneren Zustände. Für die fremden Staaten ergibt sich aber die moralische Pflicht, die seit dem Pariser Kongress eine rechtliche geworden ist, durch eine sorgfältige Organisation der Ausübung ihrer Rechte in der Türkei unnötiger und entehrender Missbräuche ein Ende zu bereiten <sup>1)</sup>.

---

1) Was die Reorganisation der ausländischen Gerichtsverfassung und Prozesse in der Türkei betrifft vgl. namentlich die wertvollen Abhandlungen im *Annuaire de l'Institut* . . . Bd. VII, S. 199. — Siehe auch *Bulmerincq* in *J. d. d. int. pub.* Jahrg. 1888, S. 379 ff. *Holtzendorff*, *H. f. V.*, Bd. III, S. 794. — Kritisch vor allem das Werk von *Martens*, *Konsularwesen* etc.



## Erster Teil.

---

Die Nachricht von der Eroberung Konstantinopels wirkte wie ein Donnerschlag auf die ganze zivilisierte Welt, besonders aber auf die italienischen Städte. Denn von allen Staaten hatten hauptsächlich sie im byzantinischen Reich materielle Interessen, die ein seit Jahrhunderten dauernder Verkehr organisiert hatte. Durch ihre Rivalitätskämpfe in der Levante entkräftet, sollten die italienischen Republiken dem neuen Herrscher keinen dauernden Widerstand leisten. Umsonst predigte der Papst Calixtus III. eine neue Kreuzfahrt gegen die Ungläubigen<sup>1)</sup>. Während einige Mächte sich zum Kampfe ausrüsteten, verrieten die meisten italienischen Städte die heilige Sache. Die Zeit der religiösen Kriege war vorbei und Glaubensunterschiede konnten nicht den gewichtigen Handelsinteressen Italiens in der Levante entgegenreten. Französische Autoren, die immer die Kapitulation von 1535 als die erste betrachten, weisen auf die Unmöglichkeit, gleich nach der Eroberung Beziehungen mit den Ungläubigen anzuknüpfen, hin; dies gilt jedoch nicht für die italienischen Städte. Vielmehr sorgten diese sofort, wie wir sehen werden, ihren Handel in der Türkei durch Vereinbarungen mit dem neuen Reich auf eine feste Grundlage zu setzen. Ihr Eifer in diesem Sinne belebte mehr als je die alten Rivalitäten und die Pforte wurde bald das Feld, wo diese, gesteigert durch die cynische Geldsucht des osmanischen Hofes, auf den heimlichsten Wegen entgegentraten.

Wir haben bereits in der Einleitung darauf hingewiesen, dass nichts in den Prinzipien des muhammedanischen Staates die Entfaltung des fremden Handels hindern konnte. Die Autonomie der fremden Niederlassungen wurde vom Eroberer erhalten. Muhammed erteilte gleich nach seinem Einzug ein

---

1) Miltitz a. a. O. II, 1, S. 144.

Bérat<sup>1)</sup>, das den griechischen Patriarchen Gennadius als ziviles Haupt der griechischen Gemeinde anerkannte, welche nicht nur Griechen, sondern alle Orthodoxen, auch Serben, Bulgaren, Albaner inbegriff — und dieses ist der Ursprung der Tutel, die das griechische Patriarchat ungeteilt bis zu einer vorgerückten Zeit auf die Orthodoxen der Türkei ausübte<sup>2)</sup>.

**Genua.** Kapitulation von 1453.

Die erste fremde Niederlassung, die von Muhammed Privilegien erhielt, war die genuesische. „Al-fatih“, der Eroberer, schon einige Jahre vor dem Fall von Byzanz an dem gegenüberliegenden Ufer des Bosporus angesiedelt, war der Schrecken der Einwohner des europäischen Ufers und zwei Jahre vor der Eroberung hatten die Genueser von Galata eine ausserordentliche Gesandtschaft nach Adrianopel geschickt, um vom türkischen Eroberer die Bestätigung der Privilegien, die ihnen von seinen Vorfahren gewährt worden waren, zu erlangen, was ihnen auch vom Sultan bewilligt wurde; und es kam zu dem gegenseitigen Versprechen, im Fall der Eroberung gegen einander nicht die Waffen zu nehmen.

Gleich nach der Eroberung kamen die Genueser, dem Sultan die Schlüssel ihres Quartiers anzubieten. Und sie erhielten sofort Sicherheit für sich und ihr Eigentum. Muhammed versammelte sie auf dem Markt und unterwarf sie alle der Kopfsteuer. Die Häuser wurden erbrochen, aber nicht geplündert, und obwohl Miltitz besonders die Brutalitäten, zu welchen diese meistbegünstigste Nation seitens des türkischen Herrschers ausgesetzt wurde, kann man auch hier sehen, dass die bereits erwähnten Prinzipien der muhammedanischen Toleranz angewandt wurden<sup>3)</sup>. Einige Tage später (29. Mai 1453) erhielten die Genueser ein Privileg unter der

---

1) „Bérat“ heisst soviel wie Schutzbrief, und zwar entweder vom osmanischen Staat zu Gunsten eines fremden Staates erteilt, oder von der zuständigen (fremden oder türkischen) Behörde zu Gunsten privilegierter Individuen ausgestellt. — Bérat heisst auch in der Türkei die exequatur.

2) Engelhardt a. a. O. Bd. I, S. 64 und Anm.

3) v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs, I, S. 426, 428. Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 114.

Form eines Firmans<sup>1)</sup>. Dieses gewährt ihnen: Freiheit ihrer Person und ihres Glaubens — sie sollen im Besitz ihrer Kirchen bleiben, ohne jedoch das Recht zu haben, neue zu bauen, und dürfen den Gottesdienst feiern, aber ohne Glockenläuten. Freiheit des Verkehrs und Freiheit ihres Handels ist ihnen zugesichert unter Annahme des Zolltarifs; sie sollen keiner anderen Steuer als der Karadsch unterworfen sein; sie dürfen sich aus ihrer Mitte einen Aelteren wählen, um ihre Rechtsstreitigkeiten zu schlichten; und ihre Beamten im allgemeinen sollen nicht von den türkischen belästigt werden. (Hier also wie in den meisten Faktoreien und Kolonien der Zeit wurde der Richter nicht von der Mutterstadt ernannt, sondern von den Mitgliedern der Körperschaft selbst gewählt.)

#### Venedig. Kapitulation von 1454.

Nicht so glücklich in ihren Unterhandlungen mit den Türken war Venedig, das den Griechen gegen die Eroberer Hilfe geleistet hatte. Während seine Rivalin Genua seine Niederlassung erhalten sah und seinen Handel im schwarzen Meer weiter führen konnte, wurde der venetianische Bailo getötet und die Venetianer, die nicht dasselbe Loos traf, wurden in Gefangenschaft gebracht<sup>2)</sup>. Erst nach vielen Unterhandlungen gelang es dem Gesandten der Republik den Frieden und vorteilhafte Handelsprivilegien zu bekommen. Der Frieden wurde am 15. April 1454 in Adrianopel endgiltig geschlossen und 3 Tage später schickte der Sultan ein Diplom zu Gunsten des venetianischen Handels<sup>3)</sup>. Dieser Akt, obwohl in der äusseren Form zunächst einseitig erscheinend, und in der ersten Person gefasst, benennt sich selbst als Vertrag, enthält mehrere Friedensvertragsbestimmungen, z. B. Zahlung von Tribut und Rückgabe der Sklaven,

1) Es findet sich in den üblichen Vertragssammlungen nicht abgedruckt. Aber der Text ist ausdrücklich wiederholt in der Erneuerung dieser Kapitulation 1612, die in Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 110, nach einer Privatsammlung abgedruckt ist.

2) Miltitz a. a. O. Bd. II, S. 3.

3) Abgedr. in Aristarchi Bey. Législation ottomane, Bd. IV, S. 234. Ein anderer Text in Gavillot, Essai sur les droits des europeens en Turquie et en Egypte, S. 14 ff.

sowie mehrere gegenseitige Versprechen, sodass die Ansicht, dass es sich hier nicht um einen blossen Gnadenbrief handelt, vollständig gerechtfertigt erscheint<sup>1)</sup>. Er enthält in seinen 19 Artikeln viele der Bestimmungen, die wir später in den meisten Kapitulationen wiederfinden werden und deren meiste noch heute für die gesamte zivilisierte Welt ihre volle Gültigkeit haben: Freiheit des Handels, bei Zahlung von 2% auf die verkauften Waren (Art. 2 und 7); das Recht ausländische Münzen in Kurs zu setzen ohne eine besondere Steuer dafür zahlen zu müssen (Art. 18), das Recht in Konstantinopel einen Bailo<sup>2)</sup> zu schicken „wie es der Brauch ist“, welcher administrative Gewalt übt und ebenso in Zivil- wie in Strafsachen über alle seine Nationalen richtet. Die Lokalobrigkeiten haben ihm beizustehen (Art. 16). Stirbt ein Venetianer ab intestato, so soll sein Nachlass nach einer genauen Inventarerrichtung des Bailo oder der türkischen Obrigkeiten Kadi oder Pascha, in den Händen des Bailo und im Falle es keinen solchen gibt, einem venetianischen Kaufmann aus der Kolonie hinterlegt werden (Art. 13). Bei Unrecht, das einem Venetianer Schaden zufügt, muss dieser Schaden ersetzt werden (Art. 17).

#### **Florenz und Pisa. Kapitulationen von 1460.**

Nicht mit weniger Eifer bemühte sich Florenz Beziehungen mit dem neuen türkischen Reich anzuknüpfen. Während in Rom der Papst eine neue Kreuzfahrt predigte, fuhren florentinische Schiffe in Konstantinopel ein mit einem Konsul, dem es im Jahre 1460 gelang, gewisse Privilegien zu gewinnen<sup>3)</sup>. Die Florentiner gingen noch weiter, indem sie sich zu Spionen der Muselmänner machten und hetzten die Türken gegen ihre Rivalen, insbesondere gegen Genua, unter dem sie in Italien viel zu leiden gehabt haben. Der florentinische Konsul, der den Namen Emin oder Bailo führte, residierte in Konstantinopel und hatte über seine

---

1) Gavillot a. a. O. S. 18. — Arminjon in Journ. de droit intern. privé, Jahrg. 1905, S. 142.

2) Bailus oder Bailo bedeutete ursprünglich Pädagog, dann „Verteidiger der Personen und Güter seiner Landsleute“.

3) Miltitz a. a. O. Bd. II, P. 1, S. 144 ff.

Nationale volle Jurisdiktion. Und ungefähr um dieselbe Zeit gelang es der anderen toskanischen Macht, Pisa, eine wahrscheinlich ähnliche Kapitulationen zu erlangen<sup>1)</sup>.

**Walachei (1460).**

Nicht nur Italien, sondern auch die Nachbarstaaten der Türkei mussten ihrer Stellung nach Beziehungen mit der Pforte haben und im Jahre 1460 wird von einer Kapitulation mit dem Woïvoden von Walachei berichtet. Weitere wurden i. J. 1513 abgeschlossen<sup>2)</sup>.

**Beziehungen mit Venedig (1474—1480).**

Jedoch konnten die friedlichen Beziehungen zwischen Venedig und der Pforte nur kurze Zeit dauern, und der venetianische Handel wurde durch immer wieder ausbrechende Kriege gestört. Seit seiner Gründung wurde das türkische Reich der geborene Feind der Republik. Gemeinsame Interessen brachten notwendig häufige Kollisionen zwischen den beiden Staaten und Venedig mit seiner mächtigen Flotte setzte sehr oft der türkischen Eroberungskraft grosse Hindernisse in den Weg. Daher war auch das Amt des Bailus in Konstantinopel ein ausserordentlich schweres und die Republik ernannte dazu seine besten Kräfte<sup>3)</sup>.

Ein unglücklicher Krieg brach i. J. 1463 aus und endete erst mit dem Vertrag von Konstantinopel i. J. 1479, wonach Venedig zur Zahlung eines schweren Tributs gezwungen wurde. Der Bailus wurde in sein Amt wieder eingesetzt und der Handel des Schwarzen Meeres wieder offen gelassen<sup>4)</sup>. Ein Jahr nachher wurde am 14. Juli 1480 die obige Kapitulation bestätigt<sup>5)</sup>.

**Beziehungen mit Katalonien (1480 . . .).**

Im Jahre 1481 knüpften auch die Katalonier die früheren Beziehungen wieder an, die durch den Mord des Konsuls und

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 144 und Anm.

2) Abgedr. in Testa, Bd. V, S. 285, 286. — Weiter Archives diplomatiques, Jahrg. 1866, 2, S. 294.

3) Baschet, La diplomatie vénitienne, S. 213, 214.

4) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 76. — v. Hammer, Geschichte, Bd. I, S. 545.

5) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 20.

seiner Söhne nach der Eroberung unterbrochen worden waren. Die Urkunde, die danach erfolgte, ist Miltitz unbekannt, es ist aber festgestellt, dass die Katalonier einige Jahre später einen Konsul bei der Pforte unterhielten<sup>1)</sup>.

Beziehungen mit **Ragusa** (1365—1612).

Der Nachfolger Mehmeds, Bayezid II, folgte den Prinzipien seines Vorfahren. Gleich bei seinem Regierungsantritte i. J. 1481 liess er die Privilegien, die Ragusa von altersher besass, bestätigen<sup>2)</sup>. Die kleine Republik hatte nämlich schon i. J. 1365 ihren Levantehandel unter den Schutz der osmanischen Sultane gestellt und zahlte dafür ein Tribut von 12 bis 14 000 Dukaten im Jahre<sup>3)</sup>. Die fortwährenden Kriege zwischen den italienischen Republiken und der Türkei wirkten auf den Seehandel Ragusas sehr günstig und es wurde notwendig zum Vermittler zwischen Europa und der Türkei<sup>4)</sup>. Ihre Privilegien wurden auch in der Folge bestätigt, namentlich i. J. 1612<sup>5)</sup>.

Beziehungen mit italienischen Städten, namentlich **Venedig** (1479—1534).

Ein Jahr nachher wurde der Vertrag von 1479 mit Venedig bestätigt durch einen neuen, der den bisherigen Tribut regelt, sowie die Einfuhrtaxe der venetianischen Waren, daneben Bestimmungen über Ersatz für den den Venetianern durch den letzten Frieden zugefügten Schaden enthält<sup>6)</sup>.

Nicht nur Venedig, sondern auch die meisten italienischen Städte, Florenz, Pisa, Mailand, Neapel, nach Hammer sogar der Papst, bemühten sich um des Sultans Freundschaft oder Hilfe. Toskana erlangte i. J. 1483 einen Frieden, der i. J. 1512 und 1563 erneuert wurde. Venedig bat mit Erfolg um Wiedererneuerung ihres Friedens. Aber die Beziehungen nahmen sehr bald wieder einen feindlichen Charakter an.

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 265, 266.

2) v. Hammer Geschichte, Bd. I, S. 226.

3) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 166.

4) Rey a. a. O. S. 116.

5) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 25, nach v. Hammer.

6) v. Hammer, Geschichte, Bd. I, S. 626. Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 76.

Bayezid, durch den übermässigen Einfluss Venedigs in Cypern beunruhigt, sperrte ihm das schwarze Meer ab und nahm ihm seine meisten Plätze in der Morea. Ein neuer Krieg endete erst durch den Friedensvertrag von 1502—1503, wonach der Bailo wieder eingesetzt, wurde und alle 3 Jahre wiedergewählt werden sollte. Dieser Vertrag wurde mehrfach erneuert, ebenso wie die Kapitulationen, namentlich i. J. 1506, 1521, 1534.

**Französische und katalonische Kapitulationen in Egypten (1508—1528).**

Im Jahre 1508 erliess Bayezid II. auf Wunsch der Konsuln der französischen und katalonischen Nationen in Egypten ein Firman zu Gunsten ihres dortigen Handels. Mit Recht sieht Miltitz in dieser Urkunde die Basis aller Privilegien, die später von der Pforte an Frankreich bewilligt wurden<sup>1)</sup>, denn sie ist das Muster der grossen Kapitulation von 1535. Die Rechte der Franzosen und Katalonier in Egypten wurden dann bestätigt durch einen Firman im Jahre 1517 und ein Hatti-Sherif im Jahre 1528<sup>2)</sup>.

**Ancona (1514—1520).**

Ebenso unter Bayezid II. hatten die Angehörigen der Stadt Ancona einen Schutzbrief erlangt; wir wissen aber genauer, dass ihnen von Selim II. im Jahre 1514 die Freiheit des Handels, gegen Verpflichtung zur Zahlung einer gleichen Einfuhrtaxe wie die Venetianer, und das Recht einen Konsul in Kontantinopel zu halten, eingeräumt wurde<sup>3)</sup>. Diese Kapitulationen wurden im Jahre 1520 bestätigt.

**Frankreich.** Bedeutung der französischen Kapitulation von 1535.

In den nächsten Jahren trat aber eine neue Macht, Frankreich, in direkte Unterhandlung zu der Pforte. Die

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 210 ff. Abgedr. in Flassan, *Histoire de la diplomat. française*, Bd. I, S. 367. d'Hauterive et Cussy, *Recueil des traités*, P. 1, t. 2, S. 425.

2) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 23. Charrière a. a. O. Bd. I, S. 121. *Ancien Diplomate* a. a. O. S. 49.

3) Miltitz a. a. O. Bd. II, 1, S. 164.

politischen Verhältnisse, aus denen ihre Kapitulation resultierte, ebenso wie die Natur dieser, rechtfertigen die hervorragende Stellung, die die meisten Schriftsteller dieser Kapitulation in der Kapitulationsgeschichte einräumen. Nichtsdestoweniger ist, glauben wir, die Meinung falsch, die auf die erste französische Kapitulation von 1535 die eigentlichen Kapitulationen zurückführen will. Die Wichtigkeit der Kapitulation von 1535 als epochemachende ist nicht zu überschätzen. Ihre Bedeutung ist mehr eine relative für die heutigen Beziehungen der Pforte mit Europa, als eine absolute. Denn weder in ihrem Charakter noch in ihrem Inhalt bringt sie bahnbrechende Aenderungen in die Natur der Kapitulationen. Ihre Wichtigkeit ist vielmehr aus politischen Verhältnissen hervorgegangen, aber im Gegensatz zu den Kapitulationen z. B. von Venedig, die, obwohl in der Regel auch eine natürliche Konsequenz der politischen Beziehungen waren, heute nur ein historisches Interesse aufweisen, bleibt die Kapitulation von 1535 für die Beziehungen mit der Türkei von Frankreich insbesondere, der zivilisierten Welt im allgemeinen noch heute aktuell. Und dies scheint uns daher die Bedeutung der ersten französischen Kapitulation hauptsächlich zu sein: dass sie, einem Staate zu Gunsten gemacht, der noch heute als eine Macht anerkannt wird, das erste Glied der Kette bildet, das die Türkei an ihre ursprünglichen Konzessionen bindet. Die Ansicht also der französischen Autoren, wonach Frankreich den Weg zu den Beziehungen mit dem Orient öffnete, ist nun in einem gewissen Umfange berechtigt: Politische Zufälle, mehr als eine besonders verdienstvolle Initiative des französischen Staates, haben der Kapitulation von 1535 ihre ausserordentliche Wichtigkeit verliehen. Denn die italienischen Städte hatten schon lange vor Frankreich sich gleiche Privilegien ausbedungen und hätte sich ihr Schicksal anders gestaltet, so würde man die Priorität der Rechte Frankreichs im Orient gar nicht mehr in Frage stellen. Es könnte überhaupt vor den Uebertreibungen der französischen Autoren auf diesem Gebiete nicht genug gewarnt werden.

Beziehungen Frankreichs mit der Türkei im XIV. Jahrhundert.

Die Behauptung, die auch noch heute oft aufgestellt wird, dass Frankreich, indem es mit Suleiman seinen ersten Vertrag abschloss, ebenso wie in seiner späteren Orientpolitik vor allem die Interessen der zivilisierten Welt im Auge hatte und dass sein Protektorat, kraft dessen Angehörige von Staaten, die keinen Vertrag mit der Pforte hatten, unter dem Schutz der französischen Flagge dieselben Privilegien wie die Franzosen genossen, ausschliesslich zugunsten der geschützten Staaten ausgeübt wurde, erweist sich durch eine auch flüchtige Betrachtung der Quellen als unhaltbar. Dass Vertrag und Schutz den besten Einfluss auf die Beziehungen Europas und der Türkei gehabt haben, ist zweifellos; dass aber deshalb Frankreich ein besonderer Dank gebührt, ist unrichtig. Denn schon der Vertrag von 1535 entsprang aus sehr egoistischen Interessen des französischen Monarchen und vielmehr in der Absicht, dem österreichischen Hause Schaden zuzufügen, als der Allgemeinheit Gutes zu tun. Dies charakterisiert auch die spätere Politik Frankreichs und ist von seinen Gesandten selbst in gewissem Umfange anerkannt worden<sup>1)</sup>. In diesem Sinne sind auch die späteren politischen Verträge Frankreichs mit der Türkei zu erklären. Und was sein so gepriesenes Protektorat anbelangt, so ist es natürlich, dass es seinen Grund in den sehr bedeutenden Vorteilen, die daraus für Frankreich entsprangen, hatte, entweder rein materieller Natur<sup>2)</sup> oder weil sein Einfluss und Ruhm im Orient dadurch steige. Der beste Beweis dafür ergibt sich aus der Tatsache, dass Frankreich, wie wir sehen werden, durch allerart Intriguen die fremden Staaten noch immer unter seinem Schutz behalten wollte, auch wenn

---

1) „Drei Gründe“, schreibt der Gesandte Noailles dem König im Jahre 1572 (siehe Testa a. a. O. Bd. I, S. 99) „sind der Freundschaft mit den Türken. Zuerst Religion und Pietät, Schutz der Pilger, zweitens der Schutz des Handels, drittens pour contrepeser l'excessive grandeur de la maison d'Autriche“. Alle drei Gründe haben ihre Berechtigung, nur musste der zuletzt angeführte, glauben wir, in allererster Linie kommen.

2) Vgl. Charrière a. a. O. Bd. IV, S. 506 Anm.

diese, die ja nacheinander alle zu Vertragsabschlüssen mit der Pforte kamen, sich nach ihrer Selbständigkeit sehnten und den Schutz Frankreichs fortan nur als eine Last empfanden.

#### Charakter und Geschichte der **franz. Kapitulation** von 1535.

Es muss jedoch klargestellt werden, dass wenn, wie gesagt, politische Umstände zu der Kapitulation von 1535 führten, dies nicht bedeuten soll, dass diese selbst irgendwelche wichtige politische Bestimmungen enthält. Sie bezieht sich ausschliesslich auf Interessen des Handels und des Verkehrs<sup>1)</sup>; aber wir sagten bereits in der Einleitung wie viel die Kapitulationen notwendig mit den politischen Beziehungen der beiden Teile zusammenhingen. Und dass die politischen Verhältnisse, die wir sofort zu betrachten haben werden, eine Annäherung der Türkei mit einem so mächtigen Staate wie Frankreich brachten, erklärt schon, wie sehr diese Kapitulation von den früheren hervorzuheben ist.

Die bekannte Rivalität zwischen Franz I. und Karl V., die ihren Grund zuerst in der Wahl dieses letzteren zum Titel des „heiligen Königs“ hatte, brachten den Zusammenstoss Frankreichs und Oesterreichs in Italien, die mit der Besiegung des französischen Monarchen und seiner Gefangenschaft endeten. Nicht nur durch schwere territoriale und materielle Entschädigung musste der König seine Freiheit wiederbezahlen. Der apostolische König sollte seinen christlichen Kronentitel durch Waffentaten sanktionieren und es wurde im Madrider Vertrag stipuliert, dass Kaiser und König gemeinsam dem Papst schreiben würden, um eine neue Kreuzfahrt gegen Türken und Heretiker zu organisieren, „dass der Kaiser die Armee selbst kommandieren würde und der König ihn begleiten soll“. Nichts war weniger den Plänen des französischen Monarchen entsprechend, als diese Bedingung zu erfüllen und schon den Vertrag hatte er unterschrieben mit der festen Absicht, ihn zu brechen, sobald es ihm möglich wäre. Er sah im Gegenteil den Vorteil einer

---

1) Ganz unerklärlich erscheint die Meinung (so Lippmann a. a. O.) dass sie auch den Schutz der Pilger in den heiligen Ländern betrifft.

Allianz mit dem mächtigen türkischen Reich. Man kann sich heute schwer eine Vorstellung von der türkischen Macht zu dieser Zeit machen; nicht nur wegen des Umfangs ihres Gebietes, sondern auch wegen einer musterhaften Organisation ihrer Verwaltung nahm die damalige Türkei unter den europäischen Staaten eine hervorragende Stellung ein. Die Reihe der grossen Sultane, die seit Muhammed II. regiert hatten und in Suleiman ihren Höhepunkt erreichte, hatten dem osmanischen Reiche einen unvergleichlichen Glanz und Ruhm verliehen: Suleiman war nicht nur wie Muhammed II. „al fatih“, der Eroberer, benannt, sondern wegen der Sorge, die er sich für alle Zweige der politischen, Finanz- und militärischen Gesetzgebung gab, wurde er auch „al Kanuni“, der Gesetzgeber, genannt<sup>1)</sup>. Die Türken waren andererseits damals, wo es keine organisierten und disziplinierten Armeen gab, denn daran hat es den Osmanen immer gefehlt, wegen der Tapferkeit ihrer Soldaten allgemein bewundert und gefürchtet.

Die Bitte Franz I. an den Sultan erscheint daher einerseits ganz natürlich. Franz I. liess sich von der damals noch herrschenden Meinung, dass ein Vertrag mit Ungläubigen eine Schande wäre, nicht beeinflussen und schreckte vor einer Allianz mit den Türken nicht zurück, wofür er auch von seinen Zeitgenossen schwer getadelt wurde. — Schon als er noch in Gefangenschaft war, schickte er heimlich eine erste Gesandtschaft, um eine Allianz vorzuschlagen, die aber unterwegs zurückgehalten und deren Führer getötet wurde<sup>2)</sup>. Eine zweite aber unter einem genannten Frankipani hatte besseren Erfolg; eine Korrespondenz wurde zwischen den beiden Souveränen gewechselt<sup>3)</sup> und man will als Resultat der freundlichen Beziehungen, die sich daraus entwickelten, den zweiten Einfall Solimans in das Gebiet der Donau und eine Belagerung von Wien i. J. 1529 ersehen<sup>4)</sup>. Jedoch hatte diese Gesandtschaft keinen Vertrag zu Stande gebracht und Franz I., immer denselben Gedanken verfolgend, schickte

---

1) Hammer, Osman. Staatsverfassung, Bd. I, S. 60.

2) Charrière a. a. O. Bd. I, S. 113. Testa a. a. O. Bd. I, S. 3.

3) Siehe Charrière a. a. O., Bd. I, S. 116ff., 121.

4) Siehe Charrière a. a. O. Bd. I, S. 114. Testa a. a. O. Bd. I, S. 27.

abermals im Jahre 1534 einen Vertreter, Herrn de la Forêt, um die Pforte diesmal durch einen richtigen Vertrag zu binden. Aus den Instruktionen seines Gesandten<sup>1)</sup> sehen wir, dass ein wirklicher Offensivvertrag gegen Oesterreich geplant war, im Fall Karl V. sich weigern würde, Frankreich die eroberten Territorien wiederzugeben. Der Text dieses Vertrages ist uns nicht erhalten, es ist aber eine unter den Historikern übliche Ansicht, dass er 1536 oder 1537 zu Stande gekommen ist<sup>2)</sup>. Dieser Vertrag muss von der Kapitulation streng unterschieden werden. Mit vollem Unrecht ist diese als Allianzvertrag manchmal bezeichnet worden. Die Kapitulation ist vielmehr ein Freundschafts- und Handelsvertrag, dessen Ursprung aus den freundlichen politischen Beziehungen der beiden Höfe sehr gut zu verstehen ist, der aber selbst keineswegs dieselben regeln will. Er kam übrigens schon vorher, im Februar 1535, zu Stande<sup>3)</sup>.

Diese Kapitulation<sup>4)</sup> hat in der Form, in der sie uns erhalten wurde, zweifellos den Charakter eines richtigen Vertrages. Beide Teile stehen sich hier auf gleichem Fuss gegenüber und die politischen Verhältnisse lassen uns nicht daran zweifeln, dass er auch seinem inneren Wesen nach eine wirkliche Gebundenheit besass. Ein besonders wichtiger Grundzug dieser Kapitulation ist, dass, während die früheren, wie oben gesagt, nur auf eine kurze Frist geschlossen wurden, diese ihre Wirkung auf die Lebenszeit der beiden kontrahierenden Monarchen erstreckt<sup>5)</sup>.

#### Inhalt der französ. Kapitulation von 1535.

In ihrem Inhalt wiederholt die Kapitulation mit einigen neuen Artikeln die bereits erwähnten Kapitulationen zu Gunsten

1) Abgedr. von Testa a. a. O. Bd. I, S. 29 ff.

2) Siehe Charrière a. a. O. Bd. I, S. 204. Weiter Testa, Bd. I, S. 43.

3) Hammer gibt als Datum Februar 1536 an, jedoch aus einem Kalenderirrtum — Charrière a. a. O. Bd. I, S. 452 Anm.

4) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 15 ff. Charrière a. a. O. Bd. I, S. 285 ff. Un ancien diplomate, a. a. O. S. 60 ff.

5) Der Personalvertrag ist übrigens die übliche Form in der Türkei seit der Zeit bis zu den Handelsverträgen gewesen. Sodann war damals die perpetuelle Natur von Verträgen noch nicht anerkannt.

des katalonialen und französischen Handels in Aegypten. Jedoch ist sie detaillierter und braucht eine besondere Betrachtung: Es wird auch hier (Abs. 1) an die notwendige Voraussetzung des Inhalts jener Kapitulation, die Freiheit der Niederlassung, des Verkehrs und des Handels und diesmal gegen Zahlung nur der gewöhnlichen Steuern und ohne besonderer „Angarie“ (willkürlich auferlegte Zwangsarbeit) mit voller Gegenseitigkeit zugesichert und ebenso durch den Abs. 6 die Freiheit des Glaubens. Eingehende Bestimmungen über die Exemption gewisser Lasten zeigen, wie gut die fremden Gesandten über die in der Türkei herrschende Willkür unterrichtet waren. So z. B. die Bestimmung, dass französische Seeleute nicht gezwungen werden konnten, ihre Waren auszuladen, nur damit sie die Zollgebühren zahlen müssten (Abs. 12) — die Abschaffung des Strandrechts (Abs. 13) — die Sicherstellung des Konsuls vor Belästigungen der Türken wegen nicht erfüllter Schulden französischer Untertanen — die Bestimmung, dass französische Schiffe oder Leute nicht gegen ihren Willen zu Diensten oder Angarien gezogen werden sollen (Abs. 7).

Die Franzosen werden von verschiedenen Tributen und Besteuerungen eximiert, wenn sie nicht zehn Jahre auf türkischem Territorium wohnhaft gewesen sind<sup>1</sup>). Im Absatz 14 wird die Unbetretbarkeit der Wohnungen oder Schiffe französischer Untertanen, wenn auch nicht klar definiert, dadurch ersichtlich, dass ein Türke, dessen Sklave sich zu einem Christen geflüchtet hat, diesen nur dazu zwingen kann den Sklaven zu suchen, und darf ihn, im Fall der Sklave sich nicht findet, nicht weiter belästigen. Der gefundene Sklave wird vom Konsul bestraft. Mit Gegenseitigkeit setzt der Abs. 10 fest, dass die Sklaven jedes kontrahierenden Teiles die sich im Gebiet des andern befinden, freigelassen werden sollen. Auch hier findet sich die Bestimmung, die jedes Heimfallrecht des osman. Fiskus beseitigt. — Die Gerichtsbarkeitsimmunitäten werden diesmal besonders klar de-

---

1) Vgl. dazu die französ. Ordonnance du 21 Mars 1731, art. 2, welche den Franzosen einen Aufenthalt über 10 Jahre in der Levante verbietet.

finiert. Abs. 3 stellt nicht nur die Exemption der Franzosen von den Lokalgerichten in Streitigkeiten zwischen sich auf, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, sondern bestimmt als Sanktion dieses Satzes, dass die eventuelle Rechtsprechung eines türkischen Richters von keiner rechtlichen Wirkung sei, wenn nicht die Parteien diese Gerichtsbarkeit selbst verlangt haben<sup>1)</sup>). Nur um im nötigen Falle dem Konsul bei der Vollstreckung des von ihm gefällten Urteils zu helfen, hatten sich die Lokalbrigaden einzumischen. Für gemischte Prozesse ist aus dem act. 4 zu schliessen, dass die Sache vor dem türkischen Richter zu bringen ist, der aber nur verhandeln darf, wenn der Drogman der Botschaft zugegen ist<sup>2)</sup>); ausserdem genügt die Klage eines Türken nicht, um das Erscheinen eines Franzosen vor dem Gericht zu erzwingen. Der Kläger muss dazu ein schriftliches Attest des Gegners vorbringen oder eine Beweisurkunde (hoget), die er beim Konsul oder Kadi aufzustellen hat. — In Strafsachen dürfen die Franzosen nur vor der Hohen Pforte gerichtet werden, oder beim ersten „Leutnant“ des Sultans. (Abs. 5.)

Eine historisch wichtige Bestimmung ist die vorletzte Klausel des Vertrags, die die Accession des Königs von England und des Papstes zu dem Vertrag offen lässt, wenn sie ihre Zustimmung binnen 8 Monaten ankündigen. Auch diese Bestimmung verlieh der Kapitulation von 1535 einen internationalen Charakter, den die früheren Kapitulationen entbehrten. Jedoch gewann diese Bestimmung kein praktisches Interesse, denn keiner der Berechtigten machte von diesem Privileg Gebrauch und französische Schriftsteller nehmen deshalb an, dass sie das französische Protektorat

---

1) Andererseits verbietet das Edict de 1778, art. 2, den Franzosen, ihre Landsleute vor den türkischen Gerichten zu verklagen. — Analog der Gesetzgebung der meisten Staaten.

2) „En cause civile contre les Turcs . . . les caddis, sousbassys ne autres ne pourront ouyr ne juger les dicts sujets du Roy sans présence de leur drogman“. Wir führen den Text an, um zu zeigen, wie wenig klar er die Sache regelt. In keiner Kapitulation gewinnt er an Bestimmtheit, so dass er zu den verschiedensten Auslegungen geführt hat (cf. Zweiter Teil, Kap. XI.).

anerkannten<sup>1)</sup>. Durch diese Klausel wollte Frankreich offenbar seine Rolle als Vertreter der Interessen des zivilisierten Europas bestätigen.

Auf jeden Fall wurde von diesem Moment an die Türkei ein wichtiger Faktor der französischen Politik, und die obige Kapitulation war eine der Basen des Einverständnisses, das zu mehreren wirklichen Allianz-Verträgen<sup>2)</sup> führte und das bis zur Regierung Ludwigs XIII. dauerte.

(Beziehungen mit) **Venedig** 1537—1701.

Im Jahre 1537 brach ein neuer Krieg mit Venedig aus und es kam erst im Jahre 1540<sup>3)</sup> zu einem sehr ungünstigen Vertrag<sup>4)</sup> für die Republik, wodurch sie zu bedeutenden Territorialentschädigungen gezwungen wurde. Jedoch erhielt sie mehrere Vorteile für ihre Untertanen in der Levante worunter: Sicherung der individuellen Verantwortlichkeit, Exemption der Kopfsteuer, Sicherheit der gestrandeten Mannschaften, und das Recht einen Bailus wieder in Konstantinopel einzusetzen, der alle 3 Jahre neu ernannt wurde. Dieser Vertrag, 1567 erneuert, wurde auch nach dem Friedensvertrag vom 7. März 1573 nach der Schlacht von Lepanta aufrecht erhalten. Und die Privilegien wurden i. J. 1575 und danach i. J. 1586, 1595, 1596, 1604, 1605, 1615, 1618, 1619, 1624, 1640, 1670, 1671, 1701 etc. erneuert oder bestätigt.

(Beziehungen mit) **Polen** etc. 1493—1621.

Nicht nur die italienischen Städte und Frankreich erhielten zu dieser Zeit Kapitulationen von der Pforte, auch Polen unterhielt seit 1493 Gesandtschaften in Konstantinopel. Die fortwährenden Kriege, die es, sowie alle Tributländern der Gegend, Siebenbürger etc. gegen die Pforte zu führen hatte, führte zu häufigen Friedensverträgen. Sie sind wenig bekannt und wir wenigstens können nicht feststellen, inwieweit

---

1) So Rey a. a. O. S. 119.

2) Namentlich gegen Karl V. i. J. 1542, abgedr. in Schöll, *Histoire abrégée des traites de paix*, Bd. IV, S. 343.

3) Miltitz gibt als Datum 1539 an (a. a. O. Bd. II, 1, S. 77).

4) Abgedr. in Dumont a. a. O. Bd. IV, P. II, S. 197. *Treaties* . . . S. 701.

Kapitulationsbestimmungen in oder neben diesen Verträgen enthalten sind. Hammer<sup>1)</sup> spricht von Erneuerung der Kapitulationen, namentlich i. J. 1553 und 1624 neben zahlreichen Friedensverträgen und deren Erneuerung die Feststellung der Grenzen, Unterhalt diplomatischer Beziehungen, Anwendung gemeinsamer Mittel zur Bekämpfung der Kosaken und Regelung von Tartaren-Streifereien stipulieren. Nach Miltitz<sup>2)</sup> kam i. J. 1598 ein Vertrag zustande, der die gegenseitige Freiheit des Handels gegen Zahlung der gewöhnlichen Steuern sichert, und bis 1621 enthalten diese Verträge keine den Handel betreffenden Einzelheiten.

Beziehungen mit **Frankreich** bis zur Kapitulation von 1569. (1535—1569.)

Schon seit dem Tode Franz I. gebrauchten die Kapitulationen mit Frankreich, die, wie wir gesehen haben, auf Lebenslänglichkeit der kontrahierenden Monarchen abgeschlossen worden waren, einer Erneuerung. Aber Heinrich II. verkannte die Wichtigkeit der Handelsbeziehungen, die Franz I. mit der Türkei angeknüpft hatte. Zwar wurde ein Allianzvertrag gegen Spanien i. J. 1555 abgeschlossen und auch nach dem Tode Karl V. fuhr die Türkei fort, Frankreichs Kämpfe gegen Spanien zu unterstützen. Aber ebenso untreu wie sein Vater, schloss Heinrich II. den Chateau Cambresi Frieden ab ohne Suleiman zu berücksichtigen. Und trotz der spanischen Gefahr befolgte auch Karl IX. dieselbe der Türkei gegenüber gleichgültige Politik. Auch nach dem Tode Suleimans und dem Regierungsantritt Selims II. i. J. 1566 kam es nicht sofort zu einer Bestätigung der französischen Privilegien. Es trat in den Beziehungen der beiden Staaten eine Periode von Kälte ein. In einem so despotischen Reich wie die Türkei, sagt Charrière<sup>3)</sup>, wo der Sultan von der militärischen Kraft, die seine Macht bildete, abhing, war jede Regierungsänderung ein schweres Moment. Die Aufmerksamkeit des Souveränen war nach

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 577. Er scheint den Ausdruck Kapitulation in einem sehr erweiterten Sinn zu verstehen; von den üblichen Handels- und Niederlassungsbestimmungen spricht er nicht.

2) a. a. O. Bd. II, 2, S. 1466.

3) a. a. O. Bd. III, S. 4.

dem Innern gerichtet. So hatte Selim gleich nach seinem Antritt einen fürchterlichen Aufstand der Janissaren, seiner Leibgarde, zu bekämpfen.

Keinerseits waren also die Voraussetzungen der Regelung auswärtiger Beziehungen besonders günstig und man begnügte sich, auf Grund der alten Kapitulationen weiter zu leben. Zwar wurden die Kapitulationen keinerseits mit grosser Strenge gehalten, und die damaligen Berichte der französischen Gesandten sind überfüllt von Klagen wegen Verletzung der Kapitulation seitens der türkischen Obrigkeiten. Uebrigens widerspiegelten sich die inneren Kämpfe Frankreichs sehr fühlbar in seinen Levantebeziehungen. So bestritt die Marseiller Handelskammer, die sich eine ausserordentliche Macht erworben hatte, der französischen Regierung das Recht Konsuln zu ernennen, und die Unterhandlungen, um einen in Alexandrien von Marseille ernannten Konsul zurückzuberufen, dauerten drei Jahre und blieben erfolglos<sup>1)</sup>. Die Erneuerung tat not, aber der Zufall musste es sein, der zu dieser Erneuerung führte. Ein portugiesischer Jude, der Kaufmann Josef Nasi oder Don Miques, hatte sich die Gunst der osmanischen Regierung in solchem Masse erworben, dass Selim ihm sogar die Souveränität über die Inseln von Naxos, Paros, Antiparos und Tinos anerkannt hatte. Miques beklagte sich bei dem Sultan, dass der König von Frankreich sein Schuldner sei, und da die Unterhandlungen, zu denen seine immer wiederkehrenden Reklamationen führten, wegen des inneren Zustandes von Frankreich zu keinem Resultate kamen, gelang es dem „Herzog von Naxos“ Embargo auf sämtliche unter französischer Flagge stehenden Schiffe in Alexandrien zu legen<sup>2)</sup>. Diese gegen die Person des französischen Monarchen selbst gerichtete Beleidigung veranlasste Karl IX. eine besondere Gesandtschaft nach der Türkei zu schicken, um die Interdiktion gegen französische Schiffe aufzuheben. Daraus entsprang die zweite französische Kapitulation<sup>3)</sup>, datiert vom

---

1) F. Martins, *Konsularwesen*, S. 191.

2) Siehe Charrière a. a. O. Bd. III, S. 60 und Anm.

3) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 88 ff. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 88 ff. *Treaties* S. 174 ff. *Un ancien diplomate*, S. 73 ff.

18. Oktober 1569, in deren Text die Genugtuung für den Fall Miques und die Gewährung von Privilegien vereinigt ist.

Französ. Kapitulation von 1569.

In ihrer uns erhaltenen Form ist diese Kapitulation wieder vielmehr ein Gnadenbrief, ein Befehl an die osmanischen Obrigkeiten, die folgenden Bestimmungen zu befolgen als ein auf Zweiseitigkeit beruhender Vertrag.

Die einzelnen Bestimmungen der Kapitulation von 1569 bieten wenige Neuerungen. Sie sind ihrem Sinne nach eine Wiederholung derer von 1535, gewähren dieselben Freiheiten und Immunitäten. Um nun auf die Besonderheiten zu verweisen, bemerken wir, dass der Art. VII den Zweck hat, eine besondere Art von Erpressung, die auf den Fremden ausgeübt wurde, abzuschaffen. In diesen Ländern, wo der Ausländer im Grunde noch immer als Rassenfeind angesehen wurde, hatte natürlich eine Verläumdung seitens eines Fremden die schlimmsten Folgen und zwar nicht nur für ihn, sondern warf zweifellos auch einen sehr schlechten Widerschein auf die ganze Kolonie. Daher wurde es ein begreifliches Erpressungsmittel, Fremde willkürlich wegen Beleidigung nicht nur türkischer Untertanen, sondern vor allem von einheimischer Religion und Sitten anzuklagen. Solchen Anklagen will der Art. VII ein Ende machen. — Art. VIII bestimmt, dass wenn es unter den Sklaven welche gibt, die von den Konsuln als Franzosen bezeichnet werden, diese sofort an die Pforte zwecks Untersuchung geschickt werden. Der Art. IX befreit die Franzosen von aller Art Tribut, während, wie wir oben gesehen, die analoge Klausel im 1535er Vertrag sie nach zehn Jahren der Kopfsteuer unterwarf, was wir nicht in anderen Kapitulationen wiedergefunden haben. Art. X erlaubt, das Konsularpersonal beliebig zu verändern, wenn die benannten Personen „würdig solcher Funktionen sind“. Art. XIV bestimmt, dass die Schiffe nur einmal durchgesucht werden bei der Durchfahrt von Konstantinopel und nicht, wie die Obrigkeiten es willkürlich taten, auch in Gallipoli oder anderen Häfen (vgl. Kap. von 1535, Abs. 12<sup>1</sup>)

---

1) Das „droit de visite“ der türkischen Behörden ist seit dem Adrianopelvertrag mit Russland (Art. VII) i. J. 1829 weggefallen; es ist

Artikel XV schreibt vor, „courtoisie en mer“ zwischen den Schiffen der beiden Staaten (vgl. dazu Kapitulation von 1535, Abs. 11), was damals ein Erfordernis der „comitas gentium“ war. Art. XVI gewährt den Venetianern alle erteilten Privilegien, was damals einer Meistbegünstigung gleichkam; denn es scheint nicht, dass die Franzosen unter der Beziehung der geniessenden Privilegien die Venetianer in etwas zu beneiden hätten. Art. VII hat die immer sehr häufigen Plünderungen der Piraten im Auge. Die Strafsanktion, hier nicht sehr klar ausgedrückt, wird sich in späteren Kapitulationen ausbilden, denn immer hat der fremde Handel am meisten unter den Barbaresken-Räuber-Staaten zu leiden gehabt, deren Plünderungen bis ins vorige Jahrhundert die Massnahmen der vereinigten zivilisierten Staaten auf sich gezogen haben<sup>1)</sup>. Die gerichtlichen Immunitäten werden aufrechterhalten. Es wurde aber zu der Bestimmung, dass gemischte Prozesse nur in Anwesenheit des Drogmans von den türkischen Gerichten zu beurteilen sind, noch hinzugefügt, dass die christliche Partei nicht bösen Willens, die Abwesenheit des Drogmans vorspiegelnd, den Prozess verzögern darf — und zeigt diesmal auch das Gegenstück der türkischen Misstände.

Die Schutzgewalt im Orient. Ihr Ursprung und ihre Entwicklung.

Was jedoch die Kapitulation von 1569 hauptsächlich charakterisiert, ist, dass das Protektorat von Frankreich auf Nationen, die entweder keiner Kapitulation sich erfreuten oder keine ständige Vertreter ihrer Interessen in der Levante hatten, im Introitus anerkannt wird, obwohl kein Text bisher seine Berechtigung ausdrücklich sanktionierte<sup>2)</sup>. Das Wort

---

ersetzt worden durch die Ausstellung von Durchfahrtpässen für jedes durchfahrende Schiff.

1) Interessant ist das „Mémoire de Sir Sydney Shmith (1814) reçu et adopté au congrès de Vienne“, abgedr. in Testa a. a. O., Bd. I, S. 411.

2) Auch die ägyptische Kapitulation von 1528 sprach ähnlich, stellte es jedoch nicht fest. — Es ist aber zu bemerken, dass es nicht unwahrscheinlich erscheint angesichts der Tatsache, dass das Original der Kapitulation von 1535 uns nicht erhalten ist, dass schon Bestimmungen betreffs des Schutzrechts Frankreichs dort getroffen waren. (Siehe Rey a. a. O. S. 119.)

Protektorat wird hier noch nicht ausgesprochen, es kommt erst in der französischen Kapitulation von 1740 vor. Aber der Schutz wurde in Wirklichkeit viel ausgeübt, bevor er im Recht anerkannt war.

Der Ursprung des Schutzrechts im Allgemeinen reicht in das Zeitalter der Kreuzzüge zurück<sup>1)</sup>. Die Leichtigkeit, mit welcher dann die Immunitäten den Fremden zugegeben wurden, gaben allen Staaten den Wunsch, die Wohltat der Kapitulationen auch auf ihre Angehörigen erstrecken zu lassen. Aber die Schwierigkeiten der diplomatischen Unterhandlungen ebenso wie die materiellen Kosten, mit welchen die Errichtung eines Konsulats verbunden war, brachten die Staaten, die entweder keinen Vertrag abgeschlossen hatten oder selbst dann die Kosten eines ständigen Konsulats nicht aushalten konnten, dazu, sich unter den Schutz besser gestellter Länder zu begeben, deren Flagge dann die fremden Schiffe oder einzelnen Individuen deckte. Die beschützenden Staaten waren dazu gern bereit, nicht nur, weil ihr Einfluss im Orient dadurch einen natürlichen Aufschwung erhalten musste, sondern weil auch die Konsulatsspesen, welche die Schutzgenossen zu zahlen hatten, eine Quelle von Einkünften bedeuteten, auf deren Wichtigkeit übrigens die französischen Autoren etwas zu leicht hinüberschauen. Schon die italienischen Städte, die mit den Muselmännern im Mittelalter unterhandelten, bedungen sich gleiche Privilegien wie die ihnen erteilten für ihre Schutzgenossen aus<sup>2)</sup>, in den Akten selbst meistens unter dem Namen *districtuales* bezeichnet. Und diese Schutzgenossen waren schon damals manchmal Einheimische, und auch in Konstantinopel bestand die Gewohnheit, die Nationalität eines privilegierten Staates anzunehmen, was oft zu Protestationen seitens der griechischen Kaiser führte<sup>3)</sup>. Auf jeden Fall war es zweifellos Frankreich, das im osmanischen Reiche das umfangreichste Protektorat besass und schon die Kapitulation von 1562 zitiert als unter seinem Schutz sich befindenden die Genueser, Sizilianer, Ankoniter

---

1) Siehe Rey a. a. O. S. 1.

2) Siehe Rey a. a. O. S. 37 ff.

3) *ibid.* S. 46.

und andere, worunter noch die meisten westlichen Staaten, die in Beziehungen mit den osmanischen Ländern waren, wohl zu verstehen sind. Venedig, Herrscherin des Mittelmeers, besass selbstverständlich von altersher ihre Unabhängigkeit betreffs ihres Levantehandels, „da kein französischer Gesandter da war, um sie davon abzuhalten“, so berichtet der französische Botschafter in seinem Memoire an König Karl IX.<sup>1)</sup> In Wirklichkeit zeigte sich Frankreich immer auf diesem Gebiete von unerbittlicher Energie und die französischen Gesandten hatten immer die Instruktionen und handelten auch darnach, sich durch alle Mittel den Unabhängigkeitsversuchen der Schutzgenossen in der energischsten Weise entgegenzusetzen. Florenz sah ihre Versuche i. J. 1568 in diesem Sinne erfolglos. Genua wollte schon seit 1554 eine Kapitulation abschliessen und wiederholte die Versuche alle paar Jahre, stiess aber immer auf die Opposition der Franzosen<sup>2)</sup>. Aber den Ragusanern gelang es schon damals, sich von dem französischen Protektorat zu befreien und umsonst protestierte dagegen der französische Gesandte, der keinen Präzedenzfall schaffen wollte. Eine türkische Verordnung gab ihnen sogar das Recht, einen eigenen Konsul in Alexandrien zu halten, mit Gerichtsbarkeit über Florentiner, Genueser, Sizilianer und Ankoniter. — Die besondere Hartnäckigkeit Frankreichs auf dem Gebiete ihrer Schutzgewalt führte zu der grossen Rivalität mit England in der Levante und die Befreiung desselben ist zweifellos für die Entwicklung der Kapitulationen als völkerrechtliches Institut von grosser Bedeutung gewesen.

Die ersten Handelsbeziehungen **Englands** mit dem Orient.

Englands Levantehandel hatte sich später entwickelt und es hatte daher so viel wie keine Vereinbarungen mit den orientalischen Herrschern getroffen. Im Jahre 1553 hatte ein englischer Kaufmann, der bis Alep in Asien

---

1) Abgedr. in Charrière a. a. O. Bd. III, S. 253 ff. Anm. Testa a. a. O. Bd. I, S. 99 ff.

2) Charrière a. a. O. Bd. II, S. 490, Bd. III, S. 255 Anm., Bd. II 746 und Anm. Weiter Hammer Geschichte, Bd. II, S. 268.

durchgedrungen war, einige Privilegien, die gleiche Behandlung den Franzosen und Venetianern sicherten, erlangt. Noch lange war der englische Handel durch die Barbareskenpiraten gehindert worden<sup>1)</sup>. Doch fing er jetzt an, sich zu entwickeln und seine Interessen im osmanischen Reich liessen nicht zu, dass England den übermächtigen Einfluss Frankreichs im Orient gleichgütig dulden solle. Auch England handelte mit der Türkei, bevor es zu dem Abschluss einer Kapitulation kam unter dem Schutze Frankreichs, nunmehr fing es aber an diesen Schutz lästig zu empfinden.

Versuche der fremden Staaten sich von der französischen Schutzgewalt zu befreien. Rivalität Frankreichs und Englands im Orient.

Um die kommerzielle Rivalität, die unter den beiden Staaten anfang, parallel mit der politischen Rivalität, die die vorgeschlagene Heirat des Herzogs von Anjou mit der Königin Elisabeth kaum gemildert hatte, nahm natürlich einen mehr ausgesprochenen Charakter als die Aufgabe dieses Plans eine Kälte in den Beziehungen der beiden Staaten gebracht hatte. England suchte sich nunmehr eine selbständige diplomatische Vertretung seiner Interessen in der Türkei zu bilden. Und dies umsomehr, als alle Staaten zu dieser Zeit eine besonders rege Wahrnehmung ihrer Interessen im Orient gehabt zu haben scheinen. Alle kleinen Staaten, wie bereits erwähnt, versuchten zu dieser Zeit die Schutzgewalt Frankreichs abzuschütteln. Sogar die Schweiz unterhandelte damals durch ihren Agenten, den Juden Angeli, um direkte Beziehungen mit der Pforte anzuknüpfen. Spanien arbeitete schon seit einiger Zeit um Erlangung eines „Waffenstillstandes“ und Elisabeth, Philipps Feindin, bewachte sorgfältig seine Schritte an der Pforte.

#### **Englands diplomatische Beziehungen und 1. Kapitulation.**

Die Initiative der Anknüpfung dieser von England erwünschten Beziehungen rührte von im Orient angesiedelten Privatleuten her. Im März 1579 baten drei englische Kaufleute, Harebone, Elbron und Stapei oder Stapny um ein Schreiben des Sultans an die Königin Elisabeth, was der

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, P. 2, S. 780.

grosse Vesir, durch die Geschenke der Engländer gewonnen, bald gewährte. Es kam zu einem Briefwechsel und auf ein zweites Schreiben antwortete Elisabeth, dass sie, sobald sie in England die innere Ruhe hergestellt hätte, eine Botschaft senden werde<sup>1)</sup>. Inzwischen aber hatte es Harebone ohne von seiner Regierung öffentlich beglaubigt zu werden<sup>2)</sup>, fertig gebracht, sich als Gesandter anerkennen zu lassen und eine Kapitulation in 35 Artikeln zu erlangen, die den englischen Seehandel auf freien Fuss stellte<sup>3)</sup>. Er gebraucht, um seinen Zweck zu erreichen, nicht nur zahlreiche Geschenke an dem türkischen Hof, sondern eine diplomatische Lüge, die, auf den Unterschied der englischen Religion von der römischen hinweisend, eine Gemeinsamkeit der Interessen mit den Moslimen gegen die katholische Kirche deutete. Die sehr eifrigen Versuche Frankreichs, um die Unterhandlungen Harebones abzubrechen, waren erfolglos geblieben<sup>4)</sup>.

Unterhandlungen **Frankreichs** zur Revokation der englischen Kapitulation und Abschluss einer neuen. (1580—1581.)

Zwar weigerte sich nun Frankreich Harebone als Gesandten anzuerkennen, aber es befand sich vor geschehener Tat und nunmehr blieb es ihm nur übrig, an die Revokation der englischen Kapitulation zu arbeiten. Dies sollte ihm gelingen, wenn auch nicht auf lange. — Man muss sich nicht über die Leichtigkeit wundern, mit welcher die Türkei in dieser Periode ihr Wort brach, so sehr, dass zu gleicher Zeit Kapitulationen an England und Frankreich Bestimmungen enthalten, welche die entgegengesetzten Interessen eines jeden Landes bestätigen und sich also gegenseitig widersprechen. Wie bereits in der Einleitung gesagt, vertrat die Pforte die Auffassung, dass die Kapitulationen als Gross-

---

1) Hammer, Geschichte, Bd. III, S. 464.

2) Charrière a. a. O. Bd. III, S. 884.

3) Hammer, Geschichte, Bd. II, S. 513, sagt zwar, es kam nur zu einem Schreibenwechsel, jedoch finden sich in den Instruktionen der französischen Regierung an ihren Gesandten Germigny im Jahre 1580 die Verlangung einer Revokation der dem Kaufmann Harebone erteilten „Kapitulation“ (abgedr. in Testa I, S. 123.

4) Siehe namentl. Charrière Bd. III, S. 884, 912, 924 Anm.

mutsakte angesehen werden sollten, die sie jederzeit zurückzunehmen das Recht hatte, und nur die eigenen Interessen der Türkei mussten ihnen eine verbindliche Kraft verleihen. Und in diesem korrupten Hof mussten die grössten Geschenke und der mächtigste politische Einfluss immer den Sieg davontragen.

Uebrigens sei es bemerkt, dass der Abschluss der Kapitulation von 1580 mit England keineswegs irgend einer zu Gunsten des französischen Protektorats ergangenen französischen Kapitulationsbestimmung widersprach. Insoweit uns wenigstens die Texte erhalten sind, enthielt bis jetzt keine französische Kapitulation eine Sanktion der Ausschliesslichkeit der französischen Schutzgewalt. Nur also auf Interesse, nicht auf Recht, wie behauptet worden ist<sup>1)</sup>, konnten sich die Unterhandlungen Frankreichs stützen. Aber die Interessen des französischen Handels waren diesmal genug im Spiel, damit Frankreich mehr wie je von seinem Einfluss bei der Pforte Gebrauch mache, um England in Schatten zu stellen. Dieser Einfluss hatte sich aber zu dieser Zeit, besonders seit der Thronbesteigung Heinrichs III. i. J. 1574, bedeutend abgeschwächt. Murad III. hatte sich geweigert, den neuen König Polens, Bathory, abzuerkennen, wie Heinrich III., der selbst nach seiner Thronbesteigung die Krone Polens behalten wollte, ihn gebeten hatte. Der französische Monarch hatte infolgedessen seinen Gesandten zurückberufen<sup>2)</sup>. Aber wenn die politischen Beziehungen ihren freundlichen Charakter verloren, so hörte der Handelsverkehr doch nicht auf, und natürlicherweise hatte er unter fortwährenden Verletzungen der Kapitulationen zu leiden, und Frankreich, von ganz anderen Interessen in Anspruch genommen, besass die Kraft nicht, wirksam dagegen zu protestieren. Besonders vermochte es nicht den Plünderungen der Piraten ein Ende zu machen. Aber schon die Bemühungen Spaniens hatten den Eifer Frankreichs wieder belebt und i. J. 1579 hatte Heinrich III. an die Pforte einen neuen Gesandten, Herrn

---

1) *Le régime*, S. 84.

2) *Un ancien diplomate* a. a. O. S. 83.

von Germigny, geschickt, mit den Instruktionen<sup>1)</sup>, sich durch jedes Mittel im Wege des versuchten Friedens von Spanien zu setzen, die englische Kapitulation aufzuheben und die französische zu erneuern. Herr von Germigny erfüllte seine Mission ganz zu Wunsche seines Herrn. Zwei Jahre nach seiner Ankunft brachte er die dritte französische Kapitulation (von 1581) zu Stande, wodurch er nunmehr den Ansprüchen Englands ein Ende gemacht zu haben glaubte. Die Unterhandlungen zu der neuen Kapitulation dauerten wegen des schlechten Willens der Pforte sehr lang. Schwierigkeiten bereitete zuerst das Protektorat Ragusas, das, wie bereits erwähnt, in den letzten Jahren die Selbständigkeit ihres Handels erworben hatte; die Pforte berief sich darauf, dass die kleine Republik tributär des Sultans war, um sich zu weigern, sie wieder unter die französische Flagge zu bringen. Jedoch baten die Ragusaner selbst darum, da sie ihrer Schwäche wegen von den Türken viel zu leiden hatten<sup>2)</sup>. Frankreich setzte sich allen obenerwähnten Versuchen fremder Staaten zur Lösung von dem französischem Schutz entgegen und benutzte sogar den Einfluss Venedigs bei der Pforte dazu. Heinrich III. schrieb dem Sultan und bat darum, dass er nicht auf die Bitten der fremden Staaten eingehen möge, und Murad III. antwortete, dass er keine Privilegien, die den Interessen Frankreichs entgegengesetzt wären, gewähren würde und Englands Privilegien nur durch Vermittelung Frankreichs fortan erteilen würde<sup>3)</sup>.

**Frankreich. Kapitulation von 1581.**

Und in Wirklichkeit erlangte Frankreich volle Genugtuung. Die Kapitulation<sup>4)</sup> kam i. J. 1581 zu Stande, zwar ein Gnadenbrief, aber „unwiderruflich“ und enthielt nicht nur die ausdrückliche Bestimmung, dass die französische Schutzgewalt für alle Staaten ausser Venedig zwingend sei („que des Vénétiens en hors, les Geneuois et Anglois et

1) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 123.

2) Rey a. a. O. S. 128.

3) Rey S. 129, 130 und Anm. Siehe auch Testa I, S. 137.

4) Abgedr. in: Un ancien diplomate, Le régime . . . , S. 85 ff. Treaties . . . S. 179. — Zum Teil Miltitz a. a. O. Bd. II, P. 2, S. 106 ff.

Portugois et Espagnols, et marchants Catellans et Siciliens, et Anconitains et Ragnsois et entièrement tous ceux qui ont chemine sous le nom et la bannière de France d'ancienneté jusques à ce jourd'hui et en la condition qu'ils ont chemine, que d'ici en avant, ils aient à y cheminer en la mesme manière“), sondern stellt auch den Vorrang des französischen Gesandten über alle anderen diplomatischen Vertreter auf, was, obwohl es schon durch den Brauch die Regel geworden war, vorher durch keinen Akt sanktioniert worden war. In ihren übrigen Bestimmungen bringt die Kapitulation nichts wesentlich Neues hinzu.

Vergebliche Unterhandlungen mit **Spanien** zum Abschluss einer Kapitulation.

In demselben Jahre aber brachte Spanien seinen lang-erwünschten Frieden zu Stande. Die Unterhandlungen dauerten bereits seit fünf Jahren<sup>1)</sup> und waren, sowie übrigens die früheren Versuche Spaniens, namentlich i. J. 1572, immer an der Opposition Frankreichs gescheitert<sup>2)</sup>. Endlich dank zahlreicher Geschenke, hatte es i. J. 1581 den Waffenstillstand für 3 Jahre gewonnen und wurde es i. J. 1584 und i. J. 1587 verlängert; zu einem Handelsvertrag kam es aber nicht. „Keine Macht wie Spanien“, schreibt Hammer, „hat die Unterhandlung um Kapitulationen so oft angefangen, so oft abgebrochen, auf geheimeren Wegen geführt, und trotz aller Bemühungen von Jesuiten, Weibern und Juden, die von den Ministern der feindlichen europäischen Mächte entgegengesetzten Schwierigkeiten minder glücklich überwunden als Spanien“<sup>3)</sup>. Ein Versuch dazu i. J. 1628 wurde durch England und andere Staaten vereitelt. Sogar ein blosser Waffenstillstand konnte i. J. 1619 wegen der Opposition Venedigs nicht erlangt werden<sup>4)</sup>. Erst zwei Jahrhunderte später sollte es Spanien gelingen, ihre Beziehungen mit der Pforte auf eine feste Grundlage zu setzen.

---

1) Hammer, Geschichte, Bd. II, S. 464, 465.

2) Noailles à Charles IX. (Testa a. a. O. Bd. I, S. 111).

3) Geschichte, Bd. III, S. 72.

4) Hammer, Geschichte, Bd. II, S. 775.

### Kapitulation mit England (1583).

Der Sieg Frankreichs sollte aber nicht lange wirken. Harebone war am Ende des Jahres 1582 mit dem Gesandten-titel wieder gekommen und fing gleich Unterhandlungen zum Abschluss einer Kapitulation an. Frankreich, um seinen Einfluss bei der Pforte zu wahren und Venedig, das in England einen gefährlichen Rivalen seines Seehandels sah, taten ihr Möglichstes, jede für sich und beide gemeinsam, um das Zustandekommen dieser Kapitulation zu hindern. Aber sowohl die Instruktionen Heinrich III. an seinen sehr unfähigen Gesandten Lancosme, Harebone als Gesandten nicht anzuerkennen, wie alle anderen Versuche, blieben erfolglos<sup>1)</sup>. England führte seine verlogene Politik fort. In dem Beglaubigungsschein ihres neuen Gesandten betitelt sich Elisabeth: „Wahre, unüberwindliche und grossmütigste Vorkämpferin des wahren Glaubens wider die den Namen Christi falsch bekennenden Götzendiener<sup>2)</sup>“. — Die Geschenke taten das Uebrige und im Jahre 1583 kam die erste bekannte englische Kapitulation zu Stande. Ihre ersten zwanzig Artikel wiederholen die Kapitulation, die die Engländer drei Jahre früher erlangt hatten und die durch die gleich darauf folgende französische Kapitulation von 1581 unwirksam gemacht worden war. England war damit in die Reihe der Nationen eingetreten, die ihre Privilegien zu einem völkerrechtlichen Institut ausbilden sollten.

Nach der Kapitulation von 1583 nahmen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen England und der Pforte bald einen sehr intimen Charakter an<sup>3)</sup>. Mit der Zeit entwickelte sich der englische Handel immer mehr und mehr, und wenn auch die englischen Kapitulationen oft verletzt wurden, so traten immer die englischen Konsulate, deren Organisation eine vortreffliche wurde, mit unermüdlicher Energie dagegen<sup>4)</sup>.

---

1) Siehe namentlich Charrière a. a. O. Bd. IV, S. 211 Anm., 223, 234 Anm., 252 Anm., 239 Anm., 204 Anm.

2) Hammer, Geschichte, Bd. II, S. 513.

3) Miltitz a. a. O. Bd. II, S. 781.

4) Martens a. a. O. S. 223 ff.

Aber auch hier machten unvermeidliche Zusammenstöße eine häufige Erneuerung notwendig, die, wie wir sehen werden, bald erreicht wurde. Türkische Historiker sprechen von einer neuen Handelskapitulation, die den Engländern die gleichen Rechte der Franzosen gewähren, schon im Jahre 1593<sup>1)</sup> und von einer Erneuerung derselben im Jahre 1603<sup>2)</sup>.

Rivalität Englands und Frankreichs bezgl. der Schutzgewalt.

Aber nunmehr, als England sich von der französischen Schutzgewalt befreit hatte, begann es Versuche, um selbst andere Nationen unter seinem Schutz zu stellen. Ohne vorherige Unterhandlungen gelang es ihm, eine florentinische Kolonie in Alexandrien unter seinen Schutz zu stellen und es hoffte dadurch ein Präzedent und später einen Brauch zu schaffen. Aber Frankreich wachte und brachte gleich die Sache auf den diplomatischen Boden. England behauptete, dass der innere Zustand Frankreichs ihm nicht erlaubte, seine Schutzgewalt wirksam auszuüben<sup>3)</sup>. Und dies nicht ohne Recht. Es war in Frankreich die Zeit der Liga und der religiösen Kämpfe und die Interessen der französischen Monarchie waren so sehr im Spiel, dass eine gewissenhafte Besorgung auswärtiger Angelegenheiten unmöglich war. Nicht vor Heinrich IV., der durch seinen Uebergang zum Katholizismus den Zwiespalten ein Ende machte, sollte Frankreich in seiner früheren Politik in der Levante fortfahren können. Die Beziehungen mit der Türkei, die übrigens selbst im Krieg mit Oesterreich stand, hatten sich inzwischen sehr abgeschwächt. Der französische Gesandte Lancosme war durch die offizielle Anerkennung seines Vorrangs bei der Pforte übermütig geworden, er wollte die englische Flagge immer noch nicht anerkennen und das „Prestige“ Frankreichs litt zweifellos von seinen hetzerischen Reklamationen. Aber nach Herstellung der inneren Ruhe war die erste Tat Heinrichs IV. im Gebiete der Levantepolitik, Lancosme zurückzuberufen und ihn durch Herrn de Brèves zu ersetzen. Drei Jahre

---

1) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 38.

2) *ibid.* S. 38.

3) Pelissié a. a. O. S. 36.

lang kämpfte dieser um die Erlangung von Handelsprivilegien. Schon war ein Einverständnis mit der Pforte bereitet, wonach die Türkei Frankreich in ihren inneren wie äusseren Kämpfen unterstützen sollte, aber zu einer Kapitulation kam es erst, als der politische Wirbel sich gelegt hatte und die Interessen des auswärtigen Handels ihre volle Wichtigkeit wieder gewinnen konnten. Der erste Gedanke Frankreichs war, durch die neue Kapitulation die so gefährlichen Versuche Englands betreffs der Schutzgewalt unfruchtbar zu machen. Heinrich IV. entrüstete sich über die Kühnheit des englischen Gesandten, der die fremden Nationen unter eine Flagge bringen wollte, „die erst seit 3 Tagen im orientalischen Reiche anerkannt worden war“<sup>1)</sup>. Dies gelang auch dem französischen Gesandten durch die Kapitulation von 1597<sup>2)</sup>.

#### Kapitulation mit Frankreich (1597).

Durch sie wird das ausschliessliche Schutzrecht der Franzosen bestätigt, jedoch werden jetzt nicht nur Venetianer, sondern auch Engländer von der Pflicht, sich unter französischer Flagge zu setzen, befreit und die letzte Hoffnung, die auch Heinrich IV. hegte, England wieder unter französisches Protektorat zu bringen, wurde dadurch zerstört; ja noch mehr, es ist zweifellos, dass ein sehr bedeutender Teil der mit der Türkei im Verkehr stehenden Staaten Englands Schutz vorzog<sup>3)</sup> und daher erklären sich auch die eifrigen Bemühungen Frankreichs. In ihren anderen Bestimmungen wiederholt auch die Kapitulation die früheren. Die Privilegien werden aber in Einzelheiten erweitert. Art. 1: Die Ausfuhr gewisser Waren, Leder, Wolle, Faden etc., die früher als Kontrebande galten, wird nunmehr erlaubt. Art. 2 verbietet den Lokalobrigkeiten, die Franzosen zu zwingen, ihre eigenen Münzen in türkisches Geld zu wechseln. Der Ursprung dieser Bestimmung erklärt sich daraus, dass früher die fremden Kaufleute statt gemünzten Goldes Tuch und

---

1) Henri IV. à de Brèves 8 Mai 1597. (Abgedr. bei Un ancien diplomate a. a. O. S. 105—106.)

2) Abgedr. in Un ancien diplomate a. a. O. S. 96.

3) Siehe namentlich Kapitulation von 1675, vor dem Art. 34.

andere Waren zu Zahlungen benutzten, auf welche sie 5% Zoll zu zahlen hatten. Als sie aus praktischen Gründen angingen, sich der Münzen zu bedienen, fanden sich die Zolleinnahmen um ein bedeutendes vermindert, und sie suchten sich dadurch zu helfen, dass sie auf fremdes Geld eine Taxe erhoben<sup>1)</sup>. Eine besondere Sorge der französischen Regierung war, den Handel vor den Barbareskenräubern sicher zu stellen, von denen, wie schon gesagt, der Levantehandel so sehr zu leiden hatte, und es wurden dembetreff besondere Bestimmungen getroffen. Die Gouverneure der Provinzen, denen die Piraten angehörten, sollen auf jeweilige Bitte des französischen Monarchen verpflichtet sein, den zugefügten Schaden zu ersetzen, und werden von ihrem Amt enthoben. Und da es auch öfter vorkam, dass französische Untertanen, welche auf fremden Schiffen reisten, gefangen genommen wurden, so sollen sie sofort befreit und ihr Eigentum zurückerstattet werden; nur für die auf Kaperschiffen sich befindenden Franzosen gilt diese Bestimmung nicht. Der Art. IV stellt auf, dass feindliche Waren auf französischen Schiffen frei sein sollen, eine Bestimmung, deren Prinzip in Allgemeinheit erst durch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 für das Völkerrecht massgebend geworden ist<sup>2)</sup>. — Auch betreffs der diplomatischen Gesandten und Konsularimmunitäten treffen wir hier einige wichtige Bestimmungen zum ersten Mal. Die Wohnung und Person des Konsuls sind unantastbar. Die Drogmane der Gesandtschaft sind von Steuern befreit und dies gebraucht umsomehr einer Betonung, dass diese in der Regel Untertanen der Pforte waren. Bemerkenswert ist ferner, dass der französische Gesandte durch die Kapitulation selbst bestätigen lässt, dass alle, also Fremden ebenso wie Türken, die Waren auf französische Schiffe laden, die Taxe der Gesandtschaft oder Konsulats zu entrichten haben. Der Vorrang des französischen Gesandten wird auch hier erhalten.

1) Noten von Henri von Brèves, abgedr. in v. Testa I, S. 154.

2) Siehe v. Liszt, Völkerrecht, S. 352. — S. dazu treffend Pellissié a. a. O. S. 141 Anm. — Allerdings fanden sich Anklänge des Satzes „le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie“ in der russischen Deklaration von 1780, sowie in Verträgen der Zeit, und in der Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts (s. v. Liszt a. a. O. S. 19, 352).

Religiöse Schutzgewalt Frankreichs im Orient.

Aber neue Gründe, deren Wichtigkeit immer grösser wurde, führten zu einer baldigen Erneuerung der französischen Kapitulation. Durch seinen Uebergang zum Katholizismus wollte Heinrich IV. sich als Vertreter der katholischen Interessen im Orient aufstellen, und obwohl Frankreich einen Schutz auf die Katholiken in der Levante in Wirklichkeit schon seit langen Jahren ausübte, war dies religiöse Protektorat durch keine Kapitulation mit dem osmanischen Reiche anerkannt worden. Allerdings enthalten frühere Vereinbarungen mit muselmännischen Herrschern solche Bestimmungen. Es wird angenommen, dass in der Kapitulation, die Harun al Raschid Karl dem Grossen gewährt haben soll, dieser ihm die Schlüssel des heiligen Grabes übergeben hatte. — Später, als die heiligen Orte in die Hände der Muselmänner fielen, wurden die Kreuzzüge hauptsächlich unter französischer Leitung organisiert. — Im Jahre 1270 stipulierte Philipp der Kühne in seiner Kapitulation mit dem König von Tunis die Freiheit des katholischen Kultus, und der französische Konsul Alexandriens betitelte sich damals „Konsul der Pilger“. Nach dem Sturz der christlichen Niederlassungen in den heiligen Orten kamen diese in die Hände latiner Religiöser, denen die Sultane wiederholt Privilegien erteilten, namentlich i. J. 1212 und 1277<sup>1)</sup>. Das christliche Europa hatte sich immer um die katholischen Pilger im Orient gekümmert, Venedig transportierte und schützte Pilger, wie aus Verträgen mit dem ägyptischen Sudan zwischen 1205 und 1218 zu ersehen ist. Aber nach eingetretenen Feindseligkeiten mit der Republik trat Frankreich für den Schutz in diesen Ländern ein. Dagegen in Palästina, wo Frankreichs Einfluss nicht so gross war, hatten hauptsächlich im XIV. Jahrhundert Genua und Venedig den Schutz in Händen<sup>2)</sup>. — Als nun die Türken Palästina eroberten, schonten sie die früheren Zustände. Franz I. kam zu Gunsten der katholischen Kirche auf, aus Anlass der Verwandlung eines Kirchen-

---

1) Rey a. a. O. S. 308.

2) Rey a. a. O. S. 57 ff.

gebäudes in eine Moschee. Der Sultan antwortete auf das Schreiben des französischen Königs, dass das muselmännische Gesetz nicht erlaubte, dass die Kirche den Christen wiedergegeben werde, er würde aber den Interessen der Christen nichts entgegensetzen<sup>1)</sup> und in Wirklichkeit schenkte er auch den Christen im Jahre 1540 die Kirche vom heiligen Benoit, die von den Christen Galatas gegründet worden war. Frankreich hatte also von altersher einen Schutz über Pilger und Christen im Islam ausgeübt und es gelang ihm auch im Jahre 1604 eine neue Kapitulation<sup>2)</sup> zu gewinnen, worin es seine Wünsche zu rechtlichem Ausdruck brachte.

Kapitulation mit Frankreich (1604).

Es wird zuerst in dieser französischen Kapitulation ausdrücklich vereinbart, dass die Pilger der heiligen Orte, die früher öfter belästigt wurden, das Recht der freien Niederlassung und des Verkehrs haben sollten (Art. V) und durch Art. IV das Recht der freien Wallfahrt nach den heiligen Orten für die Untertanen des französischen Königs und seiner Alliierten. De Brèves erlangte bald darauf durch ein Hatti Sherif eine Auslegung dieser Bestimmung<sup>3)</sup>, wodurch er sich die Danksagungen der latinen Religiösen verdiente<sup>4)</sup> und hierin liegt der rechtliche Ausgangspunkt des religiösen Protektorats Frankreichs in der Levante. — Was die zivile Schutzgewalt Frankreichs anbetrifft, so wird auch sie ausdrücklich bestätigt im Art. III, und nur Engländer und Venetianer werden davon befreit. — Die gewährten Freiheiten und Immunitäten werden hier wiederholt, aber mit einigen neuen Zusätzen, deren Eintragung der französische Gesandte in einem ausführlichen Bericht<sup>5)</sup> motiviert. Die Art. XVIII, XIX, XX, XXI, XXII regeln näher die Steuern, von welchen die Franzosen eximiert werden sollen, namentlich vom sogenannten *aide des chairs*, eine Steuer, die die türkischen

---

1) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. III, S. 326.

2) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 174. — *Un ancien diplomate* a. a. O. S. 108. — *Treaties* . . . S. 185. — Schöll, Bd. I, S. 467.

3) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. III, S. 314—315.

4) *Rey* a. a. O. S. 314.

5) *Notes de M. de Brèves*, abgedr. in Testa, Bd. I, S. 154.

Finanzobrigkeiten erhoben, um ohne zu grosse Opfer zu niedrigem Preise den 4000 Janissaren des Sultans Fleisch liefern zu können; von den „reff“, „batel“, „selamitlik“ Steuern, welche die Kaufleute zu zahlen hatten, die Leder, Watte und Wollefaden exportierten, aller Waren, deren Ausfuhr in der Regel verboten war, um keine gewichtige Erhöhung des Preises im Lande herbeizuführen, ein Verbot, das aber für die Franzosen schon in den Kapitulationen von 1597, wie gesehen, und hier auch im Art. VIII aufgehoben worden war. (Der Art. XV wiederholt die Bestimmung des vorigen Vertrags, wonach feindliches Gut, das auf französischen Schiffen geladen war, unverletzlich ist, eine Bestimmung von grosser materieller Wichtigkeit, denn sie wäre nach Aussagen des französischen Gesandten ein Vorteil in der Höhe von 5 bis 600 000 Taler für die Provence.) Schliesslich wird auch hier die Exemption der sogenannten Taxe der guten Reise ausgesprochen, wonach man Schiffe, die im Begriffe waren abzufahren, um 2 oder 300 Talern besteuerte. — Eine besondere Sorgfalt gaben die Franzosen den immer wiederkehrenden Angriffen der Barbareskenpiraten. Obwohl die Kapitulationen für das gesamte osmanische Territorium ihre Wirkung haben sollten, war in diesen entfernten Ländern die genaue Beobachtung derselben sehr schwer zu sichern, und schon i. J. 1604 zitiert Féraud-Giraud<sup>1)</sup> einen zwischen Frankreich und Tunis abgeschlossenen Vertrag, mit Ermächtigung der Pforte. Erst aber in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts beginnt die Reihe der Verträge sowohl Frankreichs wie anderer Staaten mit den drei gefährlichsten Räuberstaaten Algier, Tunis, Tripolis, die bis ins vorige Jahrhundert reicht<sup>2)</sup>. — In der vorigen Kapitulation hatte sich der Sultan begnügt, eine Entschädigung der Verletzten und eine Bestrafung der Täter zu versprechen, was auch hier im Art. XXIII wiederholt wird. Aber diese Bestimmung genügte nicht. Wenn sich nämlich der französische König beklagte, so verwies man den Korsaren an die Ge-

---

1) Féraud-Giraud a. a. O. Bd. I, S. 224.

2) Vgl. Féraud-Giraud a. a. O. Bd. I, S. 225. — Miltitz a. a. O. Bd. II, T. I 2, S. 838 ff. — Testa a. a. O. Bd. IX, S. 79 Anm.

richte, welche ihn nur dann verurteilten, wenn genügende Beweismittel gegen ihn aufgebracht wurden und da die Beweisaussage der Christen den Muhammedanern gegenüber nicht gültig war und die Muselmänner sich gegenseitig nicht anklagen wollten, kam es so gut wie nie zu befriedigenden Resultaten. Diesem Uebelstand sollte der Art. XXIV helfen, indem es dem französischen König selbst das Strafrecht auf die Korsaren überträgt, ohne dass die Ausübung desselben zu einem Zwiespalt zwischen den beiden Monarchen führen könnte, „das völkerrechtliche Zugeständnis der Pforte Ohnmacht gegen den Uebermut der Barbaresken“<sup>1)</sup>. — Betreffs der diplomatischen Immunitäten finden sich auch hier einige neue Bestimmungen. Dem Gesandten ist das Recht anerkannt, auf die importierten Stoffe und Nahrungsmittel, die zu seinem persönlichen Gebrauch sind, keinen Zoll zu zahlen (Art. XXXIII und XXXIV), eine Bestimmung, die heute von allen Staaten anerkannt ist. Aber der nächste Artikel erstreckt dieses Privileg auch auf die Konsuln, und dies bedeutet noch heute eine besondere Immunität der Jurisdiktionskonsuln<sup>2)</sup>. — Bemerkenswert ist, dass auch hier die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer des französischen Konsulats nicht nur den Untertanen des Sultans „qui trafiquent les lieux de nos ennemis“ auferlegt wird (Art. XXVIII), sondern auch den Franzosen, die in der Levante handeln.

Neue Rivalitätskämpfe Englands und Frankreichs bezgl. der Schutzgewalt.

Diese sind die bemerkenswertesten Neuerungen, die die Kapitulation von 1604 brachte. Im grossen Ganzen erhielt sie die früheren Privilegien aufrecht, und hauptsächlich die Artikel betreffs der Schutzgewalt verleihen ihr eine gewisse historische Bedeutung. Jedoch war die Frage des Protektorats lange nicht endgültig geregelt. — England hatte auf seine Ansprüche nicht verzichtet. Hammer spricht von einer Erneuerung der englischen Kapitulation in demselben Jahre, aber Englands Gesandte Sir Thomas Glauwer hatte

---

1) v. Hammer, Geschichte, Bd. III, S. 567.

2) Auf Grund besonderer Vereinbarungen kann jedoch den Konsuln die Befreiung solcher Abgaben zugestanden werden, auch in christlichen Ländern.

gegen den Widerstand des neuen französischen Botschafters Salignac, der de Brèves ersetzte, zu kämpfen, auf dessen Instruktionen noch immer die Revokation der englischen Kapitulation stand. Ein Anlass zu besonders langen Unterhandlungen gab das Protektorat der Vlāmen, deren Verkehr mit der Levante ein sehr reger war, obwohl sie erst seit 1597 nach dem Orient kamen. Aber schon i. J. 1598 hatte der französische Gesandte einen Firman<sup>1)</sup> zu Gunsten ihres Handels bewirkt, unter der Bedingung, dass sie sich unter französischen Schutz stellen würden. Unter dem Vorwand, dass die Vlāmen Untertane der Königin waren, wollte England auf die Niederländer selbst den Schutz ausüben und es scheint, dass sie schon vor 1600 dahingehende Privilegien erlangt hatten. Obwohl der Grossvezir Salignac versichert hatte, dass er nicht gegen französische Interessen handeln würde, brachte es Glauwer<sup>2)</sup>, dank seiner Geschenke, zu einer heimlichen Bestätigung der englischen Kapitulation und des englischen Protektorats. Sowie er davon Nachricht erhielt, verlangte Salignac die volle Revokation der englischen Kapitulation. Die Pforte suchte die Sache dadurch zu schlichten, dass sie dem einen Staate den Schutz der Vlāmen, dem andern den der Holländer anbot. Aber Salignac nahm diese Offerte nicht an, liess sich die englische Kapitulation geben, woraus er sich begnügte, den streitigen Artikel zu streichen, und zu gleicher Zeit sorgte er um eine noch günstigere Erneuerung seiner eigenen Kapitulation<sup>3)</sup>.

Frankreich. Hatti Sherif von 1607.

Er erhielt auch 3 Jahre später einen Hatti Sherif<sup>4)</sup>, worin das Schutzrecht Englands ausdrücklich zurückgenommen wurde, mit der Erklärung, er sei durch Betrug Englands zu Stande gekommen. — Und diese so charakteristische

---

1) Abgedr. in Dumont, Bd. V, 1, S. 558. — Siehe Rey, S. 136.

2) Rey S. 140 sagt i. J. 1605. Hammer, Geschichte, Bd. II, S. 660 spricht von einer Erneuerung i. J. 1604, Miltitz i. J. 1605 (Bd. II, T. 2, S. 785.)

3) Siehe Rey S. 138, 141.

4) Abgedr. in Testa I, S. 152. Teilweise Rey S. 506, Nora-dounghian I, S. 108.

Politik der Pforte gebraucht keiner weiteren Kommentare. Jedoch wurde auch nach dem Hatti Sherif vom Jahre 1607, der die Sache zu Gunsten der Franzosen entschieden zu haben schien, die Frage des Schutzes über die Vlāmen nicht endgültig geschlossen und England kam bald wieder zum Angriff. Die Streitigkeiten, die aus dieser Frage entstanden, die Kleinlichkeit der französischen Vertreter die bis dahin ging, die Erstattung der Steuern für zwei in Alep ausgeladene vlāmische Schiffe zu verlangen, warfen auf den Verkehr des Auslandes in der Levante im allgemeinen das schlechteste Licht. Die öffentliche Meinung in der Türkei erhob sich gegen die streitenden Parteien und man dachte schon ernstlich daran, den Verkehr Europas überhaupt zu schliessen<sup>1)</sup>. Zu diesem Resultate brachte es beinahe die Wohltat des französischen Protektorats! Erst i. J. 1609<sup>2)</sup> erledigte ein Firman die Frage, nach welchem man beschloss, die zwei-prozentige Steuer der vlāmischen Schiffe zu teilen, und eventuelle Streitigkeiten einem gemischten Schiedsgericht, aus zwei englischen und zwei französischen Kaufleuten gebildet, vorzubringen, mit dem venetianischen Bailo als höchste Instanz<sup>3)</sup>.

#### Kapitulation mit **Niederlanden** (1612).

Uebrigens dauerte es nicht lange, bis die Niederlande selbst zum Abschluss einer Kapitulation kamen. Trotz des Widerstands des französischen Gesandten kam am 6. Juli 1612 mit den Vereinigten Ländern die erste Kapitulation<sup>4)</sup> zustande. In Form eines einseitigen Gnadenbriefs, wie es die Regel war, gewährt diese Kapitulation die gleichen Rechte wie den Engländern und Franzosen, was bezüglich des Verkehrs ausdrücklich schon im III. Art. ausgesprochen wird. — Die Freiheit des Verkehrs wird durch den Art. IV gesichert und die schon oben erwähnten Exemptionen des Ausfuhrverbots

---

1) Siehe Rey S. 141—143.

2) *ibid.* S. 143 und Anm.

3) Hammer spricht von einer Erneuerung der französischen Kapitulation i. J. 1609. Siehe Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 40.

4) Abgedr. in Dumont, Bd. V, P. 2, S. 206. — Miltitz, Bd. II, T. 2, S. 949 etc. — *Treaties Tuckey*, S. 334.

gewisser Waren im Art. IX. — Auf die Waren sind 3% Zoll zu zahlen (Art. XVII, XLII, LXIV). — Die Kaufleute sollen nicht gezwungen sein, gegen ihren Willen Waren zu kaufen (Art. XXVII). Auf ihr gemünztes Gold soll keine Taxe erhoben werden (Art. V). Die Schiffe dürfen nur einmal an den Dardanellen durchgesucht werden (Art. XLII). Feindliches Gut wird gedeckt von der holländischen Flagge (Art. XXV). Den Gestrandeten soll Hilfe geleistet werden (Art. XXVIII). Contrebandeführer werden nicht in Gefangenschaft gebracht (Art. VII) und ebenso bleibt ein Niederländer frei, der sich auf einem Piratenschiff befindet (Art. VIII). Die Korsaren werden bestraft (Art. XXI). — Die individuelle Verantwortlichkeit wird durch die Art. XXIX und XXXIII zugesichert. — Die Niederländer werden von Kopfsteuern und anderen Taxen entlastet (Art. XXIV). Sie haben in ihren Wohnungen des Recht, Wein zuzubereiten (Art. XVI), eine Bestimmung, die sich auch in den Kapitulationen der nächsten Zeit wiederfinden wird; dies war insofern von Bedeutung, dass der Koran, wie bekannt, den Türken den Weingenuss verbietet. — Der Uebergang eines Niederländers zu türkischer Staatsangehörigkeit ist nur unter Zuziehung des Drogmans von Wirksamkeit (Art. XXXI). Wird ein niederländischer Kaufmann Türke, so darf der Gesandte oder Konsul ihm die Waren, die anderen christlichen Kaufleuten gehören, entziehen, um sie den Eigentümern zurückzugeben (Art. L). Stirbt ein Niederländer, so soll sein Eigentum den Erben übergeben werden (Art. XXX). Niemand wird unter dem Vorwand belästigt, dass er dem heiligen Recht zuwidergehandelt hat (Art. XXXII). Keine Klage eines Türken wird ohne Beweisurkunde zugelassen (Art. XXXI). Prozesse zwischen Niederländern sind nur von ihrem Gesandten oder Konsul abzurteilen (Art. XI). „Wenn jemand eine Streitigkeit mit einem der Untertanen der Niederländer hat und ihn vor den Kadi bringt, wird dieser die Sache nicht erkennen können, bevor der Drogman zugegen ist“. Andererseits darf dieser sich nicht böswillig verspäten (Art. XXVIII). — Der Artikel LIV gewährt das Recht der freien Wallfahrt nach Palästina und eine besonders schlechte Erfahrung der

Niederländer muss zu dem Zusatz geführt haben, dass man die Holländer nicht unter dem Vorwand hindern sollte: Ihr seid Lutheraner; wir wollen sie den Ort nicht sehen lassen (Art. LIV). — Eine sehr wichtige Klausel, die, soviel wir wissen, auf keiner früheren türkischen Kapitulation zu finden ist, gewährte Niederland das Recht, Konsuln an irgendwelchem Ort des osmanischen Territoriums zu ernennen (Art. XXXVI). Der Konsul soll das Recht haben, sich beliebig Janissaren und Drogmane zu wählen (Art. XXIV). Diese bildeten die bewaffnete Garde des Konsulats; sie genossen bezüglich der Steuer-Exemptionen dieselben Privilegien als die niederländischen Kaufleute (Art. XXXIV). [Dieses traditionelle konsularische Privileg hat sich bis heute bewahrt und erst im letzten Jahrhundert wurde es insofern eingeschränkt, als die Zahl der Janissaren und Drogmane durch das *Réglement relatif aux consulats étrangers* vom 9. August 1863 fest geregelt wurde.] Schliesslich ist die Person des Konsuls unantastbar und Prozesse gegen ihm müssen vor die Hohe Pforte selbst gebracht werden.

#### Beziehungen der Pforte mit Oesterreich.

Sehr bald nach Abschluss der holländischen Kapitulation trat eine neue Macht, Oesterreich, in die Reihe der Staaten, die direkt Kapitulationen erworben hatten. Seine fortwährenden Kriege hatten keine offizielle Bestätigung von Handelsbeziehungen mit der Pforte zu Stande kommen lassen. Gerade die Natur der Beziehungen Oesterreichs und der Türkei widerspiegeln sich in interessanter Weise in ihren Kapitulationen und verleiht diesen einen Charakter, auf deren Besonderheit nicht genug hingewiesen worden ist. Und doch ist es auffallend, dass hier die ersten den Handel betreffenden Bestimmungen, die den Kapitulationen ähnlich sind, auf Friedensverträgen zu finden sind. Zwar war dies schon bei Venedig der Fall gewesen. Hier gewinnen aber diese Bestimmungen eine viel allgemeinere Bedeutung und zweifellos ist von allen noch heute mit der Türkei in Vertragsbeziehungen stehenden Staaten Oesterreich der erste, der Kapitularprivilegien auf Friedensverträgen gebracht hat,

also auf Urkunden, über deren Vertragscharakter kein Zweifel bestehen kann.

Wiener Vertrag mit Oesterreich (1615).

Auf dem Wiener Vertrag, der zwischen Matthias von Oesterreich, deutschem Kaiser, und Sultan Ahmed I. am 1. Juli 1615 abgeschlossen<sup>1)</sup> und am 1. Mai 1616 mit einigen Veränderungen ratifiziert wurde, der Vertrag, der den von Sitva-Toroc vom 11. November 1606 veränderte, erneuerte und auf zwanzig Jahre verlängerte, befinden sich die ersten den österreichischen Handel betreffenden Bestimmungen<sup>2)</sup> sowie die wichtigeren der Freiheiten, die wir auf den üblichen Kapitulationen gefunden haben. Nach dem Art. VII dieses Vertrages ist die religiöse Freiheit, nach dem Art. IX die Freiheit des Handels, nach dem Art. X die Freiheit des Verkehrs den im Besitz persönlicher Schutzbriefe sich befindenden österreichischen Untertanen zugesichert. Ausserdem befindet sich hier auch (Art. X Abs. 2) die Bestimmung, die die Einmischung des Fiskus in den Nachlass eines verstorbenen Kaufmanns verbietet, sowie das Verbot, österreichische Schiffe zurückzubehalten, wenn diese die Zollgebühren schon entrichtet haben. Endlich ist bemerkenswert die hier zum erstenmal, wie wir glauben, vorkommende Bestimmung, die in ihrem Text folgendermassen lautet: *Quod si mercatores inter se, vel cum aliis, litem aliquam se controversiam habuerunt, cadio loci illius cognoscere causam super valorem 4000 asperinorum non possint sed coram cadio portae dijudicetur* (Art. X, Abs. 2). — Diese Bestimmung, auf die wir zurückkommen werden, bietet heute nur historisches Interesse, da sie schon seit geraumer Zeit ausser Kraft gesetzt ist. — Jedoch war eine nähere Regelung der Handelsinteressen zwischen den beiden Staaten erforderlich, zunächst weil kein früherer Text die Einsetzung dieser offiziell an-

---

1) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. IX. Dumont a. a. O. Bd. V, 1, S. 113. Treaties, S. 7. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 112. Teilweise in Miltitz, Bd. II, T. 2, S. 1111.

2) Nach dem Art. II des folgenden Vertrags sollen am 9. Dezember 1606 schon Kapitulationen abgeschlossen worden sein. Ihr Text ist uns aber nicht bekannt.

erkannte, obwohl der Wiener Vertrag von Konsuln und Gesandten sprach.

#### Kapitulation mit Oesterreich (1617).

Durch Vermittelung zweier italienischer Edelmänner, die in Konstantinopel als ausserordentliche Gesandte Oesterreichs handelten<sup>1)</sup>, wurde am 25. Juli 1617 ein Gnadenbrief erworben, der genauere Bestimmungen enthält. Um dieses Privileg, welches sehr wenig bekannt wird<sup>2)</sup> und schon von der damaligen Diplomatie sehr schnell in Vergessenheit geraten ist<sup>3)</sup>, wird mit Unrecht mit dem Friedensvertrag verwechselt. Er ist ein Ausfluss davon, aber insofern für uns davon zu unterscheiden, dass er äusserlich ganz einseitig erscheint und gemäss den anderen Kapitulationen die Form eines Gnadenbriefes („Zusageschreiben“ im deutschen Text) bewahrt. Diese Kapitulation enthält die wichtigsten Bestimmungen, die 80 Jahre später im Vertrag von Passarowitz aufzufinden sind. Der Art. I gewährt das Recht, „dem Brauch gemäss“, Konsuln zu unterhalten mit dem Generalkonsul in Konstantinopel, ein Privileg, sagt Testa, das eine besondere Bemerkung verdient, da andere Staaten, wie z. B. England, erst nach schwierigen und langen Unterhandlungen es erwerben konnten. Im Ganzen ähnelt dieses Privileg sehr den schon besprochenen Kapitulationen. — Auch hier wird die Befreiung von Steuern, die Konsulargerichtbarkeit, die Bestimmung, dass Prozesse über 4000 Aspern vor die Pforte gehören, die Unantastbarkeit des Konsuls wiederholt. — Die Kaufleute müssen Pässe bei sich haben (wegen der Vizinität der Grenzen) (Art. II) und sie werden begleitet, falls Gefahr droht (Art. III) und bemerkenswert ist, dass die Pforte selbst hier der Unabhängigkeit des österreichischen Handels einen zwingenden Charakter verleiht: „Die Kaufleute der Staaten des römischen Kaisers, diese des österreichischen, spanischen Hauses und andere Untertanen müssen unter der Flagge des römischen Kaisers ankommen, sonst wird ihnen der Eingang verboten.“ Charakteristisch

1) Miltitz II, 2, S. 1413.

2) Testa IX, S. 37 Anm.

3) Hammer IV, S. 21.

Neutralität an Bord an und räumen das Recht der Küstenfrachtfahrt ein. Schliesslich dürfen die Pilger nicht belästigt werden (Art. XIV), eine Bestimmung, die in späteren Verträgen Oesterreichs, namentlich in traité de trêve von 1642 (Art. VII)<sup>1)</sup>, aufrechterhalten wurde.

In den nächsten Jahrzehnten gewährte die Pforte keine wichtigen neuen Kapitulationen, bestätigte blos die früheren und trat mit keiner neuen Macht diesbezüglich in Unterhandlungen. Wir werden uns also begnügen, die Erneuerungen aufzuzählen, die bis zu den Kapitulationen Frankreichs und Englands in den siebziger Jahren keine wesentlichen Neuerungen brachten. Vor allem wurden für die Sicherstellung des Handels vor den drei Räuberstaaten Algier, Tunis und Tripolis Bestimmungen getroffen. Da wie oben gesagt, die osmanische Regierung nicht helfen konnte, entstanden im Laufe des XVII. Jahrhunderts besondere Verhandlungen und Verträge der Mächte mit diesen Titularuntertanen des osmanischen Reiches, ohne dass sich die damalige Diplomatie gescheut hat, mit diesen Räubern Verträge zu schliessen oder die Pforte sich befremdet, über diese Anerkennung ihrer Vasallenstaaten als halb unabhängige Mächte.

#### Kapitulationen mit Venedig (1604—1671).

Venedig hatte auf Grund der Erneuerung von 1595 i. J. 1604 ein Diplom im XIII. Artikel erworben, wodurch bestätigt wurde, dass die venetianische Flagge alle auf venetianischen Schiffen Reisende schützen soll. Die Pilger dürfen nicht belästigt werden (Art. XII). Bezüglich der gerichtlichen Immunitäten wird bestimmt: Prozesse unter Venetianern sind vor dem Bailo (Art. III), Prozesse gegen den Konsul vor die Hohe Pforte (Art. XII) zu bringen. Uebrigens wurde im Dezember desselben Jahres die Kapitulation erneuert<sup>2)</sup>. Im Jahre 1615 erhielt Venedig ein neues „Berat“, das die früheren Bestimmungen ergänzt, darunter das Recht, das die Kirche der heiligen Orte zu reparieren

1) M. 1482.

2) Miltitz, Bd. II, T. 2, S. 1481. Hammer (Geschichte), Bd. II, S. 680.

einräumt (Art. XIII) und die Belästigung der Drogmane verbietet (Art. XI)<sup>1)</sup>. Andere Erneuerungen der Kapitulationen traten i. J. 1618<sup>2)</sup>, des Berats i. J. 1619<sup>3)</sup> und i. J. 1624 anlässlich der Tronbesteigung Murads V.<sup>4)</sup> ein. Im Jahre 1639 kam ein Friedensvertrag<sup>5)</sup> zu Stande, welcher auch die Handelsbeziehungen und die Verfolgung der Kosaren regelt, aber keine Bestimmungen über Konsularjuridiktion enthält. Im Jahre 1640 bewirkte Venedig abermals eine Erneuerung<sup>6)</sup>, dann erst nach dem Vertrage von Kreta i. d. J. 1669 und 1670<sup>7)</sup> mit Erweiterung der früheren Bestimmungen, und im nächsten Jahre erhielt sie bezüglich ihres Handels ein „Numayoum“<sup>8)</sup>.

#### Kapitulationen mit Genua (1612—1665).

Genua, das sich fortwährend im Krieg mit der Pforte befand, hatte sein Privileg von 1453 erst im Jahre 1612 bestätigt gesehen<sup>9)</sup>. In seinem Friedensvertrag hatte sich Genua das Recht stipuliert, einen Bailo in Konstantinopel halten zu dürfen. Jedoch scheint es nicht, dass es die Vollziehung dieser Bestimmungen verlangt hatte, und bis Ende des XVII. Jahrhunderts handelte es unter fremdem Protektorat. Erst i. J. 1669 nahm es seinen früheren Plan wieder auf, schickte den Mis. Durazzo als ausserordentlichen Gesandten nach Konstantinopel, um eine neue Kapitulation zu schliessen. Dem Gesandten gelang es die Gunst des Vesirs zu gewinnen, der ihm Schutz gegen den Widerstand Englands und Frankreichs versprach und i. J. 1665 kam es zu einer Kapitulation<sup>10)</sup>, welche Freiheit des Handels und Verkehrs

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, S. 1482.

2) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 43, nach Archiven. Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1482.

3) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 44, nach Hammer. — Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1482.

4) Hammer (Geschichte), Bd. III, S. 27.

5) Abgedr. in Dumont a. a. O. Bd. VI, T. 1, S. 180.

6) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 48, nach Hammer. — Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1482.

7) Noradounghian a. a. O. S. 51.

8) Noradounghian a. a. O. S. 52.

9) Abgedr. in Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 111.

10) Abgedr. in Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 124.

(Art. II) gewährt, die konsularische Jurisdiktion bestätigt (Art. 15) bei gemischten Prozessen die Anwesenheit des Dragomans erfordert (Art. 17), und schliesslich im Art. 21 ausdrücklich die Unabhängigkeit Genuas anerkennt und die Meistbegünstigungsklausel neben vielen der üblichen Bestimmungen enthält. — Jedoch konnte diese Herstellung des Friedens den Niedergang des genuesischen Handels nicht verhindern und bald darnach mussten die Genueser wieder sich unter den Schutz Frankreichs oder anderer mächtigeren Staaten stellen<sup>1)</sup>. — Die Kapitulation von 1665 hatte besonders die Wut Frankreichs erregt, dessen Gesandter de la Haye mit der veralteten Instruktion gekommen war, Englands und Hollands Verkehr unter französischen Schutz zu bringen, und der dazu auf das Protektorat über die Genueser nun auch verzichten musste. Frankreich rächte sich dadurch, dass es dem genuesischen Handel in der Folge möglichst schadete.

#### Kapitulationen mit **Toskana** (1665).

In demselben Jahre hatte Toskana ein Firman zu Gunsten ihres Handels erhalten und obwohl eine versuchte Erneuerung i. J. 1668 ihr nicht gelang, erlangte sie ein „Berat“, das ihr das Recht bestätigte, sich unter österreichische Flagge zu setzen<sup>2)</sup>. —

#### Kapitulationen mit **Holland** (1624—1634).

Hammer spricht von einer Erneuerung der Kapitulationen Polens i. J. 1624 und 1665<sup>3)</sup>. Holland hatte i. J. 1624 und besonders 1634 seine Kapitulation von 1612 erneuern lassen. Obwohl der niederländische Handelsverkehr im Orient seit der Kapitulation von 1612 sehr zugenommen hatte, zogen noch immer die Holländer französischen, englischen oder italienischen Schutz vor, bis zum Abschluss ihrer grossen Kapitulation von 1680<sup>4)</sup>. Ihr Levantehandel wurde nicht durch eine Levantegesellschaft verwaltet, aber eine Direktions-

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 307.

2) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1472.

3) Abgedr. in *Noradounghian* a. a. O. Bd. I, S. 124.

4) Hammer, *Geschichte*, Bd. III, S. 535.

kammer wurde i. J. 1624 in Amsterdam gegründet und es wurden besondere Verordnungen erlassen, die alle Kaufleute im Orient verpflichteten<sup>1)</sup>.

#### Kapitulationen mit England (1622—1675).

Englands Kapitulation war wiederholt, namentlich im Jahre 1622, erneuert worden,<sup>2)</sup> und auch i. J. 1624, sowohl wie in diesem Jahre die französische, venetianische, polnische, holländische und siebenbürgische Kapitulation und der österreichische Vertrag<sup>3)</sup>. Im Jahre 1641 kam es zu einer Erneuerung, die wörtlich in der grossen Kapitulation von 1675 wiederholt ist<sup>4)</sup>. Ebenso i. J. 1662 erlangte der englische Botschafter Winchelsea die Erneuerung der Kapitulation und den dazu gewünschten Zusatz zu dem mit Algier geschlossenen Frieden, dass englische Schiffe keiner Untersuchung unterliegen sollen. Alle diese Kapitulationen sind in ihrem Text uns nicht bekannt, die grosse Kapitulation aber von 1675 resumiert und wiederholt sie alle, sodass wir bei Betrachtung derselben mit den in den obigen Bestätigungen, Erneuerungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen bekannt werden.

#### Beziehungen mit Frankreich (1604—1673).

Was Frankreich anbelangt, so spricht Hammer von einer Erneuerung der Kapitulation i. J. 1609<sup>5)</sup>. und Rey von einer selben i. J. 1614<sup>6)</sup>, aber keiner dieser Akte ist bekannt. Seit dem Regierungsantritt Ludwigs des XIII.

---

1) Siehe Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 240. Rey a. a. O. S. 144.

2) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1669 nach Hammer.

3) Hammer, Bd. III, S. 27, sagt durch die Unterhandlung des Gesandten Sir Thomas Roe; es ergibt aber aus dem Text der Kapitulation von 1675, dass dieser nur die Erneuerung von 1622 zu Stande brachte und dass es gleich nach dem Regierungsantritt Murads zu keiner Kapitulation kam. Denn erst beim zweiten Gesandten unter Murad, Sir Bendish, wurden die früheren Kapitulationen bestätigt und erneuert (s. Kapitulation von 1675 vor dem Art. 54). Zu bemerken ist weiter, dass die Kapitulation von 1675 (vor Art. 47) von einer Erneuerung bei dem Regierungsantritt Osmans, also i. J. 1618, spricht.

4) Abgedr. in Noradounghian, Bd. I, S. 124.

5) Noradounghian, Bd. I, S. 40.

6) Rey, S. 145.

hatten sich die freundschaftlichen Beziehungen derartig abgeschwächt, dass die Pforte sogar i. J. 1618 den französischen Gesandten hatte einsperren lassen. Der König verlangte sofort Genugthuung, die ihm auch gewährt wurde und die Kapitulationen wurden darnach erneuert. — Eine weitere Erneuerung geschah i. J. 1640.

#### Organisation des französischen Levantehandels.

Im allgemeinen ist es mehreren Schriftstellern aufgefallen, dass die lange Reihe von Sultanen, die sich von 1604 bis 1675 folgten, keine wesentliche französische Kapitulation zu Stande gebracht hatten und geben als Gründe die inneren Kämpfe der Türkei an<sup>1)</sup>. Es ist zweifellos, dass in den Beziehungen Frankreichs zur Türkei eine Aenderung eingetreten war, worunter der französische Levantehandel notwendigerweise zu leiden hatte. Erst unter der Verwaltung Colberts wuchs wieder dieser und zwar bis zu einer staatlichen Institution. Colbert, der Abladungsorte für den französischen Handel suchte, vermehrte bedeutend die Handelsmarine, schuf die Levante- und die nördliche Kompagnie i. J. 1666, der er das Monopol des Handels in der Levante übertrug, schaffte die „bourses de langues orientales“. Eine Regelung des Levantehandels war insofern sehr notwendig, als der Orient eine Masse von Geldmachern anzog, deren Verhalten in gewisser Masse die türkischen Verletzungen der Kapitulationen rechtfertigte, und auch unter den Konsuln waren nicht wenige gewissenlose und unfähige. Colbert regelte die Konsularämter, unterstellte sie dem Marine-Ministerium und die im Jahre 1681 ergangene Ordonnance de la Marine legte den Grundstein zur Organisation des französischen Konsulatwesens (s. Titel IX) und führte ein Kollegialgericht aus Kaufleuten der Kolonie für alle Civil- und Strafsachen unter Franzosen (s. II. Teil K. III. 4.) ein. Der Niederlassung im Orient wurden erschwerende Bedingungen gesetzt. Es wurde dazu die Bürgschaft der Marseiller Handelskammer erfordert, die erst nach Prüfung des

---

1) So Pélissié a. a. O. S. 57 ff.

Personenstandes des Kaufmanns und Kautionsstellung dieses Recht gewährte.

Beziehungen **Frankreichs** mit der Türkei vor der Kapitulation von 1673.

Diese gründlichen Reformen mussten in späteren Jahren ihre Früchte tragen. Vorläufig war der Zustand im Orient für beide Seiten unerträglich. Dass der Handel nicht ungestört gedeihen konnte, ohne eine Regelung desselben auch seitens der dortigen Regierung, ist klar. Im Orient, wo das „prestige“ alles war, genügte eine einfache diplomatische Bestätigung der Privilegien nicht. Die Kapitulationen wurden nicht nur fortwährend verletzt<sup>1)</sup>, es entstanden Gebräuche, die derem Sinne und Text widersprachen und gegen welche alle Protestationen der Gesandten fruchtlos blieben. So mussten Franzosen 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Zoll zahlen, obwohl sowohl der Text ihrer Kapitulationen wie die Meistbegünstigung wollten, dass sie gleich Engländern und Niederländern nur 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> zahlen sollten. Die Franzosen wurden fortwährenden arbiträren Taxen ausgesetzt, die Barbareskenpiraterien nahmen immer zu; ausserdem eine Beleidigung an den Gesandten de la Haye und die noch nicht vergessene Befreiung anderer Staaten vom französischen Protektorat, namentlich der Vertrag mit Genua von 1665, waren Gründe genug, um eine prompte Erneuerung zu motivieren. Aber der Gesandte versuchte vergebens in diesem Sinne zu wirken. Andererseits gaben damals noch, wie bereits gesagt, auch die Franzosen zu Klagen seitens der Türkei Anlass. Eine grosse Zahl Privatschiffe der Franzosen plünderten die Türken unter der Flagge ihrer Feinde. Die Franzosen dienten auf feindlichen Schiffen und der Geldverkehr geschah mit falschen Münzen<sup>2)</sup>. Ausserdem hatten die Türken grossen Verdacht, dass Frankreich in dem letzten Kriege von 1645—1670 den Venetianern in Kreta geholfen hatte. „On a fait la guerre en Europe pour de

---

1) Siehe ein Beispiel davon in den Memoiren des Chevaliers d'Arvieux, abgedr. in Testa a. a. O. Bd. II, S. 157. Ein Marseiller Kaufmann war auf blosser Beweisaussagen türkischer Zeugen zur Zahlung von 18000 Piaster verurteilt.

2) Mémoires du Chevalier d'Arvieux, in Testa a. a. O. Bd. II, S. 157.

moindres sujets et je ne crois pas qu'on puisse dire que nous avons la paix avec le grand Seigneur“ berichtet d'Arvieux. Vergebens suchte de la Haye durch Abschluss neuer Kapitulationen diesem Zustande ein Ende zu machen. Die Stellung des Gesandten war eine traurige. Die Intriguen und die Geldsucht der Pforte, sowie die Rivalität Englands machten sein Amt unhaltbar. Er drohte nach der Kapitulation von Genua, dass der König ihn wegen mangelnder Rücksicht abberufen würde und nur einen Agenten in Konstantinopel lassen würde. Aber weder seine Bitten um Zurücknahme der genuesischen Kapitulation halfen ihm, noch seine Drohungen, auf die die Pforte antwortete, dass sie offen zum Ein- und Ausgang stehe. Er wurde auch wirklich abberufen und darauf schickte die Pforte im Jahre 1669 einen ausserordentlichen Gesandten nach Paris, um die Gründe der Abberufung klarzustellen, worauf Herr von Nointel den Gesandtenposten erhielt<sup>1)</sup>. Wie gering selbst dann das Ansehen Frankreichs in der Türkei war, kann man aus dem charakteristischen Briefe, durch welchen der Grossvesir Nointel eine Audienz gewährte und was bei dieser Audienz der französische Gesandte aussetzte, ersehen<sup>2)</sup>.

#### Kapitulation mit **Frankreich** (1673).

Nointel reichte der Pforte ein Mémoire seiner Ansprüche ein<sup>3)</sup>, worin mehrere Artikel sich auf ein religiöses Protektorat Frankreichs bezogen. Denn neue Interessen verfolgte nun Frankreich in der Levante. Durch den Schutz der Katholiken wollte Richelieu Frankreich zu der Suprematie im Orient führen. Schon i. J. 1631 hatte Frankreich eine Kapitulation abzuschliessen versucht, welche die Niederlassung von Jesuiten und Kapuziner frei lassen sollte, doch vergebens. Dazu wurden sogar die Heiligen Orte von den Griechen erobert, deren häufige Angriffe die Firmans, die Ludwig XIII. zu Gunsten der Latiner wiederholt erlangte, wirkungslos machen sollten. Ausser dem Anspruch auf eine Anerkennung

---

1) Hammer a. a. O. Bd. III, S. 621 ff.

2) Hammer a. a. O. Bd. III, S. 695.

3) Pélissié a. a. O. S. 61.

Frankreichs Schutzgewalt über die römische Kirche im Orient enthielt das Gesuch des französischen Gesandten die Bitte um Einfügung einer Klausel über die exklusive zivile Schutzgewalt Frankreichs auf alle Angehörige von Staaten, die keinen Residenten in Konstantinopel unterhielten, nebst eingehenden Bestimmungen über Reduzierung des Zolltarifs und Regelung der Handelsbeziehungen. Auf die Annahme des Gesuchs Frankreichs war die Pforte immer noch nicht gut disponiert, besonders nach dem Feldzug des Herzogs von Beaufort in Kreta, und sagte bitter zum französischen Gesandten: „Die Franzosen sind unsere Freunde, doch wir finden sie immer auf dem Wege unserer Feinde.“ Die Unterhandlungen wurden lang und schwierig, besonders was das Protektorat anbelangt<sup>1)</sup>. Jedoch ward die Kapitulation schon im nächsten Jahr der Ankunft Nointels erneuert, aber die Unterschrift wurde 2 Jahre verspätet unter dem Vorwande des bevorstehenden polnischen Feldzugs<sup>2)</sup>. Es ist zweifellos, dass die Kapitulation mit den Ansprüchen der französischen Regierung nicht gänzlich zusammenfällt. Vor allem wird dem König Frankreichs nicht der gewünschte offizielle Titel des Beschützers des Katholizismus erteilt. Die Kapitulation von 1673<sup>3)</sup> wiederholt zuerst die früheren; Zusatzartikel regeln die näheren Privilegien. Zwar sichert der 1. Zusatzartikel den Schutz der Latiner Religiösen ebenso in den Domänen des Sultans, wie in Palästina, aber diese Schutzgewalt erstreckt sich hier nur auf Religiöse, die Untertanen des französischen Königs sind. Von Schutz über Katholiken überhaupt, auch über die christlichen Untertanen der Pforte, wird hier nicht gesprochen. Art. 2 gewährt freien Verkehr der Pilger der Heiligen Orte; Art. 3 die Freiheit des Kultus, Benutzung der Kirchen, die Erlaubnis, die verbrannte Kirche von Galata wiederzubauen; Art. 4 die Erlaubnis, den Kultus in derselben zu feiern. Von dem Verlangen, dass die Heiligen Orte, die von den Griechen usur-

---

1) Rey a. a. O. S. 150 ff.

2) Hammer, Geschichte, Bd. III, S. 644.

3) Abgedr. in Dumont a. a. O. Bd. VII, 1, S. 231. Treaties, S. 193. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 136. Diplomate, S. 130.

piert worden waren, den Katholiken zurückgegeben wurden, war keine Rede, und die Griechen sollten sie noch bis ins Jahr 1690 behalten. Auch die Exklusivität des Handelsprotektorats Frankreichs wurde nicht seinem anachronischen Wunsche gemäss ausdrücklich angeordnet. Es wurde, trotz der Anstrengungen des französischen Gesandten<sup>1)</sup>, nur fakultativ den Staaten, die keine Gesandten hatten, namentlich Portugal, Sicilien, Castillien, Messina, überlassen, unter französischer Flagge zu fahren<sup>2)</sup>). Abs. 7 will, dass die Franzosen die Steuer Mezeterie Konstantinopols und Galatas gleich den Engländern bezahlen. Abs. 8 gemäss dem Wunsche Nointels, dass die französischen Kaufleute statt in Geld den Zoll in Waren zahlen dürfen, wenn die Zollbeamten die Waren überschätzen, und auch Abs. 9 und 10 sichert die nur einmalige Entrichtung der Zollgebühren. Abs. 11 erlaubt Wein zu machen und zu importieren zum eigenen Gebrauch. Zum ersten Mal findet sich in französischer Kapitulation im Absatz 12 die Bestimmung, dass Prozesse, Muselmänner gegen Franzosen, im Wert von über 4000 Asper vor den grossen Diwan gehören. Art. 13 befreit die Franzosen von dem „prix du sang“ für den Fall, dass eine Leiche in ihrem Quartier sich finden würde. Art. 14 schliesslich erstreckt auf die Diener der Gesandtschaft die den Franzosen erteilten Privilegien.

Die Entwicklung des Levantehandels auf der Grundlage der Reorganisation, die Colbert getroffen hatte, nahm infolge dieser Kapitulation rasch zu, wurde aber sehr bald durch die Kämpfe Frankreichs mit Spanien wieder gestört, und das finanzielle System Laws hatte auch im Orient eine sehr schädliche Nachwirkung.

#### Kapitulation mit **England** (1675).

Der Erfolg Frankreichs hatte als natürliche Folge, dass auch das rivale England seine Interessen in den nächsten

---

1) Rey a. a. O. S. 151—152.

2) Es scheint insofern hier ein Widerspruch vorzuliegen, als in dem Präambel zu den Zusatzartikeln die Pforte die ausschliessliche Schutzgewalt Frankreichs anerkennt. Dies bezieht sich jedoch nur auf die vorhergehende Kapitulation.

Jahren besonders intensiv verteidigte. Im Jahre 1675 brachte es eine Kapitulation<sup>1)</sup> zu Stande, die alle Privilegien der früheren resumiert und die heute noch die rechtliche Grundlage der Beziehungen Englands und der Pforte bildet. Sie ist die erste so ausführliche und enthält unendliche Wiederholungen. Obwohl die meisten Artikel der englischen Kapitulation eine bloße Bestätigung der früher erteilten Privilegien bedeuten und namentlich, wie oben erwähnt, der ersten englischen Kapitulation mit den Zusätzen, zu denen die verschiedenen Erneuerungen führten, so möchten wir hier einen kurzen Ueberblick der Kapitulation von 1675 geben, als resumierend und grundlegend der heutigen Privilegien Englands.

Freiheiten betreffs des Handels und Verkehrs zu Land und zu Meer. Für die Freiheit des Handels und Verkehrs ist reichlich gesorgt (vgl. namentl. Art. 1, 2, 3, 5, 7, 17, 30, 31 ff., 38 ff. etc.). Die einzelnen Bestimmungen sind: Ungehindertes Verkehr zu Land und zu Meer (Art. 1). Befreiung der arretierten Reisenden zu Land (Art. 2). Die Kaufleute dürfen beliebig einkaufen (Art. 5). Alle Häfen stehen den englischen Schiffen offen (Art. 3, 23). Es wird jedem Schiff, dem Munitionen fehlen, geholfen (Art. 4, analog Art. 38). Versprechen von Bergung und Hilfeleistung in Seenot — die Lokalbrigaden haben dabei mitzuwirken (Art. 6). Recht der freien Abfahrt nach Entrichtung der Steuer (Art. 40). 300 Asper sind als Ankersteuer zu entrichten (Art. 70). Verbot der Untersuchung englischer Schiffe durch die Türken im hohen Meer, welche unter dem Vorwande der Beschlagnahme feindlichen Guts nur die Plünderung des Schiffes bezweckte (Art. 55). Art. 17 empfiehlt „courtoisie en mer“. Betreffs des Handels setzt Art. 7 Freiheit desselben und des dazu erforderlichen Verkehrs unter Zahlung von 3% fest (Art. 34). (Weiter, ohne 3% zu stipulieren Art. 36 und 53.) Infolge der obenerwähnten Exzesse wird ausdrücklich nur 3% Zolltarif fixiert (Art. 34, weiter Art. 57, 67, 72). Der Zoll muss

---

1) Abgedr. in Dumont a. a. O. Bd. VII, 1, S. 297. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 88. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 146. Die verschiedenen Texte weichen von einander ab. Wir folgen Noradounghian, der am nächsten dem türkischen Original folgt.

nur einmal einkassiert werden (Art. 30, 31, analog Art. 50, 51, 56). Nur der übliche Zoll kann verlangt werden (Art. 37, 52, 41). Kein Zoll darf auf Waren erhoben werden, die nicht „willkürlich“ zum Verkauf ausgeladen werden (Art. 39 und 41). Der Zolltarif auf Seide ist in gleicher Höhe wie für die Venetianer und Franzosen (Art. 44) — eine der Klagen des englischen Gesandten war nämlich die arbiträre Zolleinnahme von  $2\frac{1}{2}\%$  auf solche Waren. Daher wiederholt der Art. 48 die Bestimmung von 44 und verspricht bei Zuwiderhandeln die Untersuchung der Sache und die Erstattung der unrechtmässig eingenommenen Gelder. Für Waren, deren Zoll bereits entrichtet war, bekamen die Kaufleute einen Schein (Teskéré), auf Grund dessen die Sachen geladen werden konnten. Um verschiedenen Missbräuchen abzuhelpen, bestimmte Art. 49, dass ein einmal ausgestelltes Teskéré gegenüber dem Zollamt auch dann seine Gültigkeit bewahren soll, wenn der ausstellende Beamte gestorben oder versetzt worden ist. Die Ausstellung des Teskérés muss unverzüglich geschehen (Art. 56).

Die Art. 62, 65, 68, rein kommerzieller Natur, normieren die Höhe des zu entrichtenden Zolles für einige spezielle Waren. Zum ersten Mal befinden sich auf Kapitulationen so ausführliche Handelsbestimmungen. Endlich werden die englischen Kaufleute durch den Art. 75 von Zahlung, Steuer auf gewisse Waren befreit. Vom Handelsverkehr ausgeschlossen bleiben jedoch Waffen, Pulver und einige weitere Waren (Art. 23). Auf gemünztes Gold soll keine Taxe erhoben werden (Art. 21) und die Freiheit wird den Kaufleuten anerkannt, ihr eigenes Geld zu gebrauchen. Der Art. 35 verpflichtet die Engländer, die Konsulatsspesen zu entrichten und Art. 43 dehnt dieses auf alle Kaufleute aus, die Waren auf englische Schiffe laden. Was die Levantekorsaren anbetrifft, so fordert Art. 19 die Herausgabe der gefangenen und geplünderten Schiffe und die Bestrafung der Täter. Diese Klausel befand sich schon auf früheren englischen Kapitulationen, aber wir haben schon von den übermässigen Angriffen der Barbaresken im XVII. Jahrhundert gesprochen und England sowie die anderen Nationen bewirkten jetzt

nähere Massregeln der Pforte dagegen, die in der jetzigen Kapitulation unter dem Art. 47 stehen. Es wird hier der früheren Bestimmung hinzugefügt, dass die Güter, die von den Korsaren nicht herausgegeben, sondern zum Verkauf in anderen Orten des osmanischen Reiches gebracht werden, von den dortigen Autoritäten mit Beschlag belegt und die Korsaren bestraft und verbannt werden.

Individuelle Freiheit. Wird ein Engländer in Gefangenschaft genommen, so wird die Sache sofort untersucht, der Betreffende befreit und in die Hände seines Gesandten oder Konsuls übergeben. Die Befreiung von Kopfsteuer und Tribut ist wiederholt zugesichert (Art. 13 und 32).

Bestimmungen zivilrechtlichen Inhalts. Individuelle Verantwortlichkeit ist in den Art. 8, 11 gewährt, übrigens auch für Strafsachen, ausser wenn der Schuldner einen Bürgen bestellt hat. Bei Bürgschaft des Konsuls kann der englische Schuldner nicht wegen seiner Schuld verhaftet werden. Die gleiche Verantwortlichkeit stellt Art. 58, aber in folgender Form: Der Gläubiger eines Engländers, der ihm zur Zahlung einen Wechsel ausgestellt hat, darf den Nichtschuldner (englischen) Trassaten wegen Verweigerung des Akzepts nicht belästigen, sondern die Sache „soll ihren normalen Lauf nehmen“. — Ein Rechtsgeschäft zwischen Engländern und Muselmännern kann vor dem Kadi abgeschlossen werden, wenn hierüber eine Urkunde (hodjet) ausgestellt wird und Eintragung ins Register erfolgt; nur gegen Vorzeigung solcher Hodjets werden Zeugen zugelassen (Art. 9). Auch hier findet sich die Bestimmung über die Sicherstellung des Nachlasses eines Engländers vor dem türkischen Fiskus (Art. 26). Die Teilung unter den Erben muss unentgeltlich geschehen (Art. 27). Jedoch bestimmt der Art. 46: „Ist der Verstorbene türkischer Untertan, so wird der Nachlass, wenn kein nächster Erbe zu ermitteln ist, dem osmanischen Fiskus zu Gute kommen. Diese letzte Klausel deutet schon die ersten Schritte der Türkei gegen die immer wachsende Schutzgewalt über die Raias an. Gehen Engländer zum Islam über, so werden die Güter, die sich in ihrem Besitz befinden und anderer Christen Eigentum sind, von dem Kon-

sul zur Uebergabe an die Eigentümer in Verwahrung genommen.

**Gerichtliche Immunitäten.** Die Streitigkeiten zwischen Engländern werden durch den Konsul oder Gesandten, der Gewohnheit gemäss geschlichtet, ohne dass sich die Lokalbehörden einzumischen haben (Artikel 16). Für die Prozesse, wo nur die eine Partei englisch ist, begnügen sich die Kapitulationen zu bestimmen, dass „die Richter (es sind also zweifellos die Lokalrichter gemeint) nicht verhandeln können, bevor Gesandte, Konsuln oder Drogman zugegen seien (Art. 15, 24.). Dieselben Prozesse, wenn über 4000 Asper, gehören vor die Hohe Pforte (Art. 24). (Der Text ist hier ausserordentlich mangelhaft). In keinem der beiden Artikel werden die einzelnen Fälle berücksichtigt, die sich mindestens auf zwei reduzieren lassen. 1) Die andere Partei ist eine christliche, 2) die andere Partei ist muselmännisch. — Nur auf den zweiten Fall soll die obige Bestimmung Anwendung finden, im Sinne der Pforte<sup>1)</sup> Im ersten Fall wird aus anderer Kapitulation mit Sicherheit eins zu schliessen sein: Die absolute Absonderung der türkischen Gerichte von solchen Sachen, die den verschiedenen Gebräuchen, entweder Anwendung des Prinzips „actor forum rei sequitur“ oder Einsetzung gemischter Gerichte Raum lässt (s. Teil II Kap. XI b.). — Hat jemand einen Engländer verleumdet und falsche Zeugen gegen ihn vorgebracht, so muss die Sache dem Gesandten vorgebracht werden (Art. 10). (Ob es sich hier um eine blosser Intervention desselben oder auch um Urteilsfällung handelt, ist streitig<sup>1)</sup> infolge der

---

1) Wir betonen „im Sinne der Pforte“, denn auch hier hat die Praktik manche Abweichungen vom Text eingeführt, z. B.: 1. das Mitwirken von fremden und osmanischen Kaufleuten neben dem türkischen Richter; 2. die Regelung des Gerichtsstandes nach dem „actor forum rei sequitur“, sodass sehr häufig auch solche Sachen vor das Konsulargericht kamen; 3. die Einsetzung (durch Anhang zum osman. Handelsgesetzbuch [1839]) gemischter Handelsgerichte [seit 1846]. Hier mag nur eins im Voraus bemerkt werden. Keine Klausel einer Kapitulation gibt ihrem Texte oder Sinne nach rechtlichen Grund zu solchen Einrichtungen (vgl. namentlich unten betr. Kapitulationen von Oesterreich 1718, Frankreich 1740).

2) Lippmann a. a. O. S. 78 Anm. 2.

auseinandergehenden Texte). Zu einer Untersuchung gegen einen Engländer oder Schutzgenossen in Straffällen können die Obrigkeiten nur unter Mitwirkung des Gesandten, Konsuls oder Drogmans schreiten.

Eine neue Bestimmung findet sich unter den i. J. 1675 hinzugefügten Zusatzartikeln. Hat ein englischer Kaufmann auf gerichtlichen Wegen eine Schuld vollstrecken lassen, so darf der eventuell mitwirkende „Tchaouche“ nur 2% der begetriebenen Schuld verlangen nebst den üblichen Gerichtskosten.

Immunitäten der konsular. und diplomat. Agenten. Sie können weder ins Gefängnis gesetzt werden, noch können ihre Häuser versiegelt werden. Alle Prozesse gegen sie gehören vor die Pforte (Art. 25). Sie können frei ihre Janissaren und Dolmetscher wählen (Art. 28). Sie haben das Recht Wein zu bereiten (Art. 29). Die Drogmane genießen in Bezug auf Steuer und Nachlassicherheit gleiche Privilegien wie die Engländer (Art. 59). Im Art. 45 finden wir die Berechtigung der privilegierten Stellung der Hilfsbeamten der Botschaft: „Sowie die Botschafter des englischen Königs Kommissionäre seiner Majestät sind und Vertreter seiner Person, so müssen auch ihre Dolmetscher als Kommissäre der Gesandten angesehen werden. Daher solange sie im Namen des Gesandten sprechen, sind sie unantastbar. Und wenn sie Vergehen begehen, so kann gegen sie nur in Anwesenheit des Gesandten oder Konsuls eingeschritten werden“. — Neu ist die Klausel, wonach der Gesandte sich zehn Diener halten darf, die frei von Steuer und nicht zu belästigen sind (Art. 60). Eine eigentümliche Bestimmung ist, dass sich der König von England zu seinem persönlichen Gebrauch zwei Ladungen von Feigen und Trauben, aber nur in Jahren von Fruchtbarkeit, gegen Entrichtung des Kaufpreises und 3 % übersenden lassen kann (Art. 74).

Die Meistbegünstigungsklausel, schon im Introit im Prinzip aufgestellt, wird ausdrücklich im Art. 18 auch für die Zukunft gewährt. — Endlich die so erwünschte Klausel wonach England Konsuln beliebig in der Türkei einsetzen dürfen sollte, fällt unter den Art. 14, sowie das Recht das Konsularpersonal beliebig zu verändern.

Die Kapitulation von 1775 hatte ausserdem eine damals besonders aktuelle Bedeutung, nämlich was das Protektorat anbetrifft. Der Art. 33, welcher von den Streitigkeiten bezüglich des Protektorats, namentlich Hollands, von welchem wir oben gesprochen haben, handelt, erwähnt ein früher den Engländern erteiltes Privileg, das in einer früheren Kapitulation eingetragen worden war, kraft dessen die fremden Kaufleute, die das Protektorat Englands vorzogen, ungestört unter englischer Flagge in der Levante verkehren konnten. Und dies Privileg wird hier im Art. 33 ausdrücklich für die Zukunft bestätigt. Im übrigen verspricht die Pforte jede eventuelle Aenderung desselben zuerst dem englischen Gesandten vorzubringen. Ausserdem werden die englischen Schutzgenossen in den meisten Artikeln ausdrücklich den Engländern gleichgestellt.

#### Kapitulation mit **Holland** (1680).

Einige Jahre nach Abschluss der englischen Kapitulation, i. J. 1680, erwarben die Niederlande eine ungefähr ähnliche, die mit der gleichen Ausführlichkeit die früher erteilten Rechte wiederholt und ergänzt<sup>1)</sup>. Uebrigens war die Meistbegünstigungsklausel schon eine Tradition geworden und hier gewährte namentlich Art. 40 ausdrücklich Holland gleiche Rechte wie den Engländern und Franzosen. Trotzdem wiederholt die Kapitulation ausführlich die Bestimmungen der anderen Kapitulationen.

Die Freiheit des Handels, des Verkehrs und der Schifffahrt. Die erste wird im Art. 1 festgesetzt nebst der üblichen Erlaubnis, eigenes gemünztes Gold zu benützen. Die üblichen Exemptionen, sowie die Verbote der Ausfuhr gewisser Waren werden wiederholt (Art. 3). Der Zoll ist nur einmal zu entrichten (Art. 14), (ähnlich Art. 42, 43). Kein Zwang zum Einkaufen von Waren (Art. 35). Erlaubnis, Salz zu exportieren (Art. 44). Der Zoll beträgt 3% (Art. 12, 46, 56, 59). Es soll dabei keine Ueberschätzung der Waren

---

1) Abgedr. in Dumont, Bd. VII, S. 2, 4. Aristarchi, Bd. IV, S. 291. Treaties, S. 347. Noradounghian, Bd. I, S. 168. Sie ist in der Form ebenfalls ein einseitiger Akt, die einzelnen Artikel erscheinen wie Befehle an die türkischen Behörden.

stattfinden (Art. 12). Aevaluieren die Zollbeamten die Waren zu hoch, so können die Niederländer statt Geld in Waren die Zollgebühren entrichten (Art. 50). Auf nicht gelandete Waren soll kein Zoll erhoben werden (Art. 59, vgl. weiter Art. 58). Niederländische Kaufleute, die ohne feindliche Gesinnung auf Schiffen der Korsaren sich befinden, werden nicht gefangen genommen (Art. 2). Vor der Abreise sind nur die üblichen Steuern „Selametlik“ von 300 Asper zu entrichten. Bemerkenswert ist der Art. 47, welcher betont, dass Muselmänner, die auf holländischen Schiffen laden, nicht deshalb von den Behörden belästigt werden dürfen. Holländische Schiffe müssen frei von Zwangsarbeit sein. Art. 17 betrifft die Korsaren; er beschränkt sich hier mit einem Verbot der Plünderung; andererseits aber verlangt er, dass auch die Korsaren in niederländischen Häfen freundschaftlich behandelt und mit den nötigen Munitionen versehen werden. Aber der nächste Artikel (Art. 18) verspricht Absetzung des Gouverneurs des schuldigen Piratenlandes und seinerseits Zahlung einer Entschädigung, sowie Befreiung der Gefangenen. Hülfeleistung und Bergung in Seenot (Art. 24, 27). „Courtoisie en mer“ (Art. 38). Durchsuchung der Schiffe nur bei der Abfahrt von Konstantinopel und den Dardanellen (Art. 41). Keine geldgierige Durchsuchung, wenn der Zoll schon bezahlt ist (Art. 42). Keine Zollerhebung, wenn die Waren, die schon der Zoll gezahlt, nur zur Umladung ausgeladen werden (Art. 43). Keine Belästigung, sondern Hülfeleistung den niederländischen Schiffen, die sich im Kriege mit den Feinden des osmanischen Reiches befinden (Art. 51). Werden Schiffe geplündert, so werden die Uebeltäter bestraft, „wer sie auch sein mögen“ (Art. 53, Abs. 2). Haben Niederländer auf fremde Schiffe geladen, so werden sie deshalb nicht misshandelt. Der Art. 56 öffnet den niederländischen Verkehr mit den türkischen Territorien am Schwarzen Meer. Der Verkehr mit Russland soll entweder über Land oder durch den Don geschehen.

Bestimmungen betreffend die individuelle Freiheit. Wo des osmanischen Reiches Niederländer als Sklaven erwiesen werden, werden sie befreit, ohne dass man Lösegeld

dafür verlangt (Art. 20, 23, 3.). Exemption der Kopfsteuer (Art. 32). (Weitere Steuerexemptionen s. im Art. 15).

Bestimmungen betreffs die religiöse Freiheit. Die Beleidigung eines Niederländers unter dem Vorwande, dass dieser zum Islamismus übergegangen sei, wird nur dann gehört, wenn der betreffende mit freiem Willen und vor dem Drogman erklärt, dass er wirklich zum Islam übergehen will; man soll also auf jeden Fall die Ankuft des Drogmans erwarten (Art. 49). [Der Zweck dieser unklaren Bestimmung ist, gezwungene Bekehrungen zum Islamismus abzuschaffen<sup>1)</sup>, indem diesen Akten erschwerende Formen auferlegt wurden. Ebenso scheint es Erpressungen auf Grund der Bekehrung beseitigen zu wollen]. Der Bekehrte wurde damals ipso jure osmanischer Untertane! (s. Einleitung S. 13 ff.). Den Pilgern und den in der Kirche des heiligen Grabes weilenden Niederländern ist Sicherheit gewährt (Art. 52). Die im Besitz des Bekehrten sich befindenden Güter, die Eigentum seiner Landsleute sind, werden vom Konsul oder Gesandten in Gewahrsam genommen.

Bestimmungen zivilrechtlichen Inhalts. Stirbt ein Niederländer, so hat sich der Fiskus in seinen Nachlass nicht einzumischen (Art. 7) und die Richter, die bei der Erbschaftsteilung mitgewirkt haben, haben keine besondere Taxe zu erheben (Art. 9). Stirbt er testat, so wird für die Testamentsvollstreckung gesorgt, stirbt er intestat, so übernimmt der Konsul oder Gesandte die Uebergabe des Nachlasses an die Erben.

Gerichtliche Immunitäten. Alle Prozesse, „sogar die Prozesse für Morde“ zwischen niederländischen Untertanen, werden vom Gesandten oder Konsul nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen beurteilt (Art. 5). Prozesse werden nur gehört, wenn eine Urkunde über das streitige Rechtsgeschäft im Spezialregister eingetragen worden ist, um blasse geldgierige Klagerhebungen zu vermeiden. Ebenfalls wirkungslos sollen falsche Anklagen wegen Uebertretung des heiligen Gesetzes bleiben.

---

1) Pelissié du Rausas a. a. O. S. 195.

Individuelle Verantwortlichkeit (Art. 30, s. weiter Art. 28). Hat „jemand“ einen Prozess mit einem Niederländer und bringt es vor den Kadi, so wird die Verhandlung bis zur Ankunft des Drogmans, der aber nicht schuldhaft seine Ankunft verzögern muss, verschoben (Art. 36). (Es handelt sich hier augenscheinlich um gemischte Prozesse eines Muselmannes gegen einen Niederländer).

Konsularische Immunitäten. Art. 6. Prozesse gegen den Konsul werden nur vor der Hohen Pforte gerichtet. Die Konsuln werden nicht ins Gefängnis gesetzt, noch ihre Häuser versiegelt. — Art. 10. Sie können sich ihre „yas-sachis“ und Drogmane wählen. — Art. 11. Sie haben das Recht, Wein in ihren Häusern für sie und ihre Leute zu bereiten. — Art. 13. Jeder muss die Konsulatsspesen für geladene Waren zahlen. — Art. 33. Die Drogmane sind ebenfalls von Kharadsch und auch anderen arbiträren Taxen eximiert. — Art. 34. Das Personal der verschiedenen Konsulate kann beliebig geändert werden. — Art. 35. Die importierten Sachen zum Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Agenten sind zollfrei.

Obwohl es in allen Kapitulationen wiederholt ausgesprochen wurde, in Form eines Befehls an türkische Behörden für die strenge Befolgung der Kapitulationen zu sorgen, wird hier noch hinzugefügt, dass jeder Uebertreter des obigen „Firmans“ als ein Uebeltäter und Rebelle anzusehen sei, dem kein Quartier gebühre und den man als Beispiel bestrafen muss. Ausserdem verspricht der Art. 8, dass alle den Niederländern in der Zukunft erteilte Firmane in einer starken und energischen Form, um grössere Wirksamkeit zu erzielen, redigiert werden.

Erst nach dieser Kapitulation hörten die Niederländer auf, sich unter fremden Schutz zu stellen und i. J. 1741 erliess sogar die Regierung einen Beschluss, gegen die niederländischen Untertanen gerichtet, die sich unter fremden Schutz stellen würden<sup>1)</sup>.

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, 2, S. 941.

**Karlowitzer Vertrag mit Oesterreich (1699).**

Der unglückliche Krieg, den die Türkei zur Unterstützung des ungarischen Aufstandes seit den 80er Jahren gegen das vereinigte Deutschland und Polen, denen 1684 Venedig beitrug, führte, endigte wie bekannt, mit dem Karlowitzer Vertrag vom 26. Januar 1699<sup>1)</sup>, dem ersten Friedensschluss, in welchem die Pforte die Vermittlung europäischer Mächte anerkannte und welcher nach Hammer<sup>2)</sup> der Anfangspunkt des Verfalls des osmanischen Reiches bedeutet. Der Vertrag hat nicht nur politisches Interesse, durch ihn wurden auch die Handelsbeziehungen mit Oesterreich, Polen und Venedig berührt. In dem Vertrag mit Oesterreich behält der Art. 13 die Privilegien der Katholiken gemäss den früheren Kapitulationen und den besonders ergangenen Befehlen und Edikten des Sultans, nämlich das Recht, die Kirchen zu reparieren, und das Recht der freien Ausübung des Kultus. Volle Ruhe soll den Deutschen gewährt werden und der Botschafter des Kaisers soll bei seiner Ankunft in Konstantinopel das Recht haben, die Fragen vorzubringen, die die religiösen Sachen und Pilgerorte Jerusalems betreffen. Art. 14 bestätigt die Freiheit des Handels und die früheren Handelsprivilegien und nach Gesandtschaftswechsel, was in Art. 16 stipuliert wird, sollen Kommissäre ernannt werden, um darüber zu unterhandeln. Schliesslich erhält der Art. 15 alle früheren Kapitulationen, insofern sie mit den jetzigen nicht in Widerspruch stehen. Der Vertrag selbst enthält also diesmal durchaus keine Kapitulationsbestimmungen, er bestätigt nur die Kapitulation, aber ein Jahr nachher erhielt Oesterreich ein Firman zu Gunsten des Handels, der sich weniger auf den Gnadenbrief vom Jahre 1617, als auf den Wiener Frieden stützt<sup>3)</sup>. Vor allem aber wichtig ist, dass Oesterreich sowie auch seine Alliierten Polen und Venedig den religiösen Schutz, der, wie bekannt, von Frankreich hauptsächlich ausgeübt wurde, hier beansprucht. Im Jahre 1700 erhielt es zwei

1) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. IX, S. 55 ff. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 193.

2) Geschichte Bd. III, S. 913.

3) Hammer, Geschichte Bd. IV, S. 21.

Firmane, welche ihm den Schutz der katholischen Geistlichen überhaupt und dieser Jerusalems insbesondere geben. Dadurch hatte der römische Kaiser vollbracht, was Frankreichs Könige umsonst seit einem Jahrhundert versuchten: die offizielle Anerkennung seiner Schutzgewalt über den Katholizismus in der Levante.

**Karlowitzer Vertrag mit Venedig (1699).**

Der Karlowitzer Vertrag regelte ebenfalls die Beziehungen mit Venedig. Die Republik, die dadurch, wie bekannt, Morea erhielt, liess auf dem Vertrag die Bestätigung und Wiederholung aller früher erteilten Privilegien verzeichnen. Der venetianische Bailo erlangte sogar i. J. 1701 ein besonderes Diplom in 30 Artikeln, welches die früheren Bestimmungen wiederholt und ergänzt<sup>1)</sup>.

Jedoch erhielt sich der Friedenszustand nicht lange Zeit. Mit Polen wurde der Karlowitzer Vertrag i. J. 1714 erneuert<sup>2)</sup>, mit Venedig aber, obwohl derselbe Vertrag i. J. 1706 erneuert worden war<sup>3)</sup>, brachen die Feindseligkeiten bald wieder aus. Die Pforte, die sich von der Uebergabe Moreas an die Republik nicht trösten konnte, suchte einen Vorwand um Wiedererlangung der verlorenen Provinz und erklärte i. J. 1714 abermals den Krieg; sie liess den Bailo verhaften, weil er die Montenegriner Rebellen unterstützt haben sollte. Karl VI. von Oesterreich bot seine Interzession vergebens an und alliierte sich durch den Vertrag vom 13. April 1716 mit Venedig gegen die Türken<sup>4)</sup>.

**Passarowitzter Vertrag mit Venedig (1718).**

Der für die Türkei ungünstige Krieg endigte durch den Passarowitzter Vertrag vom 21. Juli 1718<sup>5)</sup>, „dem rühmlichsten Vertrag Oesterreichs mit der Pforte“<sup>6)</sup>. Denn wenn

1) Miltitz a. a. O. Bd. I, T. 2, S. 1484.

2) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1470.

3) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 59.

4) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1427.

5) Abgedr. in Testa a. a. O. Bd. IX, S. 73 ff. Dumont a. a. O. Bd. VIII, S. 520 ff. Aristarchi a. a. O. Bd. IV. Noradounghian a. a. O. S. 208.

6) Hammer a. a. O. Bd. IV, S. 65.

auch die Türkei dadurch Morea wiedererlangte, war dieser Vorteil durch die bedeutenden Territorialkonzessionen an Oesterreich weit überwogen.

Was Venedig anbetrifft, so enthält ihr Friedensvertrag auch hier einige Bestimmungen, die auf Kapitulationen zu kommen pflegten. Der Art. X gewährt freie Ausübung des Kultus, freie Reparation der Kirchengebäude wie früher; der Art. XIII den Verkehr im Innern des osmanischen Territoriums, auf Grund eines vom Bailo auszustellenden Passes; — das Recht der Einsetzung eines Bailos jede 3 Jahre, — die Bestimmung über die Sicherstellung des Nachlasses des Christen gegenüber dem osmanischen Fiskus, — die Exemption von der Kopfsteuer, — die Bestimmung, dass in allen Streitigkeiten zwischen Venetianern und christlichen Untertanen der Pforte die Zeugenaussagen der Christen, selbst wenn sie in von dem Prozessort entfernter Lokalität wohnen sollten, gültig sind — und regelt schliesslich den Umfang der Befugnisse des Bailos und Konsuls. Der Art. XI sichert individuelle Verantwortlichkeit. Zu Klageerhebung eines Türken gegen einen Venetianer ist eine Beweisurkunde erforderlich (Art. XVII). Prozesse unter Venetianern gehören vor den Bailo, Prozesse gegen den Bailo vor die Hohe Pforte, und im Fall der Abwesenheit des Sultans werden diese gemeinsam durch den Zivilrichter und den Stadtpräfekt entschieden (Art. XVIII). Die venetianischen Schiffe dürfen nicht unerwartet, auf jeden Fall nicht unangemeldet, in die türkischen Häfen einfahren (Art. XVIII). Der venetianische Vertrag wurde i. J. 1733 für ewig verpflichtend erklärt<sup>1)</sup>. Im Jahre 1734 erhielt die Republik ein Nichani-Numayum, das die Privilegien bestätigte.

#### Passarowitzer Vertrag mit Oesterreich (1718).

Der Passarowitzer Vertrag mit Oesterreich enthält, was die Handelsbeziehungen der kontrahierenden Teile betrifft, nur allgemeine Bestimmungen: der Art. XI wiederholt den Art. 13 des Karlowitzer Vertrags, der Art. XIII vereinbart Sicherheit des Handels, hier mit voller Reziprozität, ver-

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1492.

bietet den Barbareskenpiraten den Kapitulationen zuwiderzuhandeln, bei Strafe der Entlassung des Gouverneurs der schuldigen Provinz und Schadenersatzleistung. Aber schon der Vertrag enthält in demselben Artikel die Meistbegünstigungsklausel, welche seit der Zeit in allen betreffenden völkerrechtlichen Akten Oesterreichs mit der Pforte sich wiederfindet<sup>1)</sup>, und es wird ausserdem die Ernennung von Bevollmächtigten seitens der beiden kontrahierenden Teile stipuliert, zum Zweck, eine Konvention bezüglich der Handelsinteressen der beiden Mächte zu Stande zu bringen.

Kapitulation mit Oesterreich (1718).

In der Tat wurde im Datum des 27. Juli 1718 ein „Handelsvertrag“<sup>2)</sup> zwischen Oesterreich und der Pforte abgeschlossen, im Anhang an den Passarowitzter Friedensvertrag, sodass auch hier die Verwechslung zwischen Friedensvertrag und Kapitulation nicht selten vorkommt. Was zuerst bei Betrachtung des Textes dieser Handelskapitulation auffallend wird, ist, dass die Urkunde den völligen Charakter unserer heutigen Handelsverträge aufweist. Der Sultan hat nicht mehr allein das Wort, zwei Staaten stehen sich einander gegenüber, die gemeinsam ihre Interessen vertragsmässig feststellen. Der Vertrag ist entledigt der pompösen Formeln, in denen die Pforte ihren „Grossmut“ mit Vorliebe umhüllt. Jedoch ist zu bemerken, dass, wie schon in der Einleitung gesagt, auch hier das türkische Original die einseitige Form bewahrt hat und in Form eines Befehls gefasst ist<sup>3)</sup>. Aber der Zweifel über die innere Natur der jetzigen Kapitulation ist nicht mehr möglich und schon die Tatsache, dass sie innig mit dem Friedensvertrag verbunden ist, würde genügen, um ihre Vertragsnatur unwiderlegbar zu beweisen.

---

1) Belgrader Konvention von 1739, Art. XI. Séned, betr. den österreich. Handel, von 1784, Art. V. — Vertrag von Sistow 1791, Art. III. — Vgl. Note des österr. Botschafters 1858. (Testa a. a. O. Bd. IX, S. 199.)

2) Abgedr. in Dumont a. a. O. Bd. VIII, T. 1, S. 258ff. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 54. Noradounghian a. a. O. Bd. I. S. 220. Treaties S. 80.

3) Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 8.

Bestimmungen betreffs den Handel, die Schifffahrt und den Verkehr. Die Freiheit und Sicherstellung des Handels und der Schifffahrt wird garantiert (Art. 1) gegen Zahlung von 3% Zoll nur einmal und bei keiner Ueberschätzung der Waren seitens der Zollbeamten. Die Quittung darüber wird unverzüglich vorgelegt. Oesterreichische Waren auf türkischen Schiffen unterliegen ebenfalls nur einer Zollgebühr von 3% (Art. 3). Betreffs der Freiheit der Schifffahrt vgl. Art. 7, 8, 9, 12. Bemerkenswert ist, dass durch den Art. 2 die Einfahrt ins Schwarze Meer verboten wird, obwohl die Schifffahrt auf der Donau gestattet ist. Auf gewissen Hafentellen der Donau müssen die Waren auf „Kaiken“ und anderen der Schifffahrt im Schwarzen Meere geeigneten Booten umgeladen werden. Diese Bestimmung ist im Grunde lediglich eine politische Vorsichtsmassregel und ist übrigens in dem „Sened“ von 1784 weggefallen. Art. 19 (vgl. Text) bewirkt die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Persien. Zur Erleichterung des Verkehrs (Art. 13) sollen die Pässe der österreichischen Reisen den die Exemption von Steuern und anderen Privilegien bewirken. Neu ist die Bestimmung der Einrichtung von „Khans“ (Lagerräume) zur Lagerung österreichischer Waren (Art. 15).

Ernennung von Konsuln, bezw. Konsularagenten und Privilegien derselben. Betreffs der Ernennung enthält der Art. 5 folgende Bestimmungen: Oesterreich darf an allen Orten Konsuln ernennen, wo fremde Mächte schon welche unterhalten, im Wege eines Gesuchs des Gesandten an die Pforte. Handelt es sich um Ernennung von Konsuln an Plätzen, wo es keine solche gibt, so liegt die Erteilung der Exequatur im Ermessen der Pforte. Wenn Oesterreich statt eines Konsuls an einem Orte bloss einen Dolmetscher halten will, so wird er dieselben Privilegien wie ein Konsul geniessen. Alle Agenten sowie ihr Personal sollen von allen Steuern und Tributen eximiert werden. Alle Konsuln werden von den Lokalbrigkeiten im Notfall verteidigt (Art. 5). Das gleiche gilt für die türkischen „Schahbender“ in Oesterreich (Art. 6). Zum erstenmal werden hier türkische Konsuln erwähnt.

**Gerichtliche Immunitäten. Art. 5:** Muss ein Oesterreicher vor den einheimischen Gerichten erscheinen (die Kapitulation selbst sagt nicht in welchen Fällen, s. oben S. 93) so muss der Konsul oder Dolmetscher benachrichtigt werden. Alle Prozesse gegen Oesterreicher, sowohl Konsularagenten wie Kaufleute (früher galt die folgende Bestimmung für alle Prozesse gegen diese letzten), wenn die Prozesse den Wert von 3000 Asper übersteigen, sind vor die Hohe Pforte zu bringen. Prozesse zwischen Oesterreichern werden vom Konsul gerichtet. Hier finden wir auch die erste Bestimmung, betreffend die Vollstreckungsgewalt der Konsuln. „Les gouverneurs et autres employés de la P. O. ne pourront emprisonner . . . aucuns de sujets de S. M. sous prétexte d'actions intentées contre eux. Lorsque le cas exigera qu'ils soient emprisonnés, les dits Consuls et Interprètes pourront les faire conduire en prison“. Gemeint sind zweifellos die türkischen Gefängnisse, wo auch heute in der Regel die Ausländer auf Grund Urteile türkischer Gerichte die Freiheitsstrafen verbüssen. Auch hier hat allerdings die Praxis Abweichungen davon eingeführt (s. unten). Weiter finden wir hier die Bestimmung, dass ein Schiff, das im Begriff steht abzufahren, wegen eines rechtshängigen Prozesses nicht zurückbehalten werden soll.

**Freiheit des Kultus und Glaubens.** Die österreichischen Untertanen können ihren Kultus in ihren Wohnungen feiern, auch gemeinschaftlich. Der Uebertritt zum Islamismus ist nur, wenn vor dem Drogman vollzogen, gültig. Der Religionswechsel befreit nicht von Schuldverbindlichkeit (Art. 6). Art. 13 bestimmt unter anderem die Freiheit des Verkehrs für die Pilger.

**Allgemeine Bestimmungen gemischten Inhalts.** Art. 18 bestimmt: dass im Falle eines Krieges alle Untertanen, die sich im Gebiete des feindlichen Staates befinden, zeitig benachrichtigt werden müssen, um dass sie nach Regelung ihrer Interessen sich nach den Grenzen zurückziehen. Aehnliche Bestimmungen befinden sich in mehreren heutigen völkerrechtlichen Verträgen<sup>1)</sup>. Art. 14 bestimmt, dass kein

1) Liszt a. a. O. S. 311.

Jude sich auf einem Berat (Schutzbrief) oder Intercession schützen kann, um sich als Censal (Mäkler) aufnehmen zu lassen zum Dienste der kaiserlichen Kaufleute, wenn diese nicht mit völlig freiem Willen einen Juden als „Censal“ haben wollen.

Beziehungen und Verträge der Pforte mit **Russland** (bis zum Belgrader Vertrag von 1739).

Während die Siege Oesterreichs zu einer so günstigen Regelung seiner Handelsinteressen im Orient führten, so dass es einen solchen politischen Einfluss und Prestige erlangte, dass nunmehr fast alle kleinen Staaten sich unter seinen Schutz zu stellen anfangen, ging es anders dem anderen mächtigen Grenznachbar der Türkei, Russland, das trotz seiner wiederkehrenden siegreichen Kriege mit der Pforte erst am Ende des 18. Jahrhunderts zu einer vollen Erlangung der Kapitulationsprivilegien kam. Doch reichten die Handelsbeziehungen der beiden Staaten natürlicherweise sehr weit zurück, wohl seit dem Ende des XV. Jahrhunderts, wenn sie auch erst in der Mitte des sechszehnten eine bestimmtere Gestalt annahmen<sup>1)</sup> und schon in frühester Zeit hatte Russland die Sicherstellung seines Levantehandels zu erwirken gesucht. Im Jahre 1499 hatte es durch einen ausserordentlichen Gesandten, Bajased um ungehinderte Freiheit des Handels, was ihm auch gewährt wurde, gebeten. Jedoch überwogen die politischen Interessen diejenigen des Handels und hinderten die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen. Verschiedene Versuche Russlands, dieselben im Laufe des 16. Jahrhunderts herzustellen, blieben ohne Erfolg<sup>1)</sup>. Von den zahlreichen Friedensverträgen, zu denen die fortwährenden Kriege mit der Türkei führten, enthält erst der vom 13. Juni 1700<sup>2)</sup> einige Bestimmungen für uns von Interesse. Im Art. 13 lautet es „würde ein Agent des Zars zur Besorgung von Geschäften bei der Hohen Pforte residieren sollen, so wird dieser die gleichen Ehren und Privilegien wie die Agen-

---

1) Martens, Konsularwesen, S. 235.

2) Abgedr. in *Treaties of Turkey*, S. 753. — Noradounghian a. a. O. S. 197.

ten der anderen freundlichen Mächte geniessen“. Aber eine ausdrückliche Vereinbarung eines Residentenpostens in Konstantinopel wird hier nicht getroffen<sup>1)</sup>. Art. 12 berechtigt die Russen, sich ungestört nach Jerusalem zu begeben und die heilige Stätte zu besuchen, ohne dass man von ihnen Geschenke, Zollentrichtung, Kopfsteuer oder Passteuer verlangen kann. Handelsbestimmungen befinden sich auf diesem Vertrage noch keine. Art. 10 heisst: „*Bien que le rétablissement des rapports commerciaux dut être un des fruits de cette paix et qu'il dut développer la prospérité des deux états, l'envoyé actuel de Russie n'ayant toutefois pas des pleins pouvoir pour cet objet, on s'est réservé de négocier sur les relations commerciales des deux pays avec l'ambassadeur que la cour de Russie enverra selon l'ancien usage, à la Sublime Porte, pour ratifier et corroborer la présente paix*“. Jedoch liessen die Feindseligkeiten zwischen den beiden kontrahierenden Staaten, die sehr bald wieder anlässlich des nordischen Krieges ausbrachen, zu keiner näheren Regelung ausschliesslich der Handelsbeziehungen kommen. Der Pruther Vertrag von 1711, der dem Krieg von 1710, in dem die Türkei Schweden unterstützt hatte, ein Ende machte, enthält zum erstenmal eine Klausel über Freiheit und Sicherheit des Verkehrs für die russischen Kaufleute im osmanischen Reich, ohne dass jedoch der Unterhalt ständiger diplomatischer Vertreter in Konstantinopel festgesetzt wird (Art. 4<sup>2)</sup>). Die zwei nächsten Frieden i. J. 1712 und 1713 enthalten überhaupt keine Handelsbestimmungen. Erst der perpetuelle Frieden zwischen Ahmed III. und Peter dem Grossen im Jahre 1720, der die Verträge von Pruth (1711), Konstantinopel (1712) und Adrianopel (1713) resumiert, stipuliert den Unterhalt eines Residenten in Konstantinopel, der gleiche Freiheiten, als die der anderen Mächte geniessen soll (Art. 12). Art. 11 desselben Vertrags sichert die gegenseitige Freiheit des Handels und Verkehrs, und den Russen die Freiheit mit Jerusalem „en droiture“ zu verkehren, ohne dass sie bei der Durchreise der Kopfsteuer unterworfen sein sollten. Diese

---

1) Anders Martens Konsularwesen, S. 235 (zum Art. IX).

2) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1293.

Privilegien werden später im Vertrag von Belgrad i. J. 1730, der den österreichisch-russisch-türkischen Krieg beendete, wiederholt werden.

Beziehungen der Pforte mit Schweden und Handelsvertrag von 1737.

Vor der Betrachtung dieses Vertrages muss ein Staat erwähnt werden, der zum ersten Mal in die Reihe der Staaten, die direkte Kapitulationen erworben haben, auftritt. Politische viel mehr als Handelsinteressen sind es nach Miltitz<sup>1)</sup>, welche die erste Annäherung zwischen Schweden und der Pforte brachten. Die Unterstützung, welche die Türkei Schweden gegen Russland bot, hatte trotz des verräterischen Vertrags von Pruth freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Staaten bewirkt. Obwohl diese nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges sich etwas abgeschwächt hatten, beruhte zweifellos der Handelsvertrag auf politischem Einverständnis, das sich auch später in dem Schutzbündnis von 1739, dem ersten zwischen einer europäischen Macht und der Türkei, sagt Hammer<sup>2)</sup>, zeigte. Schon seit 1731 suchte Schweden einen Handelsvertrag zu Stande zu bringen. Es hatte aber nicht wenig gegen die Versuche Frankreichs zu kämpfen, das nicht ohne Missfallen alle Staaten, auf denen es noch Schutz ausübte, sich von ihm loslösen sah. Schon die Triumphe Oesterreichs in der Levante hatten Frankreichs dortige Macht ganz in den Schatten gestellt. Die kleineren italienischen Staaten bedienten sich im Orient der kaiserlichen Flagge und der französische Gesandte Marquis de Villeneuve suchte durch jedes Mittel die noch der französischen Schutzgewalt Unterworfenen zu behalten. Unter dem Vorwand, dass Schweden die Kosten einer ständigen Vertretung in der Türkei nicht tragen könnte, wollte es, gemäss den Instruktionen seines Monarchen, den Schutz auf die Schweden weiter ausüben<sup>3)</sup>.

Trotz der Versuche Frankreichs gelang es Schweden, einen Vertrag in dat. vom 10. Januar 1737<sup>4)</sup> zu Stande zu

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1128 ff.

2) Hammer a. a. O. Bd. IV, S. 370.

3) Rey a. a. O. S. 154—155.

4) Wenck a. a. O. Bd. I, S. 471. Treaties, S. 624. Nouradounghian a. a. O. Bd. I, S. 239. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 399.

bringen, der neben der Meistbegünstigungsklausel (Art. 16) auch die meisten den übrigen Mächten erteilten Privilegien enthält. Wir haben es hier wieder mit einem zweiseitigen Akt zu tun, der völlig unseren heutigen Handelsverträgen entspricht. Der letzte Artikel bestimmt eine gleiche Beachtung der obigen Bestimmungen seitens jeder der beiden kontrahierenden Teile. Das Recht, Konsuln zu halten, ist durch den Art. 5 gewährt. Die Gesandtschaft kann zu ihrem Dienste vier Konsuln (nach einem anderen Text nur einen) und einen Dolmetscher sich halten und diese im Gebiet des osmanischen Reiches beliebig ernennen und wechseln. Die Konsuln können weder in das Gefängnis kommen, noch ihre Häuser versiegelt werden. Alle ihre Beschwerden kommen vor die Hohe Pforte (Art. 13). Die Dolmetscher sollen gleich den Konsuln von Steuern eximiert sein. Der Botschafter ist auch vom Zoll eximiert (Art. 10).

Individuelle Freiheit (Art. 3). Handel, Verkehr und Niederlassung sind frei. Ebenso besteht Freiheit der Religionsausübung (Art. 16). Geht ein Schwede zum Islamismus über, so kommen die Sachen, die nicht sein Eigentum sind, in die Hände der schwedischen Agenten, damit diese sie den Eigentümern erstatten (Art. 14). Der Verkehr durch die Dardanellen geschieht unter denselben Voraussetzungen wie für die anderen Staaten (ein anderer Text verlangt ausdrücklich einen Pass) (Art. 1). Hilfeleistung und Freundlichkeit ist dem schwedischen Seeverkehr zugesichert (Art. 2, 1). Der Zoll, der nur einmal entrichtet werden muss, bei Verbot der Ueberschätzung der Waren (Art. 11), beträgt 3% (Art. 10). Im Fall des Todes eines Schweden kommt der Nachlass in die Hände der Erben, evtl. in Verwahrung des Konsuls (Art. 9). Auf jedes Rechtsgeschäft muss eine Urkunde ausgestellt werden (Art. 7).

Was gerichtliche Immunitäten anbelangt, so wird auch hier die ausschliessliche Juridiktion der Konsule festgestellt in Streitigkeiten unter Schweden (Art. 6). Prozesse über 4000 Asper gehören vor die Hohe Pforte. Bei einer Streitigkeit zwischen Schweden und Muselmännern darf die Sache nur bei Anwesenheit des Konsuls oder Drogmans ge-

richtet werden (Art. 6 und 8). Andererseits müssen die Konsuln ihren Nationalen empfehlen, niemanden zu schädigen. Kommt dies vor, so wird der Schuldige von ihnen bestraft. Diese Bestimmung ist neu und man hat daraus geschlossen, dass bei jeder Strafhandlung, auch wenn der Verletzte türkischer Untertan ist, die türkischen Gerichte auf den Täter keine Kompetenz beanspruchen können. Ob dies jedoch der Wille der Pforte war, ist zweifelhaft und uns scheint, dass es sich hier noch um eine blossе Strafгewalt des Konsuls dem Sinne nach handelt. Man könnte übrigens das Wort „différend“ im Sinne strafrechtlicher Handlung auffassen, da der Strafprozess bei den Türken als blossе Geltendmachung eines Zivilanspruchs galt<sup>1)</sup>. Denn der ganze Artikel bezieht sich auf Strafsachen<sup>2)</sup>. Weiter sichert der Art. 8 die individuelle Verantwortlichkeit und verbietet Repressalien, im Fall die Leiche eines Ermordeten im schwedischen Quartier aufgefunden werden würde. Im Art. 17 versichert die Pforte, für die Bewahrung der zwischen Schweden und Algier ge-

---

1) Lawrence a. a. O. Bd. IV, S. 129.

2) Die Ansicht von Martens<sup>1)</sup>, dass durch diesen Artikel die Pforte auf das Strafrecht über Ausländer auch im Falle der Verletzung eines Türken verzichten wollte, nehmen wir nicht an. Der besprochene Artikel im Vergleich zu den analogen Klauseln der französischen Kapitulation von 1740, auch dieser der Vereinigten Staaten von 1830 etc., sollte zu dem Schluss führen, dass nur wenn der Verletzte auch Ausländer ist, der Konsul oder das Konsulargericht ausschliesslich kompetent sind; wäre dagegen die Strafhandlung gegen einen Inländer gerichtet, so würden die türkischen Richter untersuchen und verhandeln, allerdings mit der Mitwirkung der fremden Agenten<sup>2)</sup>. In der Praxis jedoch ist den Konsuln ein viel weitgehenderes Strafrecht von der Pforte anerkannt worden. Auf das Gesuch des Konsuls wird ihm regelmässig der ausländische Täter überlassen, auch im Fall der Verletzung eines Türken, und nur bei Verzicht des Konsuls auf diesen Brauch urteilen türkische (später gemischte) Gerichte<sup>3)</sup>.

---

1) Martens a. a. O. S. 467.

2) So Féraud-Giraud a. a. O. Bd. II. S. 357. Lawrence a. a. O. Bd. IV, S. 142. Un ancien diplomate a. a. O. S. 247.

3) Lawrence a. a. O. Bd. IV, S. 129. Féraud-Giraud a. a. O. Bd. II, S. 350. Un ancien diplomate a. a. O. S. 247. -- Rapport de la commission française sur la réforme judiciaire en Egypte, abgedr. in Testa a. a. O. Bd. VIII, S. 361 ff. -- Anders Péliissié a. a. O. S. 249. Martens a. a. O. S. 467.

schlossenen Konvention des Jahres 1737 zu sorgen. Alle neuen Verträge mit den Barbaresken müssen bei der Pforte kontrahiert werden, — zum ersten Mal erhebt sich hier die Pforte gegen den Abschluss von Verträgen mit ihren Tributländern. (Jedoch konnte sie die weitere Abschliessung von Verträgen der Mächte mit diesen ihren Vasallenstaaten nicht hindern. Die Anstrengungen sowohl der Pforte wie der anderen Staaten gegen die Seeräuber der afrikanischen Küstenländer blieben immer erfolglos.)

Im nächsten Jahre nach dieser Kapitulation richtete auch Schweden eine Levante-Gesellschaft für ihren Handel im Orient ein. Zwei Jahre nach dem Abschluss des Handelsvertrags, am 22. Dezember 1831, wurde ein Schutzbündnis der Türkei mit Schweden abgeschlossen, welches in seinem Art. 9 die Bestätigung des Handelsvertrags enthält.

Belgrader Vertrag mit **Russland** (1739).

Den „perpetuellen“ Frieden von 1820 suchte Russland möglichst bald günstiger zu gestalten. Im Jahre 1836, unter dem Vorwand eines tartarischen Einfalls an die südlichen Grenzen des Reichs, schickte es ohne förmliche Kriegserklärung eine Armee, die in kurzer Zeit die ganze Krim eroberte, und im nächsten Jahre, mit Oesterreich durch einen geheimen Vertrag vereinigt, eroberte es die Walachei und Serbien. Die Türkei sah sich genötigt, den Frieden zu verlangen. Die siegreichen Mächte setzten ihr Bedingungen, die ihrer Vernichtung gleich waren. Russland forderte die nördliche Küste des Schwarzen Meeres, die ihm darüber Herrschaft sichern würde, Oesterreich ausser Stellen Bosniens und Serbiens die Unabhängigkeit der Moldau-Walachei und eventuelle Besetzung der Walachei. In diesem schwierigen Augenblick erschien Frankreich der Pforte zur Hilfe — zwar zunächst nur im Wege einer Interzession, die aber für die Türkei das beste Resultat hatte. Auch jetzt hatte selbstverständlich Frankreich seine eigenen Interessen im Spiel und seine guten Dienste waren nur die Vertretung derselben. Die Zerstückelung des osmanischen Reiches wäre für Frankreich ohne Vorteil gewesen, vielmehr hätte sie seinen ganzen

Levantehandel vernichtet. Villeneuve riet der Pforte, den Kampf weiterzuführen, denn nur durch eine Wendung des Waffenglücks könnte sie den schweren Bedingungen entgehen. Er hatte auch in der Tat richtig vorausgesehen. Ein neuer Ausbruch der Feindseligkeiten brachte die Türken nach einer Reihe von Siegen bis vor Belgrad, das von den Oesterreichern besetzt war. Nun unterhandelt Villeneuve baldigst den Frieden, denn eine eventuelle Besiegung der Türken würde alles vereiteln. Er begab sich selbst nach dem türkischen Lager und dort wurde unter seiner Mediation der Friedensvertrag von Belgrad mit Oesterreich<sup>1)</sup> und Russland<sup>2)</sup> am 18. September 1739 abgeschlossen. Der Friedensvertrag von Belgrad war für die Türkei sehr günstig: sie erlangte durch ihn die Gebiete wieder, die sie durch den Passarowitzer Vertrag verloren hatte. Viel unrechter kam dabei Russland davon, dessen Vertrag den glänzenden Siegen der russischen Armee gar nicht entsprach<sup>3)</sup>. Von dem Recht, einen Konsul zu halten, wird nicht gesprochen; es wird nur die Residenz des russischen Ministers mit den gleichen Privilegien wie bei den Vertretern anderer Mächte vereinbart (Art. XIII). Betreffs des Handels wird nur gegenseitige Freiheit desselben stipuliert, mit der sehr wichtigen Restriktion, dass der russische Handelsverkehr auf dem Schwarzen Meere auf türkischen Schiffen zu geschehen hat (Art. IX). Diese Klausel gebraucht keine Erklärung. Die politische Wichtigkeit der Beschränkung des Seeverkehrs von Russland im Schwarzen Meer, dem einzigen Staat, dem die Türkei dieses Meer nicht absperren konnte, hat die Pforte immer erkannt (s. unten russ. Vertrag von 1774, Art. 11, Konvention zum Vertrag von 1779, Art. 6, Kap. von 1783, Art. 30). Weiter stipuliert der Art. XI Freiheit für russische Untertanen der Pilgerfahrt nach den heiligen Stätten, ohne dass irgendwie von einer religiösen Schutzgewalt gesprochen wird. Russland hatte

---

1) Abgedr. in Testa a. a. O. S. 93. Wenck, Codex juris gentium, Bd. I, S. 326. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 243.

2) Abgedr. in Treaties a. a. O. S. 452. Wenck, Bd. I, S. 368. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 258.

3) Martens a. a. O. S. 238.

also durch den Belgrader Vertrag keinerlei Hoheitsrechte in der Türkei errungen.

Belgrader Vertrag mit Oesterreich (1739).

Was die uns interessierenden Bestimmungen des Belgrader Vertrages mit Oesterreich anbelangt, sind sie etwas bedeutender, denn sie beruhten auf dem Passarowitzer Vertrag. Die Meistbegünstigungsklausel wird im Art. 11 zu Gunsten Oesterreichs eingefügt und derselbe Artikel vereinbart die gegenseitige Freiheit des Handels und sichert einen ungehinderten Verkehr aller österreichischen Untertane in der Türkei unter den kaiserlichen Flaggen und Schutzbriefen, ebenso wie das Versprechen einer Mahnung der Pforte an die Barbaren Staaten und die Piraten des Adriatischen Meeres. Der Art. 19 des Passarowitzer Vertrages betreffs des persischen Handels wird im Art. 12 des jetzigen Vertrages wiederholt. Schliesslich erhält der Art. 9 alle Privilegien, die Oesterreich in Bezug auf den Schutz der Religionen durch die Verträge von Karlowitz und Passarowitz erteilt worden waren.

Französische Kapitulation von 1740.

Der Abschluss durch den französischen Gesandten eines für die Türkei so unverhofft günstigen Vertrages hatte natürlicherweise sowohl das Ansehen Frankreichs, wie die persönliche Anerkennung Villeneuves, der nach den Worten französischer Autoren „presqu'un souverain“ war<sup>1)</sup>, sehr gestiegen. Nie war das Moment einer Ergänzung seiner Kapitulationen für Frankreich günstiger gewesen und sein geschickter Vertreter liess es auch nicht entkommen. Diesmal wurde der Antrag des Gesandten sofort gehört und die Kapitulation, die er am 28. Mai 1740<sup>2)</sup> von der Pforte erhielt, ist nicht

---

1) Benoit, *Etude sur les capitulations*, S. 16.

2) Abgedr. in Wenck, Bd. I, S. 538. Testa a. a. O. Bd. I, S. 186. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 169. De Clercq a. a. O. Bd. I, S. 21. *Treaties* a. a. O. S. 202. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 277. Féraud-Giraud a. a. O. Bd. I, S. 159. Martens, *Recueil* III, S. 615. *Diplomate* a. a. O. S. 151. Gavillot a. a. O. S. 27. Da diese Kapitulation als grundlegend für die heutigen Handelsbeziehungen Frankreichs

nur die ausführlichste und am meisten vollendetste aller französischen Kapitulationen, sondern sie präzisierte auch gewisse Privilegien, die Frankreich schon lange mit wenig Erfolg bestätigen zu lassen suchte. Was zuerst die Form der Kapitulation von 1740 betrifft, so kehrt diese zurück zu den einseitigen „lettres patentes“. Die Kapitulation ist ein Befehl, den der Sultan auf Wunsch des französischen Gesandten erteilt, eine einseitige Gewährung von Privilegien. Und dies ist umso bemerkenswerter, dass wir schon vorher mit richtigen Handelsverträgen zu tun gehabt haben, wie z. B. Schweden und dass im selben Jahre 1740 ein Handelsvertrag mit dem Königreich Sicilien, das vollständig den zweiseitigen Charakter aufweist, abgeschlossen wurde. Dagegen fallen wir mit der Kapitulation von 1740 in die übertriebene Rhetorik der Gnadenbriefe der früheren osmanischen Herrscher. Der Unterschied bestand natürlich nur in der äusseren Form und schon die im Art. 83 der jetzigen Kapitulation enthaltene Meistbegünstigungsklausel würde eine bessere Stellung anderer Staaten im Orient verhindern. Was aber weiter in der Natur der Kapitulation von 1740 hervorgehoben wird, ist, dass durch ihren letzten Artikel ihre Wirkung nicht mehr auf die Lebenslänge der beiden Monarchen begrenzt wird, sondern so lange freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Monarchen bestehen, also prinzipiell perpetuell. Die Bestimmung, dass der Kapitulationen Gültigkeit so lange als die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten dauern würde, ist nicht neu<sup>1)</sup>, bis jetzt hatte aber nie der Sultan ausdrücklich ausser sich selbst auch seine Nachfolger gebunden, so wie hier. Der praktische Vorteil dieser Klausel scheint uns immerhin ziemlich zweifelhaft. Nie hat eine vertragliche Verbindlichkeit so gut wie die politischen oder

---

mit der Pforte ist, ist sie eingehend untersucht worden durch mehrere französische Autoren. Vgl. Férand a. a. O. Bd. I, S. 92 ff. Gavillot a. a. O. S. 27 ff. Pélassié a. a. O. S. 83 ff. Siehe auch die Bemerkungen von Bianchi zu dem französischen Text die aus dem *Nouveau Guide de la conversation* (Paris 1852, 2e) in Testa a. a. O. Bd. I, S. 211. *Noradounghian* Bd. I, S. 301 abgedruckt sind.

1) Kapitulation von Frankreich 1673, England 1675, Holland 1680.

materiellen Interessen für die Türkei die Treue an Verträgen normiert. Die Kapitulationen waren schon ein dauerndes Institut, das in vollem Umfange immer den jeweiligen mächtigeren Staaten im Orient zu Gute kommen sollte.

Die Kapitulation enthält 85 Artikel, deren ersten 43 eine blosse Wiederholung und Bestätigung der früher erstellten Privilegien sind, namentlich von 1673.

Schutzgewalt Frankreichs über geistliche Glaubensfreiheit. Die Kapitulation fängt mit dem Schutze der katholischen Interessen in der Levante an. Die frühere Politik Frankreichs auf diesem Gebiet führte auch Ludwig der XIV. fort. Auch hier wird nirgends dem französischen König ein offizieller Titel als Beschützer der Katholiken zugegeben, und nie wird in französischen Kapitulationen von einem Schutzrecht über die katholischen Untertanen der Pforte gesprochen, wenn auch die Vertreter Frankreichs oft gehandelt hatten, als ob dies Recht Frankreich zustehe<sup>1)</sup>. Bezüglich des religiösen Schutzes erweitert nur die Kapitulation von 1740 die schon i. J. 1673 ausgesprochenen Bestimmungen. Der Art. 1 gewährt Sicherheit den französischen Pilgern und dem Mönche des „Heiligen Grabes“. Aber diese Bestimmung ist im offiziellen türkischen Texte auf „französische Mönche“ beschränkt. Die Art. 32, 33, 34, 35, 36 sind eine blosse Wiederholung der schon i. J. 1673 gewährten Rechte, wenn auch diesbezüglich wiederholt in diesen Artikeln vom Schutz über „Religiöse fränkischer Religion, von welcher Nation sie auch seien“, gesprochen wird. So ist es zu bemerken, dass im türkischen Originaltext diese Worte entweder wegbleiben oder statt ihrer nur „aus welchem religiösen Orden sie auch seien“ steht. Bezüglich also des religiösen Schutzes Frankreichs befindet sich hier keine wesentliche Neuerung. Nur der Zusatzartikel 82 wiederholt nicht nur die freie Ausübung der Religion, sondern räumt Frankreich das Recht ein, im Notfall und nach einer vorherigen Zustimmung der Pforte, die Kirchengebäude zu reparieren, ohne dass dies Anlass geben soll, wie es zu oft der Fall war, zur Durchsuchung

---

1) Péliissié a. a. O. S. 83—84.

der Kirche seitens der osmanischen Beamten und Erpressung der Christen. In der Zukunft soll die Durchsuchung der Kirche nur einmal jährlich geschehen. (Die Pforte hat immer der freien Ausübung des christlichen Kultus die Bedingung ihrer Zustimmung zur Errichtung oder Reparierung eines Kirchengebäudes gesetzt, und dies auch für ihre eigenen christlichen Staatsangehörigen.) Derselbe Artikel wiederholt die Freiheit des Kultus im Spital von Galata „dans tel endroit ou cet hôpital pourra se trouver, dans une forme juridique“, was eine gewisse Erweiterung der religiösen Privilegien bedeutet.

Jedoch sind die Ergänzungen, die der französische Gesandte erwirkte, sehr umfangreich und bilden über die Hälfte der Kapitulation, wenn auch die Zusatzartikel manche der früheren Bestimmungen wiederholen. Wir werden uns nur mit den hinzugefügten Bestimmungen beschäftigen. Für den ersten Teil verweisen wir namentlich auf die Kapitulation von 1673.

Diplomatische und konsularische Immunitäten. Der Vorrang des französischen Gesandten wird durch den ersten Zusatzartikel bestätigt, wenn er auch schon im Art. 17 derselben Kapitulation wiederholt ist. Dies schien insofern notwendig zu sein, als dies Recht Frankreich oft bestritten wurde, namentlich vom kaiserlichen Botschafter nach dem Passarowitzer Vertrag<sup>1)</sup>. Das Wiener Reglement von 1815 hat, wie bekannt, dieser Bestimmung seine Wirkung genommen. Der Botschafter und der Konsul haben das Recht, sich beliebig Drogmane und Janissaren zu bedienen (Art. 45, 50); sind diese Drogmane Franzosen<sup>2)</sup>, so sollen sie unter der exklusiven Gewalt des französischen Gesandten stehen (Art. 46). Von den Dienern der Gesandtschaft, die christliche Untertanen der Pforte sind, sollen nur fünfzehn die Steuerexemptionen genießen (Art. 47<sup>3)</sup>). Die Konsuln, die nach

1) Pélissié a. a. O. S. 82.

2) Es existierte damals in Paris und Konstantinopel eine französische Schule orientalischer Sprachen zur Ausbildung von Drogmanen (Gavillot a. a. O. S. 65).

3) Zum erstenmal hier eine Beschränkung in der Zahl dieser „de facto“ Untertanen. Die Exterritorialität des Gesandtschafts- und Konsular-

Art. 18 ebenso den Vorrang auf ihre Kollegen haben, sind berechtigt (hier zum ersten Mal ausgedrückt), die französische Flagge, in den Orten die sie seit längerer Zeit bewohnen, zu hissen (Art. 49). Sie sind ebenso unantastbar wie die Gesandten (Art. 48). Sie können nicht gezwungen werden vor Gericht zu erscheinen, wenn sie Drogmane haben; diese können sie im Prozess vertreten (Art. 48). Die Erlaubnis des Weingenusses wird durch den Art. 51 bekräftigt, welcher bestimmt, dass Konsuln und andere von Frankreich abhängige Personen, ohne Belästigung der Erpressung seitens der Lokalbehörden, Wein zu ihrem Gebrauch kommen lassen können.

Freiheit der Person. Die Exemption der Kopfsteuer wird in Art. 63 und 67 wiederholt. Die Behörden können nur bei Anwesenheit des Botschafters oder Konsuls in die Wohnungen der Franzosen eindringen (Art. 70). Diese ausserordentlich wichtige neue Bestimmung stellt im Prinzip die Unbetretbarkeit der Wohnung des Ausländers in der Türkei fest. Der Art. 70 soll nicht nur Sicherheit vor dem willkürlichen Eindringen in die Wohnung gewährleisten, was kein besonderes Privileg bedeuten würde, da sie heute allgemein als Grundrecht behandelt wird. Selbst in den gesetzlichen Fällen soll in der Türkei das Betreten der Wohnung nur unter der Bedingung der Mitwirkung der fremden Agenten geschehen<sup>1)</sup>. Art. 63 gewährt das Recht sich der Lokaltracht zur „Bequemlichkeit und Sicherheit“ zu bedienen.

---

personals hat immer zu skandalösen Exzessen geführt, gegen welche die Pforte erst durch das *Réglement relatif aux consulats étrangers* i. J. 1863 (abgedr. in Testa a. a. O. Bd. I, S. 228) mit einigem Erfolg sich erhoben hat (vgl. auch den Dardanellenvertrag mit England (1809) Art. IX u. X). Die Berats oder Schutzbriefe, die die Angestellten der Gesandtschaft und des Konsulats zum Genuss des *beneficium capitulationum* berechtigten, wurden oft von den Gesandten ohne jegliches Recht aufgestellt und hatten einen gewohnheitsmässig festgesetzten Preis.

1) Massgebend für den Umfang dieses Privilegs ist das *protocole sur le droit de propriété immobilière concédé aux étrangers en Turquie* vom 9. Juni 1866 geworden. (Abgedr. in *Archives diplomatiques*, Testa a. a. O. Bd. VII, S. 730. *Un ancien diplomate* a. a. O. S. 270.) Danach soll das Eindringen in gewissen dringenden Fällen mit blosser Zuziehung drei Aelterer aus der Gemeinde berechtigt sein, wenn der Konsul in einer Entfernung von über 9 Stunden wohnt.

Bestimmungen betreffs des Handels. Zivilrechtliche, wechselrechtliche Bestimmungen. Bezüglich des Handels brachte die Kapitulation von 1730 eine bedeutende Erweiterung der Privilegien Frankreichs, sie zählt nicht mehr die wenigen Exportartikel auf, sondern erstreckt den Export auf alle nicht verbotenen Waren (Art. 56). Den immer wiederkehrenden Exaktionen der Türken bezüglich der Zolleinnahmen, deren normierte Höhe von 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nur bloss nominellen Wert hatte, sollen zu einer Neuregelung der Zolltarife für Tücher führen (Art. 57), welcher der bedeutendste Importartikel in der Levante war<sup>1</sup>). Auf die Waren, die auf französischen Schiffen kommen, soll keine „méréterie“ Steuer erhoben werden, wahrscheinlich Steuer auf die Rechtsgeschäfte, die der Ladung und Ausladung der Waren vorausgingen, auf jeden Fall anscheinend sehr gewichtige Exemption<sup>2</sup>). Nur einmal Zollentrichtung (Art. 58) bezüglich der „fès“, die meistens in Frankreich fabriziert wurden. Die Ausfuhr von 2—3 Schiffsladungen von trockenen Früchten ist erlaubt, aber nur in den fruchtbaren Jahren. Die Salzausfuhr ist erlaubt (Art. 62). Keine Steuer oder Zollentrichtung auf mitgebrachtem gemünztem Geld (Art. 64). Die Handelsmäkler (censal aus „sensales“) der französischen Kaufleute sollen ungehindert handeln — jeder Kaufmann kann sich beliebig Mäkler bestellen — und es soll auf diese kein „Ghedik“ erhoben werden (Art. 60), „eine dieser arbiträren Taxen“, sagt treffend Gavillot, „welche wiedergeboren zu werden scheinen unter einer anderen Form, so wie die Kapitulationen sie beseitigen“<sup>3</sup>).

Ein osmanischer Untertan, sowie der Fiskus, können den französischen Bezogenen bei Verweigerung des Accepts nicht zur Zahlung zwingen und es kann nur ein Attest über die Verweigerung des Accepts von ihm verlangt werden (Art. 60). Dies ist keine ausserordentliche Begünstigung<sup>4</sup>), vielmehr

---

1) Péliissié a. a. O. S. 86.

2) Gavillot a. a. O. S. 72.

3) Gavillot a. a. O. S. 76.

4) Nach dem heutigen Wechselrecht ist zwar die Bezeugung des Protestaten nicht nötig, da der Protest durch zuständige Beamten auf-

eine notwendige Massnahme gegen türkische Exzesse und Willkür. Der Gesandte oder Konsul müssen ihr möglichstes tun, damit der Wechselinhaber vom Verpflichteten befriedigt wird. Die individuelle Verantwortlichkeit wird weiter in verschiedenen Formen aufgestellt: Konkursgläubiger sollen aus der Konkursmasse befriedigt werden. Andere als der Gemeinschuldner können von ihnen nicht belangt werden (Art. 53). Keine Solidarhaftung der Franzosen für Seeräuber ihrer Landsleute. (Aus dieser aus blosser Billigkeit so überflüssigen Bestimmung ist die Ohnmacht der Kapitulationen gegenüber dem bösen Glauben der Türken zu ersehen<sup>1</sup>). Infolge dieses besonderen Misstandes wird weiter bestimmt, dass der Konsul die Papiere der französischen Schiffe zu prüfen hat, sowie „*vérification du pavillon*“ vorzunehmen hat. Bei Bürgschaft des Konsuls kann der Gläubiger die im Begriff abzureisen stehenden französischen Schuldner nicht zurückhalten.

Freiheit des Verkehrs und der Schifffahrt. Bemerkenswert ist der Art. 59, der alle Meere des Reiches dem französischen Handel öffnet, indem er den Handel sowohl zu Land wie zu Meer ebenso wie durch die Flüsse Donau und Tanais erlaubt; von der Schifffahrt im Schwarzen Meer wird jedoch ausdrücklich nicht gesprochen. Französische Schiffe werden freundschaftlich behandelt und entgeltlich proviantiert. Die Nahrungsmittel sind zollfrei (Art. 73) sowie die zur Erhaltung oder Reparation der Schiffe gelieferten Materialien (Art. 74). Hülfeleistung in Seenot; die infolgedessen gelandeten Waren bleiben zollfrei, wenn sie nicht am Ort selbst verkauft werden (Art. 77). „*Courtoisie en mer*“; Verbot von kapitulationswidrigen Excessen der türkischen Behörden (Forderung von Geschenken, Zurückbehaltung und Angriffe von Schiffen) (Art. 78, 79). Verbot, mit Gewalt die französischen Schiffe zu befrachten. In dringenden Fällen werden

---

genommen wird (W.O. Art. 87, 88. Code de commerce Art. 173—176). Bemerkenswert ist jedoch, dass in Italien die Erklärung des Protestaten den Protest ersetzen kann.

1) Gavillot a. a. O. S. 70, 71.

die Schiffe vom Gesandten oder Konsul bestimmt und wo es keine französischen repräsentativen Obrigkeiten gibt, ist die Zustimmung der Schiffe erforderlich. Der Art. 81 wiederholt die üblichen die Kaper betreffenden Bestimmungen. Was den individuellen Verkehr anbetrifft, so ist die Sicherheit dieses für jeden Inhaber eines regelmässigen Passes zugesichert.

Gerichtliche Immunitäten. In den Zusatzartikeln finden sich ausser den früher wiederholten noch folgende Bestimmungen. Streitigkeiten zwischen französischen Konsuln und französischen Untertanen sowie Konsuln und Angehörigen anderer christlicher Staaten können auf Antrag der Parteien vor den Gesandten gebracht werden (Art. 52). Wir hatten früher keine Bestimmungen gesehen, welche die Exemption der Fremden von der inländischen Gerichtsbarkeit positiv regelt, und insofern gebraucht diese Bestimmung, wie vag sie auch sein mag, einer Bemerkung. Prozesse über 4000 Asper sind Kompetenzsache der Hohen Pforte. Art. 65 lautet: „Hat ein Franzose einen Mord oder ein anderes Verbrechen begangen, und wolle man, dass das Gericht den Fall erkenne, so sollen türkische Richter und Offiziere (Beamten) nur vor dem Gesandten, Konsul oder deren Vertreter verhandeln.“ Die früheren analogen Bestimmungen der französischen Kapitulationen (Art. 15 der jetzigen) setzten die Exklusion der Lokalgerichte für Verbrechen zwischen Franzosen fest; hier ist jede Grenze abgeschafft, es wird nicht unterschieden, ob das Opfer Franzose, Christ überhaupt, oder Muselmann ist. Jedoch könnte sich Frankreich nicht auf diesen Artikel berufen, um die kriminelle Gerichtsbarkeit zu legitimieren. Denn die Worte: „Si on voulut que la justice en prit connaissance“ haben hier nicht den Sinn, dass eine Unterwerfung der türkischen Gerichte bloss fakultativ sei. Der türkische Text lässt sich übersetzen „wenn das Gericht davon Kenntnis nehmen wollen wird“ und insofern bedeutet die jetzige Bestimmung keine Neuerung nach den früheren<sup>1)</sup>. Der Art. 71

---

1) Notes de Bianchi. — Bis jetzt ist also die Kompetenz der Konsuln in gemischten Strafsachen durch Kapitulationen ausdrücklich nicht anerkannt (s. oben Kapitulation von Schweden 1737). Erst nach dem Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten Amerikas wurde die Sache zu Gunsten der K.G. entschieden.

bewirkt den Schutz der Franzosen vor der willkürlichen Revision schon erledigter Prozesse. Die Revision der türkischen Gerichte auf eine schon geurteilte Sache soll im Prinzip nicht zulässig sein<sup>1)</sup>, in keinem Fall soll sie ohne die vorherige Benachrichtigung des Gesandten und einer darauf folgenden Instruktion des Konsuls geschehen. Der Prozess in zweiter Instanz muss vor der Hohen Pforte verhandelt und entschieden werden. Der französische Beklagte kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die noch hinzugefügte Bestimmung, dass Klage eines Türken ohne Beweisurkunde nicht zulässig ist, gilt, wie gesehen, ohnehin für alle Prozesse. Einem weiteren Misstand hilft der Art. 72 ab. Bei Prozessen zwischen Ausländern und Muselmännern trug die gewinnende Partei die Kosten, sodass der Kläger nichts zu riskieren hatte; man kann sich denken, zu welchen willkürlichen Anklagen, trotz der diesbezüglichen Kapitulationsbestimmungen, diese eigentümliche Regel führte. Im Art. 72 wird bestimmt, dass bei grundlosen Prozessen der „Avanist“ die Kosten zu tragen hat. Die Gerichtsgebühren sollen für Franzosen gemäss den Kapitulationen nur 2% der prozessualisch beigegebenen Summe betragen.

Die Periode nach der Kapitulation von 1740 war für die Entwicklung des französischen Levantehandels, sowohl für Frankreichs Einfluss im Orient die ruhmreichste. Die italienischen Republiken waren schon seit geraumer Zeit keine gefährlichen Rivalinnen mehr, und die wichtigsten Konkurrenten, England und Holland, blieben damals noch zurück. Die ganze Frachtfahrt war in den Händen der Franzosen. Die treffliche Levanteorganisation Colberts trug nun ihre Früchte.

#### Handelsvertrag mit Sicilien (1740).

Am 7. April desselben Jahres 1740 hatte auch der König Karl von Sicilien den ersten Vertrag mit der Pforte abgeschlossen. Es ist dieser ein reiner Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag<sup>2)</sup>, mit Benennung beider

1) Siehe die Anmerkung auf vorhergehender Seite.

2) Abgedr. in Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 270. Treaties

kontrahierenden Monarchen und ihrer Vertreter. Das „*traitement de la nation la plus favorisée*“ ist für Sicilien mehrfach ausgesprochen (im Art. 3 was die Errichtung von Konsulaten und die Immunitäten deren Agenten anbetrifft, im Art. 4 bezüglich des Besuches der heiligen Stätte, im Art. 2 bezüglich des Zolls und Steuerprivilegien). Nicht nur in der Form, die durch ihre ungewöhnliche Kürze und Klarheit sich der unserer heutigen völkerrechtlichen Traktate nähert, sondern auch im Inhalt beruht dieser Vertrag in gewissem Umfang auf Gegenseitigkeit. Ausser der Klausel, betreffs des Unterhalts von türkischen Konsuln im Gebiete des kontrahierenden Teiles, findet sich hier die Bestimmung, dass „wenn es notwendig wird“ auch Türken in Sicilien analog den Sicilianern in der Türkei in ihren Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit den Agenten der Pforte unterworfen sein sollen<sup>1)</sup>. Weiter enthält der Art. 10 betreffs der Sicherheit der einfahrenden Schiffe die Meistbegünstigungsklausel auch zu Gunsten der Türkei. Der Art. 6 setzt deutlich die exekutive Gewalt der fremden Agenten auf ihre Nationale fest: „*Les gouverneurs et autres officiers de l'Empire ottoman ne pourront faire emprisonner quel qu'il soit, un sujet du roi des Deux Siciles ni le molester ni injurier sans raison et si quelque sujet était pris à la recherche du Ministre et des Consuls du très haut quoi susnommé il sera puni et consigné selon qu'il le mérite*“.

Die übrigen Bestimmungen des obigen Vertrags sind die üblichen jeder Kapitulation. Bezüglich des Handels, der Schifffahrt (Art. 18: gegenseitiges Versprechen in den Häfen des anderen Teils keine Kriegsschiffe auszurüsten), sowie

---

a. a. O. S. 595. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 245 mit einigen Abweichungen. Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 234 gibt einen verschiedenen Text. Aus seiner Version folgt noch ausdrücklicher die Kompetenz türkischer Gerichte bei gemischten Prozessen: die Parteien „*sont tenus d'avoir recours au juge*“. Wenn auch nicht in anderen Texten so erhalten, ist es zweifellos, dass die Bestimmung dem Sinne der Pforte immer entsprechend gewesen ist.

1) Dass diese Vereinbarung immer toter Buchstabe geblieben ist, ist zweifellos.

betreffs der gerichtlichen Immunitäten und der der konsularischen Agenten enthält der Vertrag keine wesentliche Neuerung. — Der Vertrag von 1740 ist insofern noch heute von Bedeutung, dass er als Muster der späteren Kapitulation Italiens (i. J. 1861) diene.

#### Handelsvertrag mit Dänemark (1756).

Der nächste Staat, der eine Kapitulation erlangte, war Dänemark, das im Jahre 1856 einen förmlichen Handelsvertrag<sup>1)</sup> in 17 Artikeln mit der Pforte abschloss. In keinem Artikel bringt dieser irgend eine Erweiterung der früheren Privilegien, resumiert sie aber und erstreckt sie auf alle dänische Staatsangehörige (s. namentlich Art. 4). Hervorzuheben ist nur folgende Klausel des Vertrags (Art. 17): „Tout ce qui été accordé dans les précédents articles de la part de la S. P. aux sujets et marchands de S. M. le roi de Danemark sera accordé réciproquement de la part de S. M. Danoise aux sujets et marchands de cet Empire“. Dieses ist, glauben wir eher als eine gegenseitige Meistbegünstigungsklausel anzusehen, als ein Anspruch der Pforte auf volle Gegenseitigkeit der Behandlung der Angehörigen der beiden Staaten.

#### Handelsvertrag mit Preussen (1761).

Mit Preussen dauerten die Unterhandlungen zum Abschluss einer Kapitulation seit langer Zeit. Die Pforte suchte schon vergebens seit 1718 politische Beziehungen mit Preussen anzuknüpfen. Erst i. J. 1755 kam Friedrich d. Gr. der Türkei entgegen und suchte die durch Vermittlung Schweden-Norwegens angefangenen Unterhandlungen zum Abschluss eines Freundschaftsvertrages zu führen. Nach langen Versuchen des Gesandten Rexin kam es endlich zum Handelsvertrag vom 22. März 1761<sup>2)</sup>, in 8 Artikeln, den kürzesten Kapitular-

---

1) Abgedr. in Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 124. Wenck a. a. O. Bd. III, S. 130. Treaties a. a. O. S. 157. S. weiter Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1054.

2) Abgedr. in Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 25. Martens, Recueil a. a. O. Bd. I, S. 1 (2. Ausg.). Wenck a. a. O. Bd. III, S. 270. Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 1378. Archives diplomat., Jahrg. 1870, II, S. 654.

vertrag der Pforte, wenn er auch sämtliche üblichen Privilegien umfasst, und übrigens auf Grund der ausgesprochenen Meistbegünstigung sie ipso jure Preussens zu gute kommen lässt. — Die Artikel 1, 2 und 3 wiederholen die Bestimmungen betreffs der Freiheit des Verkehrs zu Land und zu Meer und des Handels gegen Zahlung von 3%igem Zoll (von dem der Gesandte eximiert wird). — Art. 4 gewährt betreffs der Einsetzung und Immunitäten der Konsula und Konsularagenten die den andern Mächten eingeräumten Rechte. — Art. 5 betrifft die Gerichtsbarkeit über Preussen. Der Anerkennung der Kompetenz der Konsuln in Sachen unter Preussen wird hinzugefügt „tant que les Prussiens ne demandent pas eux mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la S. P. ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger“<sup>1)</sup>. Die Kompetenz der osmanischen Gerichte bei Mitwirkung der fremden Agenten in Sachen, in welchen ein Untertan der Pforte Partei ist, wird hier ausdrücklich ausgesprochen<sup>2)</sup>. Die übrigen gerichtlichen Immunitäten werden durch denselben Artikel Preussen eingeräumt. Art. 6 enthält: 1) das gegenseitige Versprechen der Unterlassung der Gefangenschaft von Untertanen der kontrahierenden Staaten — ausser im Kriege, und auch hier mit einer gewissen Beschränkung zu Gunsten Preussens, 2) die Bestimmung über die Sicherstellung des Nachlasses der im osmanischen Gebiet verstorbenen Preussen, 3) die Freiheit des Glaubens für preussische Staatsangehörige im selben Umfange wie für Angehörige anderer freundlicher Mächte. Schliesslich stipuliert Art. 8 eine volle Gegenseitigkeit der Behandlung der Untertanen jedes Teiles im Gebiet des andern. Wir wiederholen hier, dass diese Vereinbarung

---

1) Diese praktisch bedeutungslose Möglichkeit der Vereinbarung des Gerichtsstandes ist durch die deutschen Gesetze unwirksam gemacht worden (vgl. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 §§ 2 u. 1 [R.G.Bl. 216]).

2) Daraus ergeht, wenn man bedenkt dass der preussische Vertrag wiederholt die Meistbegünstigung einräumt, dass eine Auslegung der Bestimmungen früherer Kapitulationen zu Gunsten der Kompetenz der Konsuln in solchen Sachen dem Sinne der Kapitulationen widerspricht.

notwendigerweise von der Konsulargerichtsbarkeit absieht. Dieser Vertrag wurde durch den Art. 1 des Handelsvertrags mit dem Zollverein auf alle Mitglieder desselben ausgedehnt und bildet die Grundlage der heutigen Beziehungen mit dem Reiche.

**Friedensvertrag von Kutschuk-Kainardji mit Russland (1774).**

Nach einigen Jahren (1768) geriet die Pforte abermals in Krieg mit Russland anlässlich ihrer Unterstützung der Konföderation des polnischen Adels gegen Katharina. Die wiederholten Friedensversuche führten erst i. J. 1774 zum Friedensvertrag von Kutschuk-Kainardji, der ausserordentliche Bedeutung hat, nicht nur für die politischen, sondern auch für die Handelsbeziehungen der beiden Staaten. Durch ihn erlangte Russland auf einen Schlag alle nach langjährigen Anstrengungen von den andern Mächten erworbenen Rechte im Orient<sup>1)</sup>. Der Art. 11 gewährt bezüglich des Handelsverkehrs die Privilegien der meistbegünstigten Staaten und öffnet der Schifffahrt alle Seen und Binnenseen des Reiches, bedeutende Erweiterung der Bestimmung unter dem Art. 9 des Belgrader Vertrages, wonach der russische Handel am Schwarzen Meer auf türkischen Schiffen zu geschehen hatte. Konsuln kann Russland beliebig im osmanischen Territorium ernennen, die gleiche Rechte wie die Konsuln anderer Staaten haben<sup>2)</sup>. Nach Art. 5 ist auch die Frage der diplomatischen Beziehungen endgültig geregelt: Russland unterhält in Konstantinopel einen Minister zweiten Ranges, dessen Ehrenrechte im Text bestimmt werden. (Vgl. weiter Art. 13.)

Was dem Vertrag von 1774 eine ausserordentliche Bedeutung verleiht, sind die Artikel betreffend die Religion. Keine Kapitulation und kein Traktat der Pforte enthält so weitgehende Einräumung von Rechten in Bezug auf Glaubens-

---

1) F. Martens a. a. O. S. 281. 240.

2) Die Pforte stellt hier keine Grenze der Zahl der Drogmane, die unter dem Schutze von „Berats“ stehen dürfen und stellt die Erteilung dieser in freier Hand der Konsuln, so dass sich Russland auf diesen Art. 11 des K.-K.-Vertrags stützte, um seine Schutzgewalt auf osmanische Untertanen zu erweitern. (S. Arminjon, *Etrangers et protégés dans l'Empire ottoman*, S. 63 und Anm.)

und Religionsfreiheit. Die Pforte verspricht einen dauernden Schutz der christlichen Religion und ihrer Kirchen (Art. 7). Sie gewährt Russland das Recht der Errichtung einer öffentlichen Kirche, welche die russisch-griechische heissen soll. Und vor allem stellt sie diese Kirche unter den Schutz des Vertreters Russlands, welcher jederzeit der Pforte die diesbezüglichen Reklamationen vorbringen kann (Art. 7, 14). Damit war Russland nicht nur der Titel des Beschützers der griechisch-katholischen Interessen, sondern auch ein Interventionsrecht zu Gunsten der russischen Kirche gegeben, der rechtliche Ausgangspunkt der wachsenden und für die Türkei ungemein lästigen russischen Protektion über die christlichen Untertanen der Pforte, welche zu der Reformbewegung der Türkei im vorigen Jahrhundert so gewaltig beigetragen hat. Abgesehen von ihrer politischen Bedeutung, enthalten die Bestimmungen über die christliche Religion im Orient auch eine charakteristische Neuerung betreffs des Uebergangs der Christen zum Islamismus. Ein Verbrecher kann nicht Muhammedaner werden, ehe er seine Strafe verwirkt hat und seiner eventuellen Restitutionspflicht nachgekommen ist<sup>1)</sup>. Unberührt blieb die frühere Bestimmung, die zur Gültigkeit der Apostasie die Anwesenheit amtlicher oder amtlich bestellter Personen erfordert. Ein Christ im Zustand der Betrunkenheit kann nicht zum Islamismus aufgenommen werden. Nach dem Text, wenn sicherlich nicht dem Sinne nach, soll jedoch seine in Betrunkenheit abgegebene Erklärung bindend sein. Ausserdem sichert Art. 8 die Freiheit der Wallfahrt nach Jerusalem für alle russischen Untertanen.

In einer Erläuterungskonvention zum obigen Vertrag in dat. vom 10. März 1779 wird der Abschluss einer besonderen Konvention auf der Basis der französischen und englischen Kapitulationen bei Anmassung dieser den Verhältnissen des russischen Handels stipuliert (Art. 6). Dieselbe Konvention

---

1) Nach türkischem Recht bewirkte türkische Religion auch türkische Staatsangehörigkeit. Daher stand der Apostat nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit seines Konsuls. Das türkische Nationalitätsgesetz von 1869 hat das frühere Prinzip aufgehoben. (S. Arminjon, *Etrangers*... S. 54 ff. Péliissié a. a. O. S. 196.

bestätigt ausdrücklich im Art. 1 den Vertrag von Kainardji. Der Art. 6 derselben Konvention regelt endlich das Mass der Schiffe, die ins Schwarze Meer fahren, und setzt eine dem Masse der französischen und englischen Schiffe entsprechende Grenze von 10 000—16 000 Kiles.

#### Handelsvertrag mit Spanien (1782).

Mit Spanien waren die Beziehungen der Pforte nie besonders freundschaftlich gewesen. Die Eroberungen der Türkei im Gebiet der Barbareskenländer, der Politik Spaniens so entgegengesetzt, andererseits die strengeren Prinzipien der katholischen Könige waren der Regelung von Handelsbeziehungen lange im Wege gestanden. Spanien befand sich mit der Pforte in einem Zustand, der „weder Frieden noch Krieg war“<sup>1)</sup> und erst i. J. 1782 (14. Sept.) konnte ein Vertrag abgeschlossen werden, der Freundschafts- und Handelsbeziehungen endgültig regelt. Der Inhalt dieses Vertrages entspricht den anderen Kapitulationen der Zeit und umfasst alle üblichen Privilegien (bez. des Handels Art. 1, 2, 15, 19, 20 — der Schifffahrt Art. 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, [gegen Seeräuber] 18), stipuliert gegenseitige Unterstützung in den Häfen zu Kriegszeiten. Führt ein Schiff der kontrahierenden Teile feindliche Flagge, so ist es prisbar und der Kapitän soll mit Tod bestraft werden. Glaubensfreiheit (Art. 4, Abs. 1). Ernennung von Konsuln etc. (Art. 3, 7). Gerichtsbarkeit, Immunitäten (Art. 5 und 6). Nach diesem letzten Artikel ist die Strafgewalt der fremden Agenten auf ihre Nationale abermals anerkannt<sup>2)</sup>. Endlich räumt der letzte Artikel des Vertrags die Meistbegünstigung ein. Artikel 7 hatte, indem er die Einsetzung türkischer Konsuln in Spanien verabredete, und die gleiche Behandlung osmanischer

---

1) Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 457.

2) Abgedr. in G. de Martens, Recueil (2. Ausg. Bd. III, S. 403). Miltitz a. a. O. Bd. II, T. 2, S. 458. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 150. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 344.

3) In diesem Sinne auch Antonopoulos, Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf Zivil- und Strafprozess, S. 153. Anders Lippmann a. a. O. S. 189.

Staatsangehöriger in Spanien wie Spanier in der Türkei stipuliert<sup>1)</sup>).

#### Handelsvertrag mit Russland (1783).

Der Handelsvertrag, dessen Abschluss die Konvention mit Russland im Jahre 1779 in Aussicht gestellt hatte, kam erst im Jahre 1783) 10.—21. Juni) nach langen und schwierigen Unterhandlungen zu Stande<sup>2)</sup>. Dieser Kapitularvertrag, der umfangreichste, den die Pforte jemals abgeschlossen hat, ist zutreffend als eine lange Auslegung der Meistbegünstigungsklausel bezeichnet worden. In 83 Artikeln und mit unendlichen Wiederholungen erstreckt er auf russische Staatsangehörige alle die Privilegien der früheren Kapitulationen mit einigen Neuerungen. Uebrigens wird die Meistbegünstigungsklausel im Art. 11 ausgedrückt (vgl. weiter Art. 77). Wir begnügen uns daher auf eine kurze Uebersicht mit Hinweisung auf die für das Kapitularrecht neuen Bestimmungen vorliegender Kapitulation.

Freiheit der Person. Befreiung der russischen Sklaven (Art. 10). Exemption von der Kopfsteuer (Art. 3, 10, 71, 19. — Unbestreitbarkeit der Wohnung; im Notfall Betretung derselben nur unter Zuziehung des Konsuls oder eines Stellvertreters, Art. 67).

Freiheit der Niederlassung wird hier klarer wie sonst ausgedrückt: *il sera libre à tout commerçant russe de . . . . rester dans les Etats de la Porte sous la protection spéciale de son Gouvernement, aussi longtemps que*

---

1) Siehe das oben Gesagte S. 122. — Anders Lawrence a. a. O. Bd. IV, S. 152. — Wir meinen, dass sämtliche Vertragsartikel, in welchen die Pforte volle Gegenseitigkeit beansprucht, in dem Sinne auszulegen sind, den der russische Vertrag von Balta-Liman (18./30. April 1846) im Art. XVII ausspricht. Die Pforte gibt dort zu, dass eine volle Gleichheit der Stellung der Angehörigen des einen Theiles im Gebiet des andern unmöglich ist, „gemäss den Handelsgesetzen, die in Russland gelten“. Damit verzichtet die Pforte auf jeden Anspruch auf Exterritorialität ihrer Untertanen. Ausserdem ist zu bemerken, dass selten ein Artikel, betr. die Konsulargerichtsbarkeit, Reziprozität vereinbart.

2) Abgedr. in Martens, Recueil, Bd. III, S. 615. Treaties a. a. O. S. 486. Aristarchi a. a. O. Bd. IV, S. 446. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 351.

l'avantage de son commerce pourra l'exiger (Art. 1) (vgl. weiter Art. 1 S. 2). Im Art. 44 wird sogar für die Möglichkeit des Abschlusses von Mietsverträgen für Wohnungen und Lagerräume gesorgt. — Im Kriegsfall ist die Freiheit der Heimkehr innerhalb 6 Monaten für die Angehörigen der beiden Staaten vereinbart (Art. 75).

Freiheit des Handels (Art. 1, 2). — Kein Zwang auf An- oder Verkauf von Waren zu Gunsten privilegierter Handelsgesellschaften oder „Monopolisten“ (Art. 7, 25). — Der Zoll beträgt prinzipiell 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>: (Art. 20, 21 in Widerspruch zu Art. 19, der den Einfuhrzoll auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> festsetzt), jedoch ist ein besonderer Zolltarif für russische Waren von den beiden interessierten Staaten vereinbart worden (Art. 21). Der Zoll ist nur einmal zu entrichten (Art. 19, 25, 14), und nur für die Waren, die zur Veräußerung ausgeladen werden (Art. 22); jede Steuer, die im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wird, ist aufgehoben (Art. 28). Namentlich besteht keine auf gemünztem Gold (Art. 26, 27). Die Ausfuhr von Korn, Seide, Reis, Kaffee, Oel, Früchte, Wolle, Faden, Wachs und Leder wird erlaubt (Art. 36, 45, 46, 47). Sicherheit den Personen der Handelsagenten und Handelsmäkler wird versprochen (Art. 70). — Völkerrechtlich von Bedeutung der Art. 40: Befindet sich einer der Vertragsteile im Krieg mit einem dritten Staat, so soll der Handelsverkehr des anderen Teiles mit diesem nicht deshalb unterbrochen werden; Kriegsmunitionen sind in diesem Fall vom Handelsverkehr ausgenommen. — Zur Beförderung der Handelsbeziehungen wird die Besserung des Postwesens der beiden Staaten im Art. 76 in Aussicht gestellt.

Freiheit des Verkehrs zu Land und zu Meer (Art. 1, 2, 6). Der Verkehr der Russen im osmanischen Gebiet geschieht auf Grund der in Russland ausgestellten Pässe und umgekehrt; auf Gesuch der russischen Gesandten oder Konsuln sollen jedoch auch von den türkischen Behörden Pässe unverzüglich ausgestellt werden<sup>1)</sup> (Art. 2, vgl.

---

1) Heute geregelt durch das „Réglement relatif aux passeports et aux téskérés des sujets étrangers dans l'empire ottoman“ vom 7. August

weiter Art. 13). Was spezieller die Schifffahrt anbetrifft, so wird gegenseitige Bergung und Hülfeleistung vereinbart (Art. 4 und 5). Freundlichkeit im hohen Meer (Art. 11, 15 und 16), sowie Schutz den Schiffen überhaupt (Art. 12) Lieferung von Materialien (Art. 14) und von Provianten (Art. 18). Zu Befrachtung eines russischen Schiffes durch die Pforte (nur im Notfall) bedarf es der Benachrichtigung des Konsuls und der Zustimmung des Kapitäns (Art. 38). Die russische Flagge deckt das für einen feindlichen Staat bestimmte Gut (Art. 39). Russen auf feindlichem Schiff sind unverletzlich, wenn sie nicht in feindlicher Gesinnung sind (Art. 43). Die Art. 59, 60 und 61 richten sich gegen die Räubereien der Barbaresken. Der Schutz der türkischen Behörden nebst Schadenersatz wird versprochen, sowie die Befreiung der Gefangenen und Restitution des geraubten Gutes; schliesslich wird eine strengere Prüfung der Papiere der Barbareskenschiffe gegenseitig vereinbart. Bezüglich der Durchfahrt der Dardanellen wird zunächst der Art. VI der Konvention von 1779 zum Kutschuk-Kainardji-Vertrag bestätigt (Art. 30). Die Waren sind bei der Durchfahrt zollfrei (Art. 31 und 35). Zur Erleichterung der Durchfahrt sollen unverzüglich Durchfahrtpässe für die russischen Schiffe ausgestellt werden (Art. 32 und 33). Die Durchsuchung des Schiffes ist jedoch erlaubt im Fall des Verdachtes der Pforte, dass ein „Raia“ unter der Mannschaft sich befindet<sup>1)</sup> (Art. 33).

Bestimmungen zivilrechtlichen Inhalts. Jedes Rechtsgeschäft unter Angehörigen der vertragsschliessenden Teile soll in Registern des Lokalgerichts eingetragen werden. Diese Eintragung ist zur Klagbarkeit eines späteren Anspruchs

---

1869, welches die Ausstellung des Passes den türkischen Behörden, diesen des Heimatstaates oder diesen des Staates, in welchem event. der Ausländer sich befindet, frei lässt, in den beiden letzten Fällen allerdings mit einigen erschwerenden Formalitäten.

1) Bedeutende Erweiterung der Bestimmungen der französischen und österreichischen Kapitulationen, welche das „Droit de visite“ der türkischen Behörden anerkannte. (Vgl. französ. Kap. von 1673, Art. 38, von 1740 Art. 27, österr. Kap. von 1718 Art. 3.)

aus dem Rechtsgeschäft erforderlich (Art. 9). Niemand haftet (ausser in den gesetzlichen Fällen) für fremde Schuld) Art. 8, 9, s. weiter Art. 69). — Bei Bürgschaft des Konsuls kann die Abreise des Schuldners vom (türkischen) Gläubiger nicht verhindert werden (Art. 66). — Ein nicht akzeptierter Wechsel kann nicht durch Zwang vom Trassaten begetrieben werden; für die Zahlung des akzeptierten Wechsels sollen der Gesandte und Konsul Sorge tragen (Art. 65). — Der Nachlass eines verstorbenen Russen soll in die Hände der Testamentsvollstrecker bzw. durch den Konsul in die der Landsleute des Verstorbenen kommen.

**Gerichtsbarkheitsimmunitäten.** Prozesse unter den Russen werden von russischen Agenten gehört (Art. 63). Prozesse unter Russen und anderen Christen fallen nicht unter die Kompetenz der türkischen Gerichte (Art. 58). Die Pforte begnügt sich hier nicht mit dieser negativen Bestimmung, sondern stellt eine *prorogatio fori* auf. Ueber den praktischen Wert derselben vgl. analog oben, S. 123 Anm.) — Prozesse unter Russen und Osmanen werden vom Lokalgericht nur bei Anwesenheit des Drogmans gehört (Art. 63). Prozesse über 4000 Asper sollen vor die Hohe Pforte gebracht werden (Art. 64). — Art. 68 regelt die Revision gefällter Urteile (in gemischten Prozessen); Revisionsgericht ist die Höhe Pforte. Die fremden Agenten müssen vorher benachrichtigt und eine genügende Frist zum Erkennen der Sache gegeben werden. — Für Strafsachen bestimmen die Artikel 72—74: Kompetenz des Konsuls auf Verbrechen und Vergehen seiner Landsleute gegeneinander. — Wohl auf den Fall der Verletzung eines Türken bezieht sich der Art. 74, welcher als Erfordernis der Verhandlung der Lokalgerichte gegen den russischen Täter die Zuziehung des Drogmans aufstellt. Ohne genügenden Beweis soll gegen Russen keine Untersuchung vorgenommen werden.

**Konsularische Immunitäten.** Nachdem der Art. 52 des Handelsvertrags die Klausel des Vertrags von 1774 bezüglich der beliebigen Einsetzung russischer Konsuln<sup>1)</sup> im

---

1) Ganz unzutreffend hebt F. Martens dieses Recht als eine ausserordentliche Begünstigung hervor (a. a. O. S. 244). Es befindet sich auf den meisten Kapitulationen der Zeit.

osmanischen Gebiet bestätigt, erteilt er diesen die Rechte der Konsuln der meistbegünstigsten Staaten. — Sie dürfen Ehrenzeichen führen (Art. 53). Der regelmässige Gerichtsstand von Prozessen gegen den Konsul ist die Hohe Pforte (Art. 57); vor dem Gericht können die Konsuln sich immer durch ihren Drogman vertreten lassen (Art. 59). — Das ganze Gesandtschafts- und Konsulatpersonal geniesst die gleichen Rechte der russischen Staatsangehörigen (Art. 51, s. weiter Art. 50). Der obige Vertrag wurde im selben Jahrhundert noch durch den Vertrag vom  $\frac{28. \text{ Dez. } 1783}{8. \text{ Jan. } 1784}$  <sup>1)</sup> und den Friedensvertrag von Jassy  $\frac{29. \text{ Dez. } 1791}{9. \text{ Jan. } 1792}$  <sup>2)</sup> bestätigt, der selbst im Bündnisvertrag von 1791 bestätigt wurde.

---

1) Abgedr. in Martens, Recueil, 2. Ausg., Bd. III, S. 307. Treaties S. 508. Noradounghian a. a. O. Bd. I, S. 377.

2) Abgedr. in Martens, Recueil, 2. Ausg., Bd. V, S. 291.



3289

### **Curriculum vitae.**

Ich bin in Paris am 11. September 1883 geboren. Schul- und Gymnasialunterricht genoss ich in Athen, wo ich im Jahre 1900 das Abituriumexamen bestand. Oktober 1901 wurde ich in Leipzig in der juristischen Fakultät immatrikuliert, besuchte später die Universitäten von München und Berlin, zuletzt (Sommersemester 1905 und 1906) Heidelberg. Ich gedenke in den diplomatischen Dienst einzutreten.

**E. Déligeorges.**







